

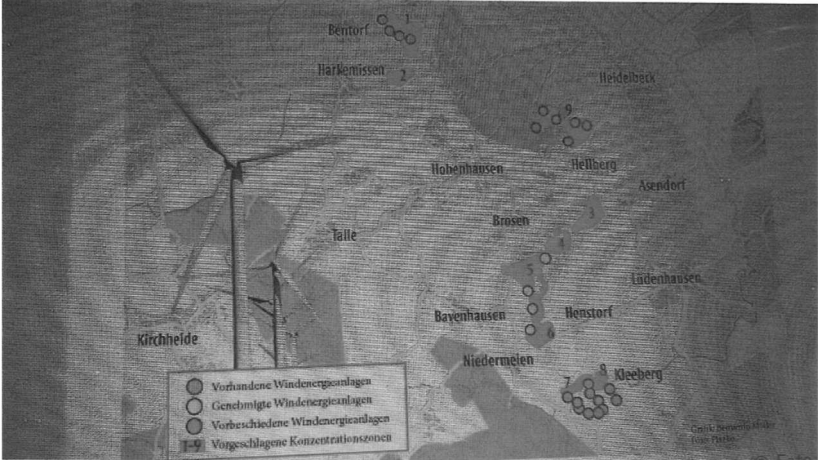
# 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

## Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

### b) von Privaten / Bürgern

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>1. XXX (08.02.2016)</p> <p>Unsere Bedenken hinsichtlich entscheidender Punkte wie Gesundheitsbeeinträchtigungen und Belästigungen durch Lärm bestehen auch nach ihren Ausführungen weiter.</p> <p>Inwieweit die Grenzen der TA Lärm eingehalten und überwacht werden erscheint uns nicht transparent, da die drei bisher wohl „illegal“ gebauten WEA`en bereits eine nicht unbeachtliche Lärmbelästigung verursachen. Liegt die Überwachung tatsächlich nur in der Hand der Betreiber und hat es der Kreis Lippe versäumt in seinen Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung bestimmte Kriterien festzuschreiben?</p> <p>Zu dem geänderten Flächennutzungsplan möchten wir noch <b>drei weitere Anregungen</b> geben, die u.E. bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden:</p> <p>1.) Auf Seite 48 der Abwägung führen Sie aus, dass in einer vorgenommenen Abstimmung der Kreis Lippe darauf hinwies, dass nach Auskunft des Leitungsbetreibers heranrückende WEA einen Abstand von dieser Freileitung von 25 m bezogen auf die horizontale Rotorblattspitze einhalten müssen. Warum wurde das Windrad (WEA 1) auf dem „Weißen Stein“ genehmigt, obwohl der Abstand lediglich dem Rotorradius entspricht und nicht mindestens dem Rotordurchmesser oder horizontale Rotorblattspitze + 25m?</p> <p>2.) Nach den Ausführungen in ihrem Schreiben sind die Waldflächen aus den Vorrangzonen ausgenommen. Das bedeutet, dass auch die Rotorblätter nicht die Grenzen der Vorrangzonen (Waldgebiet) überstreichen dürfen.</p> <p>Warum wurde dies bei den jetzt erbauten WEA nicht eingehalten?</p> <p>Zwei Anlagen überstreichen mit ihren Rotorblättern deutlich die Waldgebiete, welche nach den Planungen als Vorrangzone ausgeschlossen sind. Dieses Kriterium war auch bei den bisherigen Baugenehmigungen bekannt, aber wohl ignoriert worden!</p> <p>3.) <b>Bei der Ausweisung der Vorrangzone 6 (siehe Anlage 1) ist darauf zu achten, dass das von uns rot markierte Gebiet nicht geeignet ist, um es als Vorrangzone weiterhin auszuweisen.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>a.) Legt man die von Ihnen ausgewiesenen 25 m Abstand zur horizontalen Rotorspitze oder &gt; 1 x Rotordurchmesser zu Grunde, so besteht hier faktisch kein Raum mehr für die Errichtung einer WEA-Anlage von einem Rotordurchmesser von 80m bis 112m, ohne dass die Rotorflächen entweder die Grenze zur Freileitung oder zu den angrenzenden Wäldern überstreicht. <b>Um Planungsunsicherheiten im Genehmigungsverfahren (wie Punkt 1) zu verhindern, muss das von uns rot markierte Gelände ausgeschlossen werden (Anlage)!</b></p> <p>b.) In der bisherigen Planung ist unberücksichtigt geblieben, dass sich in mitten des rot markierten Bereichs ein „<b>Waldstück und Feuchtbiotop</b>“ befindet (siehe Anlage 2) und Fotos (Anlagen 3 bis 7).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Details und Nebenbestimmungen zu den drei erwähnten WEA liegen der Gemeinde Kalletal nicht vor. Fragen zu den Schallimmissionen der genannten WEA müssen daher an den Kreis Lippe gestellt werden.</p> <p>Angaben zum Genehmigungsverfahren zu den angesprochenen WEA liegen der Gemeinde Kalletal nicht vor. Die Frage hinsichtlich des Umgangs mit der Freileitung muss insofern an den Kreis Lippe gerichtet werden.</p> <p>Wenn die Rotoren die Waldflächen überragen liegt dies daran, dass die Genehmigung erfolgte, bevor die Darstellung der geplanten Konzentrationszone Rechtskraft erlangte.</p> <p>Hinsichtlich der genannten Elektrofreileitung (30 kV) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese durch eine unterirdisch verlegte Leitung zu ersetzen; dahingehend stellt diese Leitung keine dauerhafte Barriere gegen die Errichtung benachbarter WEA dar.</p> <p>In dem mit rot markierten Bereich kann sowohl nördlich als auch südlich der angesprochenen Baumgruppe eine Anlage mit ca. 50-55 m Rotorradius errichtet werden, ohne dass die Grenzen der Konzentrationszone oder dieser Baumbestand von den Rotoren überquert werden. Eine Beseitigung dieses Bestandes ist dazu nicht erforderlich. Der Anregung, diesen Bereich aus der geplanten</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Dieses Wald und Feuchtbiotop ist ein wichtiger Rückzugspunkt für alle Wild- und Vogelarten, die in unseren heimischen Wäldern beheimatet sind. Dieses Wald und Feuchtbiotop verbindet die Waldstellen und gibt den Tieren ausreichend Schutz zum Leben und zur Nahrungsaufnahme (insb. Die vorhandenen Wasserquellen!).</p> <p>Wer ein solches Gebiet abholzt und für eine WEA erschließt, handelt grob fahrlässig und zerstört unseren Naturhaushalt! Eine Derartige Zerstörung in diesem Bereich ist nicht rückgängig zu machen und auch nicht durch Ausgleichsflächen kompensierbar!</p> <p>Hier ist u.E. noch einmal zwingend Kontakt mit dem Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aufzunehmen, um dieses Gebiet durch das zuständige Fachgebiet nochmals genauer untersuchen zu lassen, um es bei Vorliegen der Voraussetzungen in das Biotopkataster aufzunehmen. <b>Dieses Gebiet müsste nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützt sein.</b></p> <p>Wir bitten auch um Kontaktaufnahme mit dem Kreis Lippe „Fachgebiet 670, Landschaft, Naturhaushalt“ mit der Bitte um Prüfung.</p> <p><b>Wir möchten Sie daher bitten, den in der Anlage 1 dargestellten und rot markierten Bereich aus der Vorrangzone 6 herauszunehmen.</b></p>	<p>Konzentrationszone 6 herauszunehmen wird nicht gefolgt.</p>
<p>2. XXX (12.02.2016)</p> <p>diese Einwände sind ergänzend zu unseren weiteren Anregungen (datiert vom 08.02.2016) zu verstehen. Wir schließen uns auch den beigefügten Einwänden zu den Potenzialflächen der Bürgerinitiative „Wir das Kalletal“ im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an (siehe Anlage).</p> <p>Ich bitte Sie unsere heutige Stellungnahme und die weiteren Anregungen vom 08.02.2016 entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Stellungnahme der BI „Wir das Kalletal“ und die zugehörigen Abwägungsvorschläge finden sich unter Nr. 24.</p>
<p>3. XXX (05.02.2016)</p> <p>Nach wie vor halten wir den Bau von Windkraftanlagen für einen herben Einschnitt in unsere wunderschöne Landschaft.</p> <p>Da nun zusätzlich der Rafelder Berg (Zone 9) im Norden bzw.im Nordwesten von uns als Fläche ausgewiesen ist und der Bau von 6 WA ziemlich sicher ist, würden wir hier auf dem Hellberg durch weitere Flächen im Süden (Zone 3) zu uns gelegen, von WA nahezu umzingelt werden.</p> <p>Durch die 3neugebauten WA in Zone 5 ist schon jetzt die Lebensqualität der Anwohner In Brosen und Henstorf wegen zeitweiser extremer Lärmbelästigung stark beeinträchtigt.</p> <p>Wir möchten sie dringend bitten, das Anliegen der Anwohner zu unterstützen den Kreis zu veranlassen die Lärmbelastung bei vollem Betrieb zu messen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen um den Lärm zu mindern.</p> <p>Aus diesem Grund fürchten wir hier natürlich umso mehr eine zu starke Lärmbelästigung in unserem Bereich.</p> <p>Trotz Allem hoffen wir durch einen gültigen Flächennutzungsplan eine „Verspargelung der Landschaft“ zu verhindern da mittlerweile 70 Anträge beim Kreis vorliegen und dringend Handlungsbedarf besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist eine Schallprognose einzureichen, die anhand eines vorgeschriebenen Berechnungsverfahrens durchzuführen ist.</p> <p>Inwiefern Vermessungen an den errichteten WEA durchzuführen sind, hat die Genehmigungsbehörde zu entscheiden (sie wird dies für nötig halten, wenn es Anlass zur Vermutung von Richtwertüberschreitungen gibt, z. B. weil das Prognoseergebnis evtl. knapp war).</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	
4. XXX (06.02.2016)	
<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Ausweisung neuer Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kalletal beantragen wir die Erweiterung des Vorranggebietes Möltenberg für das Flurstück Nr. 145, Flur 3, Gemarkung Bentorf (in nordwestlicher Richtung - Stockskamp). In den bisherigen Planungen fand dieses Gebiet bereits Berücksichtigung.</p> <p>Als Mitbetreiber des bestehenden Windparks Möltenberg stehen wir Ihnen bei den weiteren Planungen gerne zu einem konstruktiven Austausch zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; eine Flächenerweiterung der Konzentrationszone 1 nach Nordwesten wird nicht vorgenommen. Die dort gelegenen Areale liegen innerhalb der pauschalen Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich, die nach dem planerischen Willen der Gemeinde keine WEA-Konzentrationszonen werden sollen.</p>
5. XXX (ohne Datum, eingegangen 10.02.2016)	
<p>in Brosen bin ich aufgewachsen und in den vergangenen 10 Jahren habe ich hier viel Zeit verbracht – bedingt durch die Pflegebedürftigkeit meiner Eltern. Wir wußten um die Baupläne der WEA zwischen Henstorf, Bavenhausen und Brosen. Jetzt jedoch sind 3 Windräder da und diese sind mit ihrer enormen Höhe schon jetzt zeitweise laut und dominant.</p> <p>Ich möchte gerne wissen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Weshalb weist die Gemeinde eine unnötig große Fläche aus zur Errichtung von WEA?</li> <li>2) Welchen Vorteil hat die Gemeinde durch die Errichtung von WEA? Hoffentlich gibt es einen.</li> <li>3) Warum und von wem erhalten Bauern, auf deren Land Anlagen errichtet werden, soviel Geld?</li> </ol> <p>Es stört mich, wenn einige wenige Menschen durch Windenergieanlagen unverhältnismäßig viel Geld erzielen und ganze Dörfer über Generationen die Belastungen aushalten müssen. dies erscheint mir sehr ungerecht.</p> <p>Es ist mir bewußt, ich werde die Situation nicht verändern können. Aber ich habe das Bedürfnis zumindest meine Meinung zu sagen. Ob ich in das Haus meines verstorbenen Vaters einziehen werde, werde ich mir sehr gut überlegen.</p> <p>Ich wünsche der Gemeinde eine glückliche Hand bei zukünftigen Entscheidungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Die Gemeinde Kalletal möchte die Möglichkeit der räumlichen Steuerung nutzen um die Windenergienutzung auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu konzentrieren und damit im übrigen Außenbereich zu verhindern. Grundlage dafür ist eine gemeindeflächendeckende Untersuchung, die die konfliktärmsten Bereiche im Gemeindegebiet herausarbeitet. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss die Gemeinde Kalletal weiterhin beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen eine im Baugesetzbuch verankerte privilegierte Nutzung ist. Sie muss der Windenergienutzung bei einer räumlichen Steuerung auch weiterhin in substanzieller Weise Raum geben und</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>darf dahingehend nicht zu wenig Fläche als Konzentrationszonen ausweisen.</p> <p>2. Ziel der Gemeinde Kalletal ist es nicht, Windenergieanlagen zu errichten, sondern Flächen für die Windenergienutzung auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu konzentrieren (s. auch 1.). Der Vorteil einer räumlichen Steuerung durch Ausweisung von Konzentrationszonen ist, dass dadurch das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten wird und damit einer Verspargelung der Landschaft entgegengewirkt wird.</p> <p>3. Über die finanziellen Vergütungen von Landwirten für bereitgestellte Flächen hat die Gemeinde Kalletal keine Kenntnis.</p>
6. XXX (07.02.2016)	
<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Ausweisung im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kalletal beantrage ich die Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergie für das Flurstück 31 und 43, Flur 2, Gemrking Bentorf. In den bisherigen Planungen fand dieses Gebiet bereits Berücksichtigung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; eine Flächenerweiterung der Konzentrationszone 1 nach Nordwesten wird nicht vorgenommen. Die dort gelegenen Areale liegen innerhalb der pauschalen Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich, die nach dem planerischen Willen der Gemeinde keine WEA-Konzentrationszonen werden sollen.</p>
7. XXX (09.02.2016)	
<p>als betroffene Grundeigentümerin möchte ich hiermit zur ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen Stellung nehmen. In diesem Zusammenhang setzte ich mich erneut für die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Bereich Bentorf in der Gemeinde Kalletal ein. In diesem Bereich strebe ich als Grundeigentümerin zur Unterstützung der avisierten Energiewende die Realisierung eines Windparkprojektes an und arbeite mit dem Ingenieurbüro XXX zusammen. Aus diesem Grund mache ich die von der XXX in einer eigene Stellungnahme dargelegten Argumente auch zum Gegenstand meiner eigene Stellungnahme und unterstütze diese vollumfänglich. Sie können die besagte Stellungnahme dem Anhang entnehmen.</p> <p>Im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen sollten auch die Interessen der betroffenen Grundeigentümer besonders berücksichtigt werden. Eine Bereitschaft zur Umsetzung eines Windparkprojektes ist zwingend erforderlich, um die ausgewiesenen Konzentrationzonen zukünftig auch tatsächlich zur Windenergieerzeugung nutzen zu können. Da durch die von mir vorgeschlagene Fläche immissionschutzrechtlich ausreichende Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden und keine weiteren Planungskriterien gegen eine Ausweisung der von mir vorgeschlagenen Fläche sprechen, bitte ich Sie, diese Erweiterung in die Planung aufzunehmen und im weiteren Planungsverlauf als Konzentrationszone für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; eine Flächenerweiterung der Konzentrationszone 1 nach Nordwesten wird nicht vorgenommen. Die dort gelegenen Areale liegen innerhalb der pauschalen Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich, die nach dem planerischen Willen der Gemeinde keine WEA-Konzentrationszonen werden sollen.</p> <p>[Anmerkung: Die hier angesprochene Stellungnahme der XXX und die zugehörigen Abwägungsvorschläge finden sich unter der Nr. 8.]</p>
8. XXX (10.02.2016)	
<p>in der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahmen für die Konzentrationszone 3, die Entwurfsfläche „g“ und die Erweiterung Bentorf zur Berücksichtigung im weiteren</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Planaufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.</p> <p>hier: Konzentrationszone 3</p> <p>Die XXX nimmt erneut zu der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung.</p> <p>Wir befürworten die Flächenauswahl des sich in Neuaufstellung befindenden FNP der Gemeinde Kalletal, um einen nötigen Beitrag zur Erreichung der Energiewende zu leisten. Die in der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung avisierte Konzentrationszone 3 erweist sich als ein besonders geeignetes Areal im Vergleich zu anderen stärker störungsempfindlicheren Arealen im Gemeindegebiet.</p> <p>Die XXX avisiert in der Konzentrationszone 3 eine Standortplanung nahe Bavenhausen und spricht sich zum einen für die Beibehaltung der Entwurfsfläche der 1. FNP-Überarbeitung und zum anderen gegen eine Erhöhung der Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung um 200 Meter aus. Hierzu knüpfen wir an die Ausführungen unserer vorangegangenen Stellungnahme vom 18.06.2014 an und weisen darauf hin, dass die darin hervorgebrachten Argumente ebenfalls zum Gegenstand dieser Stellungnahme werden.</p> <p>Die XXX kann für das Standortflurstück und die angrenzenden Flurstücke die jeweiligen Grundsicherungen vorweisen. Die Erschließung erfolgt einerseits über ein Privatgrundstück, welches bereits vertraglich zu diesem Zwecke gesichert ist, und einen gemeindlichen Wirtschaftsweg. Hierzu sei auf das Urteil des OVG Koblenz vom 21.10.2009 – 1 A 10481/09 verwiesen, wonach dem Anlieger eines gemeindlichen Wirtschaftsweges ein Nutzungsanspruch obliegt.</p> <p>Das Areal weist eine starke Vorbelastung durch die östlich des geplanten Standortes gelegene 30 kV-Freileitung, die südlich des Standortes verlaufende Landesstraße L957 sowie den südlich an die Konzentrationszone 3 angrenzenden WP Kleeberg auf. Die Konzentrationszone 3 kann zudem als Erweiterung des bestehenden Windparks Kleeberg gesehen werden, wodurch die Zersiedelung weiterer gemeindlicher Flächen im Rahmen gehalten wird.</p> <p>Mit unserem geplanten Anlagenstandort halten wir mehr als den geforderten 3-fachen Abstand der Anlagenhöhe zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Die Rechtsprechung sieht dies als ausreichend an. Bestätigt hat dies das OVG Münster in seinem Urteil A 3726/05 vom 09.08.2006 indem von orientierenden Abstandsgrenzwerten 2-fachen bis 3-fachen der Anlagengesamthöhe) zur Vorsorge der optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen wird. Danach ist bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten Anlage von keiner optisch bedrängenden Wirkung für die anliegenden Wohnnutzungen auszugehen. Dem neuen geforderten Abstandskriterium von 700 m zu Siedlungen, können wir daher nicht folgen.</p> <p>Die zu erwartenden Schallimmissionen an den Wohnhäusern des östlichsten Bavenhausens rechtfertigen ebenfalls keine erhöhten Abstandsvorgaben. Die TA Lärm ist hier das maßgebende Regelinstrument. Zudem führt der vorherrschende Südwestwind den durch die geplante Windenergieanlage hervorgerufenen Schall vorrangig in Richtung Nordosten ab und hinterlässt an den kritischen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nahe Bavenhausen und nördlich der L 957 befindet sich nicht die Konzentrationszone 3, sondern die Konzentrationszone 6, die hier vermutlich gemeint und Gegenstand der Stellungnahme ist.</p> <p>Der Anregung, die Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung zu verringern, wird nicht gefolgt. In den aus immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen (harte Tabuzonen) und Vorsorgeabständen (weiche Tabuzonen) resultierenden Abständen von 700 m um Siedlungsflächen und von 500 m um Wohngebäude im Außenbereich sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde keine WEA-Konzentrationszonen entstehen.</p> <p>Dies ist unabhängig von bestehenden Vorbelastungen durch Straßen und Elektrofreileitungen. Im Übrigen grenzt der bestehende Windpark auf dem Kleeberg nicht an die Konzentrationszone 6 an, sondern ist rund 1.100 m von dieser entfernt.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der optisch bedrängenden Wirkung ist die Rechtsprechung des OVG NRW falsch wiedergegeben. Das Gericht geht in seinen Entscheidungen nicht davon aus, dass jenseits des dreifachen Abstandes der WEA-Gesamthöhe „von keiner optisch bedrängenden Wirkung für die anliegenden Wohnnutzungen auszugehen“ sei. Es fordert vielmehr für jede geplante Anlage eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles. Ausgeführt wurde lediglich, dass im Sinne eines „grobe Anhaltswertes“ davon auszugehen sei, dass jenseits des dreifachen Abstandes der WEA-Gesamthöhe die stets notwendige Einzelfallprüfung „überwiegend“ zu dem Ergebnis kommen dürfte, dass von einer Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.</p> <p>Soweit ein von der XXX avisierter Standort außerhalb der überwiegend durch Vorsorgeabstände um Wohnnutzungen eingegrenzten Konzentrationszone 6 liegt, sind die Lage innerhalb eines LSG und die artenschutzrechtliche Bewertung dieses Standortes damit ohne Relevanz.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Immissionsorten in Bavenhausen ohnehin weniger Geräuschbelastung als im Windschatten der WEA. Entschärfung des Kriterium LSG: Die geplante WEA liegt im LSG 2.2-1. Jedoch ist der WEA-Standort auf einer intensiv genutzten Ackerfläche und die Erschließung über einen existierenden Wirtschaftsweg geplant, wodurch weniger hochwertige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigt werden. Unsere naturschutzfachliche Untersuchung sowie das Faunistische Gutachten des Ingenieurbüros WWK bestätigen dies.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ersuchen wir um Berücksichtigung der aufgeführten Argumente in dem weiteren Planaufstellungsverfahren.</p> <p>hier: Entwurfsfläche „g“</p> <p>Die XXX nimmt erneut zu der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir das Bestreben der Gemeinde, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen und somit einen wichtigen Beitrag für unsere Zukunft zu leisten.</p> <p>Im Detail folgt die XXX dem neuen Entwurf des FNP hinsichtlich der Nichtausweisung der Entwurfsfläche „g“, hervorgegangen aus der Untersuchung zur Veränderung des Standortkonzeptes im Frühjahr 2015, nicht und ersucht um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Argumentation zur Aufnahme der Entwurfsfläche „g“ in den FNP sowie um Erweiterung der Fläche auf das Flurstück 25, Flur 2 in der Gemarkung Osterhagen.</p> <p>Hierzu knüpfen wir teilweise an die Ausführungen unserer vorangegangenen Stellungnahme vom 18.06.2014 an und weisen darauf hin, dass die darin hervorgebrachten Argumente ebenfalls zum Gegenstand dieser Stellungnahme werden.</p> <p>Das in der Stellungnahme vom 18.06.2014 genannte weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ ist im Zuge der Überarbeitung des FNP bereits entfallen. Vor diesem Hintergrund sind mittlerweile alle Kriterien der Prüfkomplexe (Naturhaushalt, Bebauung, Erholung sowie Verkehr) erfüllt.</p> <p>Für die in der ehemaligen Entwurfsfläche „g“ restriktiv wirkenden Einzelhofbebauung „Meierkord“ wurde die Wohnnutzung, anders als in unserer vorangegangenen Stellungnahme dargelegt, nicht aufgegeben. Im Rahmen der Eigenbeschallung und möglichen optischen Beeinträchtigung kann jedoch von den betroffenen Grundeigentümern Akzeptanz vorausgesagt werden, da wir für die Standortflurstücke bereits vertragliche Sicherungen herbeiführen konnten. Die Bewohner des Einzelhofes "Meierkord" sind ebenfalls an der Errichtung von WEA auf ihren unmittelbar an das Einzelgebäude angrenzenden Flurstücken interessiert.</p> <p>Mit unseren geplanten Anlagenstandorten halten wir mehr als den geforderten 3-fachen Abstand der Anlagenhöhe zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Die Rechtsprechung sieht dies als ausreichend an. Bestätigt hat dies das OVG Münster in seinem Urteil A 3726/05 vom 09.08.2006, indem von orientierenden Abstandsgrenzwerten (2-fachen bis 3-fachen der Anlagengesamthöhe) zur Vorsorge der optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen wird. Danach ist bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten Anlage von keiner optisch bedrängenden beziehungsweise</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden die Flächen westlich von Bavenhausen (Potenzialfläche j nach Anpassung des Standortkonzeptes für die erneute Offenlage, vorher g) um den Hof Meierkord als nicht geeignet für eine Darstellung als Windenergiekonzentrationszonen eingestuft.</p> <p>Mit Blick auf die genannten Ausprägungen sind die Teilflächen der PF j für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone im FNP insgesamt als ungeeignet eingestuft. Dies erklärt sich für die vier südwestlichen Teilflächen mit Blick auf die Attraktivität des Landschaftsbildes (Entwicklungsziel 1 - Erhaltung) ohne jede Vorbelastung und der teilweisen Lage innerhalb von naturschutzwürdigen Biotopen und Angebotsflächen für Kompensationsmaßnahmen. Dieser Raum bietet damit ein hohes Potenzial für eine ökologische Aufwertung und soll daher nach dem gemeindlichen Willen der Gemeinde Kalletal von WEA freigehalten werden. Die nordöstliche Teilfläche alleine bietet keine Aufstellungsmöglichkeit für mind. 3 WEA und widerspricht daher diesem Kriterium, zudem wird sie allseitig von Vorsorgeabständen um Wohnbebauung umgeben.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>erdrückenden Wirkung für die anliegenden Wohnnutzungen auszugehen. Der Auffassung, die Abstände um Einzelgehöfte von 300 m auf 500 m zu erhöhen, können wir daher nicht folgen.</p> <p>Die zu erwartenden Schallimmissionen an den umliegenden Einzelhäusern rechtfertigen ebenfalls keine erhöhten Abstandsvorgaben. Die TA Lärm ist hier das maßgebende Regelinstrument.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Untersuchungen des Ingenieurbüros WWK zeigen, dass im Landschaftsplan die Entwicklungsziele „Erhaltung“ bzw. „Anreicherung“ für die Landschaft vorgesehen sind. Die Vorbelastung durch die 110 kV-Freileitung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung prägen jedoch das Landschaftsbild erheblich. Dadurch kann von einer geringen zusätzlichen Belastung für das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.</p> <p>hier: Erweiterung Bentorf</p> <p>Die XXX nimmt erneut zu der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir das Bestreben der Gemeinde, den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzubringen und somit einen wichtigen Beitrag für unsere Zukunft zu leisten.</p> <p>Im Detail folgt die XXX dem neuen Entwurf des FNP hinsichtlich der Nichtausweisung der von uns vorgeschlagenen Erweiterungsfläche in Bentorf nicht und ersucht um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Argumentation in dem weiteren Planaufstellungsverfahren.</p> <p>Hierzu knüpfen wir an die Ausführungen unserer vorangegangenen Stellungnahmen vom 04.07.2013 und 05.06.2014 an und weisen darauf hin, dass die darin hervorgebrachten Argumente ebenfalls zum Gegenstand dieser Stellungnahme werden.</p> <p>Mit unserem geplanten Anlagenstandort in der von uns vorgeschlagenen Erweiterungsfläche halten wir mehr als den geforderten 3-fachen Abstand der Anlagenhöhe zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Die Rechtsprechung sieht dies als ausreichend an. Bestätigt hat dies das OVG Münster in seinem Urteil A 3726/05 vom 09.08.2006, indem von orientierenden Abstandsgrenzwerten (2-fachen bis 3-fachen der Anlagengesamthöhe) zur Vorsorge der optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen wird. Danach ist bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten Anlage von keiner optisch bedrängenden beziehungsweise erdrückenden Wirkung für die anliegenden Wohnnutzungen auszugehen. Der Auffassung, die Abstände zur Wohnbebauung auf 500 m bzw. 700 m zu erhöhen, können wir daher nicht folgen.</p> <p>Die zu erwartenden Schallimmissionen an den umliegenden Einzelhäusern rechtfertigen ebenfalls keine erhöhten Abstandsvorgaben. Die TA Lärm ist hier das maßgebende Regelinstrument.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Untersuchungen des Ingenieurbüros WWK zeigen außerdem, dass mit keinen naturschutzfachlichen Einschränkungen durch die Erweiterung des bestehenden Windparks gen Nordwesten zu rechnen ist. Die Vorbelastung durch die bestehenden vier Windenergieanlagen, die 110 kV- und die 10 kV/90 kV-Freileitung südöstlich des geplanten Anlagenstandortes sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung prägen das Landschaftsbild erheblich.</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung des vorhandenen Eignungsgebietes würde zwar eine gering erhöhte Belastung bedeuten, aber gleichzeitig in Form der Bündelung der Vorbelastungen zu keiner erheblichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; eine Flächenerweiterung der Konzentrationszone 1 nach Nordwesten wird nicht vorgenommen. Die dort gelegenen Areale liegen innerhalb der pauschalen Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich, die nach dem planerischen Willen der Gemeinde keine WEA-Konzentrationszonen werden sollen.</p> <p>s.o.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Verschlechterung des Landschaftsbildes oder der Belastung des Schutz-gutes Mensch führen.</p>	
<p>9.XXX (12.02.2016)</p>	
<p>in der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme für weitere avisierte Standorte in der Konzentrationszone 3 zur Berücksichtigung im weiteren Planaufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.</p> <p>hier: Konzentrationszone 3, weitere Standorte Die XXX nimmt erneut zu der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung. Wir befürworten die Flächenauswahl des sich in Neuaufstellung befindenden FNP der Gemeinde Kalletal, um einen nötigen Beitrag zur Erreichung der Energiewende zu leisten. Die in der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung avisierte Konzentrationszone 3 erweist sich als ein besonders geeignetes Areal im Vergleich zu anderen stärker störungsempfindlicheren Arealen im Gemeindegebiet. Die XXX avisiert in der Konzentrationszone 3 Standortplanungen nahe Selsen und dem Kleeberg und spricht sich zum einen für die Beibehaltung der Entwurfsfläche der 1. FNP-Überarbeitung und zum anderen gegen eine Erhöhung der Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung um 200 Meter aus. Hierzu knüpfen wir an die Ausführungen unserer vorangegangenen Stellungnahme vom 18.06.2014 an und weisen darauf hin, dass die darin hervorgebrachten Argumente ebenfalls zum Gegenstand dieser Stellungnahme werden. Die XXX kann für die Standortflurstücke und die daran angrenzenden Flurstücke die jeweiligen Grundsicherungen vorweisen. Die Erschließung erfolgt über bereits vertraglich gesicherte Privatgrundstücke und gemeindliche Wirtschaftswege. Für die Nutzung der gemeindlichen Wege sei auf das Urteil des OVG Koblenz vom 21.10.2009 – 1 A 10481/09 verwiesen, wonach dem Anlieger eines gemeindlichen Wirtschaftsweges ein Nutzungsanspruch obliegt. Das Areal weist eine starke Vorbelastung durch die südöstlich und südlich die Konzentrationszone querende 30 und 10 kV-Freileitung, die nördlich und östlich der Konzentrationszone 3 verlaufende Landesstraße L861, die südlich der Konzentrationszone verlaufende L957 sowie den südlich angrenzenden WP Kleeberg auf. Die Konzentrationszone 3 kann zudem als Erweiterung des bestehenden Windparks Kleeberg gesehen werden, wodurch die Zersiedelung weiterer gemeindlicher Flächen im Rahmen gehalten wird. Mit unseren geplanten Anlagenstandorten halten wir mehr als den geforderten 3-fachen Abstand der Anlagenhöhe zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Die Rechtsprechung sieht dies als ausreichend an. Bestätigt hat dies das OVG Münster in seinem Urteil A 3726/05 vom 09.08.2006, indem von orientierenden Abstandsgrenzwerten (2-fachen bis 3-fachen der Anlagengesamthöhe) zur Vorsorge der</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich offensichtlich nicht nur auf die geplante Konzentrationszone 3, sondern auch auf die Konzentrationszone 6, die jedoch nicht dem Kleeberg benachbart ist, sondern rund 1.100 m von diesem entfernt.</p> <p>Der Anregung, die Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung zu verringern, wird nicht gefolgt. In den aus immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen (harte Tabuzonen) und Vorsorgeabständen (weiche Tabuzonen) resultierenden Abständen von 700 m um Siedlungsflächen und von 500 m um Wohngebäude im Außenbereich sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde keine WEA-Konzentrationszonen entstehen. Hinsichtlich des Aspektes der optisch bedrängenden Wirkung ist die Rechtsprechung des OVG NRW falsch wiedergegeben. Das Gericht geht in seinen Entscheidungen nicht davon aus, dass jenseits des dreifachen Abstandes der WEA-Gesamthöhe „von keiner optisch bedrängenden Wirkung für die anliegenden Wohnnutzungen auszugehen“ sei. Es fordert vielmehr für jede geplante Anlage eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles. Ausgeführt wurde lediglich, dass im Sinne eines „grobem Anhaltswertes“ davon auszugehen sei, dass jenseits des dreifachen Abstandes der WEA-Gesamthöhe die stets notwendige Einzelfallprüfung „überwiegend“ zu dem Ergebnis kommen dürfte, dass von einer Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Soweit ein von der XXX avisierter Standort außerhalb der überwiegend durch Vorsorgeabstände um Wohnnutzungen eingegrenzten Konzentrationszone 6 liegt, sind die Lage innerhalb eines LSG und die artenschutzrechtliche Bewertung dieses Standortes damit ohne Relevanz.</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen wird. Danach ist bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten Anlage von keiner optisch bedrängenden beziehungsweise erdrückenden Wirkung für die anliegenden Wohnnutzungen auszugehen. Den neuen geforderten Abstandsvorgaben von 500 m beziehungsweise 700 m zu Wohnnutzungen, können wir daher nicht folgen.</p> <p>Die zu erwartenden Schallimmissionen an den nahe unserer Standortplanungen liegenden Wohnhäusern rechtfertigen ebenfalls keine erhöhten Abstandsvorgaben. Die TA Lärm ist hier das maßgebende Regelinstrument.</p> <p>Entschärfung des Kriterium LSG: Die geplanten WEA liegen im LSG 2.2-1. Jedoch sind die WEA-Standorte auf intensiv genutzten Ackerflächen avisiert und die Erschließung über existierende Wirtschaftswege geplant, wodurch weniger hochwertige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigt werden. Unsere naturschutzfachliche Untersuchung sowie das Faunistische Gutachten des Ingenieurbüros WWK bestätigen dies.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ersuchen wir um Berücksichtigung der aufgeführten Argumente in dem weiteren Planaufstellungsverfahren.</p>	
10. XXX	
<p>Hiermit protestieren wir energisch gegen die Errichtung von Windkraftträdern in dem von Ihnen angegebenen Abstand zu unseren Häusern. Es ist unzumutbar und menschenunwürdig, in solcher Nähe zu diesen riesigen Bauwerken zu leben. Dies ist weder optisch noch akustisch zu ertragen. Außerdem wäre die Wertminderung unserer Häuser so erheblich, dass wir beim Verkauf für deren Erlös keine adäquaten Häuser erstehen könnten.</p> <p>Darüber hinaus wird unserer Meinung nach auch die Umwelt, insbesondere Vögel, dermaßen negativ beeinflusst bzw. geschädigt, dass wir auch aus diesem Grund gegen den Bau der Anlagen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel der Gemeinde Kalletal ist es nicht, Windenergieanlagen zu errichten, sondern Flächen für die Windenergienutzung auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu konzentrieren. Der Vorteil einer räumlichen Steuerung durch Ausweisung von Konzentrationszonen ist, dass dadurch das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten wird und damit einer Verspargelung der Landschaft entgegengewirkt wird. Vor der Errichtung künftiger Windenergieanlagen in diesen Zonen müssen diese ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen, in denen insb. Auswirkungen auf Natur und Umwelt, Schallimmissionen, Schattenschlag sowie optisch bedrängende Wirkung überprüft werden. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte müssen Anwohner im Außenbereich sowie in den Randlagen der Wohngebiete grundsätzlich mit dem Hinzutreten von Windenergieanlagen rechnen, da diese zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen zählen. Nach vorliegender und auch von der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region / räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden dann drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt (Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p>
11. XXX (11.02.2016)	
<p>mittlerweile sind die ersten drei Windenergieanlagen (WKA) im Bereich Niedermeien, Henstorf und Bavenhausen in Betrieb genommen worden. Die erdrückende Wirkung der uns am nächsten errichteten Windkraftanlage (WKA) ist sehr deutlich wahrzunehmen. Besonders in dieser nicht belaubten Jahreszeit. Weitere noch näher an unser Wohnhaus zu genehmigende WKA-Standorte sind besonders auf diese Belastung zu prüfen und gegebenenfalls nicht zu genehmigen. Im Rahmen der Prüfung möchten die Hausbewohner in der Niedermeiner Straße 1 persönlich beteiligt werden. Die Schallemissionen der neuen vorhandenen WKA in Kombination mit den Altanlagen auf dem Kleeberg überschreiten die Werte der TA Lärm. Von einem Einhalten der in einer theoretischen Schallprognose gemachten Annahme kann in der Praxis nicht ausgegangen werden. Eigene Messungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung konkreter Windenergieanlagen ist Sache der Genehmigungsbehörde des Kreises Lippe im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Dies betrifft auch die Einhaltung der Schallrichtwerte der TA-Lärm. Für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist eine Schallprognose einzureichen, die anhand eines vorgeschriebenen Berechnungsverfahrens durchzuführen ist. Auch dies wird im Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen geprüft und ggf. durch</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>ergaben zum Beispiel am 19. Januar 2016 um 19:28 Uhr bei einer Windrichtung aus 340 ° einen Durchschnittspegel von 63 dB(A). Messungen nach 22:00 Uhr ergaben ähnlich hohe Werte vor unserer Haustür.</p> <p>Wir erwarten die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm in der Praxis und nicht anhand von theoretischen Prognosen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind unabhängige Sachverständige mit der gutachterlichen Schallemissionsberechnung unter Berücksichtigung der gemessenen Praxiswerte zu beauftragen.</p> <p>Der Abstand der Grenze zur Konzentrationszone von 160 Metern zur oberirdischen Erdgasanlage ist für eine sichere Aufstellung zu knapp. Es ist nicht zwingend bei der Genehmigung eines Anlagenstandortes davon auszugehen, dass die WKA noch 40m bis 50m von der Konzentrationsflächenzonengrenze entfernt erstellt werden. Die Grenze der Konzentrationszone sollte diesen notwendigen Sicherheitsabstand selbst darstellen. Der Grenzabstand der Zone sollte mindestens 210m von der Erdgasanlage entfernt sein.</p> <p>Eine Aufstellung der WKA in der bisher definierten Konzentrationszone ermöglicht eine Aufstellung von WKA innerhalb des pauschalen Vorsorgeabstands von 700m zu Siedlungsflächen. Niedermeien gilt als Siedlungsfläche. Die Abstände der Grenzen sind neu zu ermitteln und einzuzeichnen damit der 700m Abstand in jedem Fall eingehalten werden wird.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung sind Umweltverträglichkeitsprüfungen zwingend notwendig. Sind für die drei bereits aufgestellten WKA die Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden? Werden sie für die weiteren Standorte im Genehmigungsverfahren durchgeführt?</p> <p>Ihre Einschätzung zur Verbreitung des Rotmilan in der Konzentrationszone teile ich nicht. Der Rotmilan ist im zukünftigen Windkraftgebiet heimisch.</p>	<p>Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid geregelt.</p> <p>Inwiefern Vermessungen an den errichteten WEA durchzuführen sind, hat die Genehmigungsbehörde zu entscheiden (sie wird dies für nötig halten, wenn es Anlass zur Vermutung von Richtwertüberschreitungen gibt, z. B. weil das Prognoseergebnis evtl. knapp war).</p> <p>Die Vermessung von WEA ist im Übrigen ein umfangreicher Vorgang, der mit Selbstmessungen z. B. mit Smartphone-Apps nicht zu vergleichen ist.</p> <p>Das Standortkonzept (Anhang 1 der Begründung) verweist auf das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04), wonach „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind. Insofern werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA-Türme werden daher je nach Anlagentyp weitere ca. 40-70 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten. Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass mit dem eingehaltenen Abstand der Konzentrationszone von 160 Metern zur oberirdischen Erdgasanlage die von der Betreibergesellschaft geforderten Abstände zwischen der Erdgasanlage und benachbarten WEA eingehalten werden können.</p> <p>Niedermeien ist nach FNP keine Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche und kein Bereich mit Innenbereichssatzung, die vorhandenen Wohngebäude liegen im Außenbereich.</p> <p>Dementsprechend gelten hier die Werte für Wohnen im Außenbereich.</p> <p>Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung obliegt dem Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde. Generell sind Windenergieanlagen &gt; 50 m UVP-pflichtige Vorhaben; je nach Größe der Windfarm ergibt sich die Erforderlichkeit einer standortbezogenen Vorprüfung (3 bis &lt; 6 Anlagen), einer allgemeinen Vorprüfung (6 bis &lt; 20 Anlagen) oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung (20 oder mehr Anlagen).</p> <p>Auf die beobachteten Vorkommen des Rotmilans im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen wird im Umweltbericht der Begründung zur 1. FNP-Änderung verwiesen. Hieraus folgt jedoch nicht zwangsläufig die Nichteignung der Areale als WEA-Konzentrationszone. Der Umweltbericht weist ebenfalls darauf hin, dass sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lässt, die in den</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	kommenden Genehmigungsverfahren für geplante WEA geprüft werden können.
12. XXX (11.02.2016)	
<p>in der vorbezeichneten Angelegenheit hat mich XXX mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Auf mich lautende Vollmacht ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Mit Schreiben vom 04.01.2016 haben sie meinem Mandanten weitere Ausführungen zur 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und zum Abwägungsprozess im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt und eine Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 12.02.2016 eingeräumt.</p> <p>Schon mit Schreiben vom 28.02.2014 und 17.06.2014 hatte mein Mandant erhebliche Einwendungen gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (insbesondere gegen die Konzentrationszone 3) vorgebracht, worauf ich in diesem Schreiben nochmals ausdrücklich Bezug nehme.</p> <p>Diese Einwendungen sind offensichtlich im Beteiligungsverfahren bislang nur teilweise und völlig unzureichend berücksichtigt worden. Zwar haben Sie nach der Überarbeitung der 1. Flächennutzungsplanänderung eine geänderte Eingrenzung der geplanten Windenergieanlagenkonzentrationszonen vorgenommen und die Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert.</p> <p>Die Einwendungen meines Mandanten wurden jedoch nicht hinreichend gewürdigt. Für meinen Mandanten ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass im Teilgebiet zwischen Selser Straße und Herbrechtsdorfer Straße, also inmitten eines Landschaftsschutzgebietes, eine Windenergieanlage errichtet werden soll.</p> <p>Es erscheint auch unter Berücksichtigung der von Ihnen angeführten Windgeschwindigkeiten wenig plausibel, dass in der Tallage eine Windenergieanlage nutzbringend aufgestellt werden kann. Es ist schon außergewöhnlich, dass eine Windenergieanlage im Tal gebaut werden soll, wenn rundherum einige höhergelegene durchaus von den Windgeschwindigkeiten her besser geeignete Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Ausweisung einer Konzentrationszone in der Tallage, insbesondere nördlich der Selser Straße/Herbrechtsdorfer Straße (L 861), liegt für meinen Mandanten jedoch die Vermutung nahe, dass vorliegend das Investitionsvorhaben eines Grundstückseigentümers begünstigt werden soll, damit mit einer Ackerfläche ein größerer Ertrag erzielt werden kann.</p> <p>Besonders gravierend ist für meinen Mandanten die Tatsache, dass der Ausblick aus seinem Haus zur Südseite, also aus dem Wohnbereich (Wohnzimmer/Esszimmer) heraus, durch die Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt werden wird.</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um eine „einfache Wahrnehmung“, sondern schon um eine starke Störung des Ausblicks in die einmalige Landschaft des Lipperlandes. Insoweit geht Ihr Verweis auf die Entscheidungen des OVG NRW fehl. Insbesondere im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist die hier</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kalletal geht es nicht um die Errichtung einer Windenergieanlage im benannten Bereich zwischen Selser Straße und Herbrechtsdorfer Straße, sondern um die räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet nach aktueller rechtlicher Lage und unter Beachtung der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. Landschaftsschutzgebiete bedingen zudem keine generelle Ausschlusswirkung von Windenergie; hier prüft die Genehmigungsbehörde im Einzelfall konkreter WEA-Planungen, ob eine Befreiung vom bestehenden Verbot der Errichtung baulicher Anlagen möglich ist.</p> <p>Im genannten Bereich liegt die mittlere Windgeschwindigkeit ab 125 m ü. Gr. &gt; 6,00 m/s und damit oberhalb der angenommenen Wirtschaftlichkeitsgrenze, in 150 m ü. Gr. erreicht sie bis 6,75 m/s.</p> <p>Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal werden die Planungsabsichten der Grundstückseigentümer nicht abgefragt. Die Darstellung von Konzentrationszonen folgt einem vorgegebenen gesamtflächendeckenden Konzept, in dem schrittweise durch Anwendung von harten und weichen Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien die konfliktärmsten Bereiche des Gemeindegebietes herausgefiltert werden.</p> <p>Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>vorliegende Fallgestaltung keinesfalls vergleichbar mit den Fällen in den von Ihnen zitierten Entscheidungen.</p> <p>Wie bereits das OVG NRW in der von Ihnen zitierten Entscheidung vom 17.01.2007 ausgeführt hat, umfasst das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme auch Fallkonstellationen, in denen von einem Bauvorhaben eine optisch bedrängte Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.</p> <p>Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängte Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In der Entscheidung sind hierzu grobe Anhaltswerte angegeben: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängte Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.</p> <p>Ist der Abstand geringer als das zweifache der Gesamthöhe der Anlage dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.</p> <p>Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das zwei - bis dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Der Einzelfallwürdigung können insbesondere die Kriterien Höhe und Standort der Windkraftanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage von Bedeutung sein.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird vorliegend die Einzelfallabwägung in unzutreffender Weise vorgenommen. Ausgehend von der erforderlichen Gesamthöhe einer Windenergieanlage von mindestens 180 m in der Tallage ist vorliegend ein Grenzfall gegeben, der eine sehr intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich macht. In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an den Beschluss vom 22.06.2015 in der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen, wonach die Abstandsflächen 700 m bzw. 500 m bei der Planung der Windenergieanlagen berücksichtigt bzw. angestrebt werden. Hiervon wird vorliegend offensichtlich abgewichen. Einen vernünftigen Grund für diese Abweichung gibt es indessen nicht.</p> <p>Die berechtigten Belange meines Mandanten im Hinblick darauf, dass auf der Südseite seines Grundstücks die Konzentrationszone 3 für die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist, die im Übrigen laut den Ausführungen der Gutachter nur „bedingt geeignet ist“, werden folglich nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Durch die zwischenzeitliche Ausweisung der Konzentrationszone 9 nördlich vom Grundstück meines Mandanten wird sozusagen zusätzlich noch eine Einzingelung des Grundstücks vorgenommen. So wird das Grundstück den Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen von zwei Seiten ausgesetzt. Bei Ausweisung der Konzentrationszone 9 und bei den bereits erteilten Vorbescheiden zur Genehmigung von Windenergieanlagen unterhalb des Rafelder Berges ist mein Mandant als Grundstückseigentümer</p>	<p>rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.</p> <p>Die hier geforderte besonders intensive Prüfung des Einzelfalls kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte, -höhen und Rotordurchmesser bekannt sind und obliegt zudem der Genehmigungsbehörde des Kreises Lippe; auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist sie nicht möglich und auch nicht erforderlich.</p> <p>Bei den Siedlungen Selsen und Herbrechtsdorf handelt es sich um Wohngebäude im Außenbereich, die nach dem Willen der Gemeinde Kalletal einen Vorsorgeabstand von 500 m zugewiesen bekommen sollen; dies ist auch hier erfolgt. Es wird hier nicht vom Beschluss der Gemeinde Kalletal abgewichen.</p> <p>Die Kategorie „bedingt geeignet“ für die Bewertung von Potenzialflächen im Standortkonzept bedeutet nicht die vollständige Nichteignung der Fläche (dann wäre sie mit „nicht geeignet“ bewertet worden), sondern dass hier unter bestimmten Bedingungen (z. B. ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschl. Maßnahmen des Selbstschutzes der Anwohner) die Windenergienutzung möglich ist.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man zudem stets mit</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>südlich der Konzentrationszone 9 bislang nicht hinreichend im Planungsverfahren beteiligt worden. Bisher war die Konzentrationszone 9 nicht ausgewiesen und es ist völlig unverständlich, weshalb ohne vorherige Bürgerbeteiligung die Anwohner quasi durch die Erteilung der Vorbescheide vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Auch hiergegen richten sich sämtliche Einwendungen meines Mandanten, insbesondere im Hinblick auf die Abstände der Konzentrationszone 9 zum Grundstück meines Mandanten.</p> <p>Besonders zu beachten ist dabei, dass die Belange des Artenschutzes bei Festlegung dieser Konzentrationszone und Erteilung der Vorscheide offensichtlich bisher außer Acht geblieben sind. Das faunistische Gutachten vom 14.10.2013 weist aus, dass sich auf dem Rafelder Berg ein Horst des geschützten Rotmilans befindet. Rotmilane besiedeln zwar nicht erneut den früheren Horst, bleiben aber in der Regel in Nähe ihres früheren Nistortes. Dies bedeutet in jedem Fall, dass Rotmilane immer wieder im Einzugsbereich der Windenergieanlagen des Rafelder Berges nisten werden und so diese geschützte Vogelart den besonderen Gefährdungen durch diese Anlagen ausgesetzt sein wird. Windenergieanlagen stellen jedenfalls ein außerordentliches Gefährdungsrisiko für Rotmilane dar.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass die Rotmilane außerhalb ihres Gebietes am Rafelder Berg in der Tallage durch die Windanlagen in der Konzentrationszone 3 kein Rückzugsgebiet mehr haben werden.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit im Namen meines Mandanten auf, die Planungen hinsichtlich der Ausweisung der Konzentrationszonen und die Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen nochmals unter Berücksichtigung der berechtigten Belange meines Mandanten zu überdenken und seinen nachvollziehbaren Einwendungen Rechnung zu tragen.</p>	<p>dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen:</p> <p>„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Die Genehmigungen der WEA in der geplanten Konzentrationszone 9 wurden vom Kreis Lippe ausgestellt und sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens.</p> <p>Die vorgenommene Eingrenzung der Potenzialfläche 9 greift lediglich die Standorte der 6 WEA auf. Durch Errichtung und Betrieb dieser WEA resultieren im Bereich des Rafelder Berges Wirkungen v. a. auf das Landschaftsbild und vorkommende Arten, die zwar mit entsprechenden Fachgutachten ermittelt wurden und auf die mit vom Kreis Lippe als geeignet angesehenen Nebenbestimmungen reagiert wurde, die aber im Ergebnis zu einer Prägung des Raumes führen. Die Gemeinde Kalletal erachtet es daher als konsequent, diese WEA-Standorte mit der Darstellung einer Konzentrationszone planerisch „einzufangen“ und vor diesem Hintergrund auch in die Betrachtung</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	zum Nachweis des in substantieller Weise geschaffenen Raumes einzustellen.
13. XXX (11.02.2016)	
<p>in meiner ersten Stellungnahme habe ich bereits meine Befürchtungen wegen der übergroßen Lärmbelastigung im OT Niedermeien geäußert. Leider ist nach der Errichtung der ersten drei großen Räder eine teilweise Überschreitung der Höchstgrenzen festzustellen (vgl. Messungsergebnisse von Herrn Andreas Schmid in seinem Schreiben vom 11.02.2016). Ich bitte diese Belastungen nochmals zu prüfen und Genehmigungen dahingehend zu korrigieren, damit dem Schutzanspruch nach den Vorgaben der TA Lärmbelastigung tatsächlich entsprochen wird.</p> <p>Nach wie vor sehe ich es als Aufgabe der Gemeinde an Bürgergenossenschaften zu fördern und zu unterstützen. Mir fehlt eine Erklärung dafür, warum dies nicht bei den jetzt bestehenden geschehen ist, Wenn die Anwohner schon so viel dafür in Kauf nehmen müssen, warum wird ihnen keine Beteiligung an den Renditen ermöglicht?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die bereits errichteten WEA ist nicht die Gemeinde Kalletal, sondern die Genehmigungsbehörde des Kreises Lippe verantwortlich und zuständig.</p> <p>Für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist eine Schallprognose einzureichen, die anhand eines vorgeschriebenen Berechnungsverfahrens durchzuführen ist.</p> <p>Inwiefern Vermessungen an den errichteten WEA durchzuführen sind, hat die Genehmigungsbehörde zu entscheiden (sie wird dies für nötig halten, wenn es Anlass zur Vermutung von Richtwertüberschreitungen gibt, z. B. weil das Prognoseergebnis evtl. knapp war)</p> <p>Die Vermessung von WEA ist im Übrigen ein umfangreicher Vorgang, der mit Selbstmessungen, z. B. mit Smartphone-Apps, nicht zu vergleichen ist.</p> <p>Ein Bürgerwindpark als örtliches Akzeptanz- und Wertschöpfungsmodell ist zwar wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung für die Bauleitplanung. Im Planungsrecht wird nicht zwischen Bürgerwindparks oder anderen Windparks unterschieden.</p>
14. XXX (11.02.2016)	
<p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.01.16 und die Antwort auf unseren Einspruch vom 14.06.14. Wir begrüßen die Vergrößerung der Abstände zu Wohngebäuden um 200 m.</p> <p>Trotzdem sind wir der Meinung, dass die Abstände noch nicht groß genug sind, besonders im Hinblick darauf, dass die WKA immer größer werden. Wir sehen unsere Belange nicht ausreichend berücksichtigt und geschützt und legen deshalb Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes ein.</p> <p>Auf einige Punkte möchte ich eingehen. Außerdem ist ausdrücklich auch mein Schreiben vom 14.06.14 Teil dieses Einspruchs, da die dort vorgebrachten Einwände teilweise nur unzureichend beantwortet wurden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal möchte die Möglichkeit der räumlichen Steuerung nutzen um die Windenergienutzung auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu konzentrieren und damit im übrigen Außenbereich zu verhindern. Grundlage dafür ist eine gemeindeflächendeckende Untersuchung, die die konfliktärmsten Bereiche im Stadtgebiet herausarbeitet. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss die Gemeinde Kalletal weiterhin beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen eine im Baugesetzbuch verankerte privilegierte Nutzung ist. Sie muss der Windenergienutzung bei einer räumlichen Steuerung auch weiterhin in substantieller Weise Raum geben und darf dahingehend nicht zu große pauschale Vorsorgeabstände um Wohnbebauung oder Siedlungsflächen wählen. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wird versucht, einen Konsens zwischen dem Schutz der Anwohner und der privilegierten Nutzung der</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>In meinem Einspruch vom 14.06.14 habe ich um Schutz vor Eisschlag auf dem Schulweg gebeten. Sie antworten: „Hinsichtlich der Gefahr eines Eiswurfes sind inzwischen Eiserkennungssysteme üblich“ Da wirft es für mich Fragen auf, warum dann neben den 3 neu errichteten WKA Schilder stehen, auf denen vor Eisschlag gewarnt wird. Auch berichten 'Spaziergänger an diesen neuen Anlagen von Eisschlag. Wer kümmert sich darum, dass wir Bürger wenigstens den möglichen Schutz erfahren? Sonst ist das gesamte Gebiet plus 300m, denn so weit fliegt das Eis, im Winter für Spaziergänger, Schüler, Radfahrer, Hundebesitzer...eine Gefahr und deshalb nicht nutzbar.</p> <p>Weiter schreiben Sie in ihrer Antwort: Grenzen einschließlich des Rotors einzuhalten... Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten." Entschuldigung, aber der Rotor IST Teil der Anlage und ER erzeugt den Lärm und den Schattenschlag, nicht der Mast. Das heißt es ist falsch, dass weitere 40-60 m Abstand eingehalten werden.</p> <p>Sie zitieren ein Urteil des OVG NRW (Az. 8 A 2672/03) in dem es um Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten geht. „Das bedeutet aber nicht, dass eine Gemeinde, deren Gebiet weiträumig unter Landschaftsschutz steht, Windkraft in gleicher Weise Raum eröffnen müsste, wie dies in anders strukturierten Gemeinden im Einzelfall geboten sein mag.“ Sie ziehen daraus den Schluss, dass WKA-Flächen in LSG nicht generell ausgeschlossen sind. Anders gesehen bedeutet obiges Zitat aber: Wir müssen im Kalletal nicht soviel Fläche ausweisen wie andere Gemeinden? Im Münsterland sind 2% der Fläche ausreichend! Warum möchten Sie unbedingt soviel Fläche ausweisen? Ich bitte Sie um Mut -für Ihre Bürger- von Ihrem Spielraum Gebrauch zu machen und die Flächen so klein wie möglich und nicht für die Investoren so groß wie möglich zu fassen. (Es geht nicht um einen Kompromiss zwischen Bürgern und Investoren, sondern um das bestmögliche Ergebnis für die Bürger und für das Landschaftsbild des Kalletals.)</p> <p>Durch die Fläche in Rafeld hat sich die insgesamt ausgewiesene Fläche vergrößert. Was spricht dagegen deshalb die Zone 7 und 8 zu streichen? Die Formulierung "Die Darstellung beider Flächen...schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, ," irritiert uns. Wer fordert denn hier was? Wir wohnen direkt</p>	<p>Windenergie zu finden.</p> <p>Das Stillsetzen der Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz verhindert das Wegschleudern von Eisstücken, tauendes Eis kann von den Rotorblättern jedoch abfallen. Um davor zu warnen, werden die Anlagen mit Schildern versehen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gibt es auch keinen Abwehranspruch, soweit jemand geltend macht, einen an den Windenergieanlagen vorbeiführenden Weg als Spaziergänger zu benutzen. „Es ist dem Antragsteller jedenfalls zuzumuten, bei Frost die vorgesehenen Hinweisschilder zu einer Gefährdung durch Eiswurf zu beachten und den Weg ggf. nicht zu benutzen. Das danach verbleibende äußerst geringe Restrisiko hat der Antragsteller hinzunehmen. Als Spaziergänger kann er nicht verlangen, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.“ (Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016, Az. 8 B 866/15)</p> <p>Mit einem weiteren Abstand von 40-60 m ist der Anlagenstandort gemeint. Damit ist auch die Schallquelle der Windenergieanlage entsprechend weit von der Grenze der Konzentrationszone entfernt, denn als Schallquelle wird in den Immissionsberechnungen die Gondel betrachtet. Soweit je nach Windrichtung der Rotor so steht, dass die Rotorblätter auf ein benachbartes Haus gerichtet sind und damit ein Teil der Schallquelle diesem Immissionspunkt näher rückt, ist andererseits zu bedenken, dass die Rotorblätter in der Drehbewegung von diesem Haus auch weiter entfernt sein werden, wenn sie auf der anderen Seite der Gondel sind. Die Schallquelle ist daher die in der Mitte angeordnete Gondel, in der ggf. weitere Schallquellen wie Getriebe angeordnet sind.</p> <p>Die Größe der neun geplanten Konzentrationszonen von insgesamt 205,3 ha entspricht 1,8 % des Gemeindegebietes. Wie in Kap. 4.3 des Standortkonzeptes (Anhang 1 der Begründung zur 1. FNP-Änderung) ausgeführt, geht die Gemeinde Kalletal davon aus, angesichts der örtlichen Verhältnisse mit den geplanten Flächen der Windenergienutzung in der von den Verwaltungsgerichten geforderten substanziellen Weise Raum geben zu können. Eine allgemein gültige Größenordnung kann hierfür gerade nicht angegeben werden, da stets die jeweiligen örtlichen Besonderheiten in den Blick genommen werden müssen. Ein Vergleich Kalletals mit Kommunen im Münsterland ist daher nicht möglich.</p> <p>Soweit eine Kommune in ihrem FNP Konzentrationszonen für WEA darstellt, können i. d. R. nur innerhalb dieser Zonen Anlagen errichtet werden. Daher ist es erforderlich, an einer Stelle, für die die planende</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>zwischen der Zone 6 und den Zonen 7 und 8. Dadurch werden wir unverhältnismäßig stärker belastet als andere.</p> <p>Durch die 3 bereits errichteten WKA haben wir schon einen Vorgeschmack auf das, was uns von dort erwarten könnte. Vor der Haustür empfangen uns 3 Riesentürme und ein tosender Lärm, und hinter dem Haus lärmt es vom Kleeberg her. Allerdings sehen diese WKA kleiner aus, obwohl sie näher sind. Denn die enorme Größe der neuen Anlagen macht doch einen gewaltigen Unterschied. Ich nehme an, Sie haben sich vor Ort selbst davon überzeugt. Sonst sind Sie herzlich eingeladen. Eine Ausweisung der Zonen 7 und 8 für den Austausch der vorhandenen WKA auf dem Kleeberg gegen größere Anlagen, sowie die Möglichkeit diese dann noch näher an unser Wohngebäude heran zu rücken, würde zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung führen. Dieses wird durch den Höhenunterschied der Anlagen zu unseren Gebäuden (60 m) noch weiter verstärkt. Wir beantragen daher, die beiden Zonen 7 und 8 nicht auszuweisen und zusätzlich den Abstand der anderen Zonen zu unseren Gebäuden substanziell zu vergrößern. (1000 m).</p> <p>Außerdem empfinden wir die installierte Flughindernisbefeuerung (Kirmes-Beleuchtung) der WKA als sehr unangenehm.</p> <p>Wir bitten Sie um Verständnis für unsere Situation und um Respekt bzw. Achtung unserer Bedürfnisse. Wir haben keine. Wahlmöglichkeit. Gerne würde. ich mein Haus. und Besitz nehmen und an einem besseren Ort aufstellen. Aber das geht nicht.</p> <p>Sie schreiben: „Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.“</p> <p>Nachdem der Kreis Lippe ein rechtskräftiges und endgültiges Urteil des OVG Münster einfach ignoriert hat, bin ich nicht nur empört sondern fühle mich auch schutzlos und bin sehr besorgt im Blick auf die Zukunft (auch unseres Rechtssystems).</p> <p>Sollten die geplanten Flächen mit WKA's bebaut werden, werden wir den unwiederbringlichen Verlust unserer schönen, beruhigenden und einzigartigen Landschaft, Natur und Heimat betrauern müssen. Aber noch bitten wir Sie um Unterstützung und Hilfe. Sie wollen den Bürgern dienen, nicht den Investoren, oder? Sie haben viel Einfluss! Bitte nutzen Sie diesen</p> <p>Anlage Schreiben vom 14.06.14</p>	<p>Kommune Errichtung und Betrieb von WEA ermöglichen möchte, eine Konzentrationszone darzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtäumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden. Hervorzuheben ist, dass die den künftigen WEA benachbarten Anwohner hinsichtlich Schall und Hindernisbefeuerung keinen Anspruch auf „Nullimmissionen“ haben, da das Bundesimmissionsschutzgesetz nicht vor allen, sondern nur vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt; dies sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen. Die Abwägung hat weiterhin Bestand.</p>
15. XXX, 10.02.2016	
<p>Hiermit legen wir unseren Widerspruch ein, gegen den Flächennutzungsplan, besonders gegen die Ausweisung der Zonen 7 und 8 am Nordhang des Kleeberges im Anschluss des Dörentruper Windparks. Hierdurch ist die Geräuschbelästigung jetzt schon an der obersten Grenze. Wenn hier noch weitere Windkraftanlagen gebaut werden sollten, dann wäre das eine erdrückende Situation. Hier sollte man auch mal an die Menschenwürde denken und nicht nur an Fledermäuse und andere Tiere. Zumal an der anderen Seite Richtung Bavenhausen schon 3 neue Riesenanlagen stehen und einen enormen Lärm erzeugen, was von Betreibern immer wieder bestritten wird. Wir sind jetzt schon von beiden Seiten eingekreist, was nach früheren Zeitungsberichten nicht sein sollte. Wenn jetzt die Zonen 7 und 8 und zusätzlich noch die Zone 6 an der Henstorfer Straße bebaut werden sollen, dann wird es unerträglich und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Standortkonzept (Anhang 1 der Begründung zur 1. FNP-Änderung) weist darauf hin, dass wegen der im Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ungewiss ist, inwiefern in den Konzentrationszonen 7 und 8 kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung beider Flächen als WEA-Konzentrationszonen schafft</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>unsere Grundstücke sind wertlos. Wir hoffen auf die Vernunft und Einsicht unserer Politiker und erinnern noch einmal an das Wahlversprechen, dass sie dafür sorgen wollten, dass die Menschen mit ihren Familien weiterhin gerne im Kalletal leben, wohnen und arbeiten wollen.</p>	<p>jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungsstärkere Anlagen verwirklicht werden können, von denen einige dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können. Allerdings würde sich die Zahl an WEA bei einem Anlagenrepowering auch verkleinern, da größere Anlagen größere Abstände untereinander einhalten müssen.</p> <p>In den jeweiligen Genehmigungsverfahren künftiger Windenergieanlagen werden Schallimmissionsgutachten erstellt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde regelt dann in Nebenbestimmungen ggf. erforderliche Betriebsregulierungen, damit die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden.</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte müssen Anwohner im Außenbereich sowie in den Randlagen der Wohngebiete grundsätzlich mit dem Hinzutreten von Windenergieanlagen rechnen, da diese zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen zählen.</p> <p>Nach vorliegender und auch von der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region /</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden dann drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt (Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p>
16. XXX (10.02.2016)	
<p>unsere Bedenken gegen die Konzentrationszone 5 für WEA bestehen nach wie vor. Durch die bereits bestehenden Anlagen können wir leider schon auf tatsächlich negative Erfahrungen zurückgreifen. Eins unserer Therapiepferde ist so verunsichert, dass es z.Z. nicht mehr eingesetzt werden kann. Ein anderes Pferd, dass eine Operation hinter sich hatte, ist am ersten Tag, wo die Luft richtig brummte (Anfang Januar), frischoperiert durch den Zaun gegangen. Gerade weil es für uns selbstverständlich ist, vorausschauend für die größt mögliche Sicherheit unserer Klienten zu sorgen, ist der zeitliche und finanzielle Verlust auch sehr hoch.</p> <p>Weiter wird in Ihren Ausführungen unseres Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt, dass in unserem Betrieb kranke und beeinträchtigte Menschen behandelt werden. Diese Personen bedürfen eines besonderen Schutzes. Und dieser kann laut dem von Ihnen angeführten Urteil, bei besonderer Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit ja auch verlangt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung zur Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt, müssen Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich (sowie Anwohner im Außenbereich selbst) stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen. Ihre Grundstücke seien insoweit „situationsbelastet“. (Windenergieanlagen gehören zu diesen privilegierten Nutzungen.)</p> <p>Schon in der Abwägung der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung war auf den Beschluss des OVG NRW vom 14.03.2006 Az. 8 A 3505/05) verwiesen worden, in dem ausgeführt wird, dass es dabei nicht auf die besondere Empfindlichkeit einzelner Menschen oder Tiere ankommt: „Da das baurechtliche Rücksichtnahmegebot nicht "personenbezogen" auf die Eigentumsverhältnisse und Nutzungsberechtigten zu einem bestimmten Zeitpunkt abstellt, spielen besondere individuelle Empfindlichkeiten der von Immissionen betroffenen Menschen bei der Bewertung der Zumutbarkeit von Immissionen keine Rolle. (...) Entsprechendes muss – erst recht – für eine etwa erhöhte Empfindlichkeit einzelner auf einer Anlage gehaltener Tiere gelten.“</p> <p>Ergänzend sei hier auf das Urteil des VG Minden vom 30.11.2011 (Az. 11 K 3164/10) verwiesen, das sich auf geplante WEA in der Nachbarschaft eines Hofes bezog, in dem behinderte und/oder traumatisierte Kinder betreut werden: „Die Kammer verkennt dabei nicht, dass im Rahmen der von den Klägern ausgeübten</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Wir empfinden es außerdem als politische Zumutung, dem Bürger, der schon den Wertverlust des Grundstücks und die Beeinträchtigung der Lebensqualität zu ertragen hat, nun auch noch betriebliche Verluste und die Pflicht, sich selbst durch Mauern zu schützen, aufzubürden. Durch dieses Vorgehen behindern Sie mich bei meiner Berufsausübung als Hippotherapeutin (DKThR) und gefährden die Existenz meines Betriebes.</p> <p>Zusätzlich macht uns Sorgen, dass laut Genehmigung die jetzt erstellten Anlagen für uns den vollen Lärmpegel erreichen, der Kreis aber sehr ausweichend geantwortet hat, als wir fragten, ob wir davon ausgehen können, dass dann keine weiteren Anlagen in Hörweite aufgestellt werden können. Das legt für uns die Vermutung nahe, dass diese Werte dann für weitere Genehmigungen schöngerechnet werden.</p>	<p>Kinderbetreuung unter Umständen eine weitere Verminderung von optischen Reizen erforderlich sein kann. Es kann den Klägern allerdings zugemutet werden, durch den Einsatz blickdichter Gardinen o.ä. eine solche weitergehende optische Abschirmung zu der beabsichtigten Windenergieanlage zu erzielen oder die Aufenthaltsräume der Kinder zu verlegen. Auch ist eine weitere Bepflanzung des Grundstücks, insbesondere des Spielbereichs der Kinder, denkbar. [...] Das Gebot der Rücksichtnahme muss baurechtlich und damit objektiv ausgelegt werden; wegen besonderer, allein bei den aktuellen Nutzern einer baulichen Anlage bestehender Empfindlichkeiten muss der Bauherr nicht aus Rechtsgründen auf eine ansonsten zulässige bauliche Nutzung verzichten.“</p> <p>Insofern ist hier erneut auf die Möglichkeiten eines Eigenschutzes zu verweisen, zu denen die langsame Gewöhnung der Pferde an benachbarte Windenergieanlagen ebenso gehören kann wie eine weniger transparente Einhausung der Reithalle (Ersatz des transparenten schwarzen Vorhangs, der tlw. auch nach oben hochgezogen wird).</p> <p>Bei dieser Einschätzung handelt es sich nicht um eine „politische Zumutung“ als vielmehr um eine von der Gemeinde Kalletal vorgenommene Abwägung unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechtsprechung.</p> <p>Nach vorliegender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen,</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region / räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden dann drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt (Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Das Fazit ist, dass die Betreiber sich aus der von uns allen gezahlten EEG-Umlage eine goldene Nase verdienen, die teuersten Anwälte bezahlen, die Politik durch Lobbyarbeit beeinflussen und dass es hier mehr um Geld, als um Umweltschutz und Energiewende geht. Denn die Windenergie kann erst effektiv genutzt werden, wenn sie auch gespeichert werden kann. Vorher können die anderen Kraftwerke ja gar nicht abgeschaltet werden, weil sie uns bei Flaute versorgen müssen.</p> <p>Deshalb beantragen wir aufs neue, die Herausnahme der Konzentrationszone 5 aus den Vorrangflächen.</p>	<p>vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p> <p>Soweit schließlich die Einnahmemöglichkeiten für Investoren oder die mangelnde Speicherbarkeit des erzeugten Windstromes angesprochen werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Privilegierung von WEA und die Möglichkeit der räumlichen Steuerung laut § 35 BauGB ganz unabhängig von diesen Aspekten sind; sie sind damit für die Planung der Gmd. Kalletal letztlich irrelevant.</p>
17. XXX (10.02.2016)	
<p>Gegen die ausliegenden Pläne der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ habe ich folgende Einsprüche einzulegen:</p> <p>1) Waldflächen gelten nicht generell als ein hartes, sondern in waldreichen Gemeinden wie das Kalletal eher als ein weiches Tabukriterium für Windkraftanlagen. Außerdem könnten durch Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. durch Neuanpflanzungen in Anspruch genommene Waldflächen ausgeglichen werden. Daher sollten Waldflächen nicht aus der Berechnung für den für Windkraft zur Verfügung stehenden Raum heraus gerechnet werden. Es ist offensichtlich, dass der Planer sich nicht einig ist, so dass er den Wald sowohl als harte, als auch als weiche Tabuzone einstuft. Der Planer hat eindeutig zu benennen, ob Wald als hartes oder weiches Tabukriterium aufgefasst wird.</p> <p>2) Das gesamte Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 11242 ha. Die Fläche nach Abzug der harten Tabuzonen hat z.Z. eine Größe von 6047 ha, die Flächen der 9 Konzentrationszonen haben zusammen eine Fläche von 202 ha. Würde die Waldfläche mit zur Potenzialfläche gerechnet, wäre die zu berücksichtigende Potenzialfläche wesentlich größer. Der bisherige Anteil der 9 Konzentrationszonen von z.Z. 3,3% an der möglichen Potenzialfläche, würde dann wesentlich kleiner ausfallen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>1) In der überarbeiteten Fassung der gemeindeflächendeckenden Untersuchung zur erneuten Offenlage wird das Kriterium Wald nicht mehr als harte Tabuzone dargestellt. Die Gemeinde Kalletal möchte ihre Waldflächen allerdings aufgrund ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen schützen und stuft sie daher als weiche Tabuzonen ein.</p> <p>2) Da die Gemeinde Kalletal Waldflächen als weiche Tabuzonen einstuft, werden die Potenzialflächen weiterhin außerhalb von Waldflächen eingegrenzt. Wie in Kap. 4.3 des Standortkonzeptes ausgeführt, geht die Gemeinde Kalletal davon aus, der Windenergie in der geforderten substantiellen Weise Raum zu geben. Dazu tragen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Da es Wille der Politik ist, dass in den Waldgebieten keine Windenergieanlagen gebaut werden sollen, müssten daher die Flächen der 9 Konzentrationszonen wesentlich vergrößert werden, um der Windkraft im Gemeindegebiet den nötigen substanziellen Raum zu verschaffen. Zudem sind 2 von den 9 vorgeschlagenen Konzentrationszonen, die Nr. 7 und 8 unterhalb des Kleeberges gelegen, nicht bebaubar, da hier alle Schallkontingente von den vorhandenen Windrädern ausgeschöpft sind. Diese beiden Flächen dienen als Verhinderungsflächen von Windenergieanlagen, anstatt als Möglichkeit alternative Energien zu fördern.</p> <p>In anderen Konzentrationszonen kommen der Schwarzstorch, der Rotmilan und der Uhu vor und begrenzen hier die Bebauung. Auch gibt es in den Konzentrationszonen Landbesitzer welche auf ihrer Fläche Windenergieanlagen ablehnen. Zudem wurde der Radius um die Gascade Gasstation überdimensional groß ausgewiesen. (Es gibt keinen Bericht darüber, dass jemals in Deutschland ein Windrad auf voller Länge umgefallen ist).</p> <p>Um der regenerativen Energie Windkraft im Kalletal substanziellen Raum zu verschaffen und zudem die Belastung für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, sollten die Schutzabstände um Wohnsiedlungen und Einzelbebauungen nicht wie vorgesehen um 200 m, sondern nur um 100 m erweitert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Abstand zu Wohnsiedlungen und Einzelbebauungen automatisch aufgrund des Windenergieerlasses des Landes Nordrhein-Westfalens geregelt ist. So muss mindestens der Abstand die 3-fache Gesamthöhe einer Windenergieanlage betragen. Beispielsweise muss eine typische Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 180 bis 200 m, ca. 600 m zur nächsten Wohnbebauung entfernt sein.</p> <p>Durch den 100 m geringen Abstand würden zudem die Bauvorhaben wieder eingefangen, welche im Vertrauen auf die erste Fassung der Flächennutzungsplanänderung, schon 2012 und 2013 gestellt worden sind. Diese Bauvorhaben werden jetzt nur noch als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB berücksichtigt.</p>	<p>auch die geplanten Konzentrationszonen 7 und 8 am Kleeberg bei. Auch wenn derzeit dort keine WEA errichtet werden können, bereitet die Darstellung beider Areale als Konzentrationszonen im FNP eine spätere mögliche Nutzung vor.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass in den geplanten Konzentrationszonen artenschutzrechtliche Aspekte eine Nutzung durch Windenergieanlagen nicht verhindern, sie hätte ansonsten diese Flächen nicht zur Darstellung im FNP vorgesehen. Auf die später konkret geplanten Anlagentypen bezogene Artenschutzprüfungen werden erweisen, inwiefern ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich werden; eine definitive Nichteignung der Flächen zeichnet sich derzeit aus Sicht der Gemeinde Kalletal nicht ab.</p> <p>Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal werden die Planungsabsichten der Grundstückseigentümer nicht abgefragt; diese können sich jederzeit ändern, zumal sich auch die Besitzverhältnisse ändern können.</p> <p>Der Abstand um die Gasstation der Gascade Gastransport GmbH wurde als Reaktion auf die Stellungnahme dieses Unternehmens in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung gewählt und ist aus Sicht der Gemeinde Kalletal geeignet, evtl. Störfällen vorzubeugen.</p> <p>Der Hinweis auf den Windenergieerlass ist wie in der Stellungnahme beschrieben nicht richtig. Der Windenergieerlass weist (in Kap. 5.2.2.3) lediglich auf die groben Anhaltswerte der Rechtsprechung des OVG NRW hin.</p> <p>Die gewählten Abstände von 500 m und 700 m sind Ergebnis einer gemeindlichen Abwägung und politischer Beschluss.</p>
18. XXX (12.02.2016)	
aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist Ihnen unsere Vertretung von XXX und XXX bekannt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 haben wir darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2 im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung abwägungfehlerhaft wäre. Dieser Stellungnahme folgt der nunmehr vorgelegte Entwurf nur in Teilen, indem er nach wie vor Fläche(n) in unmittelbarer Nähe zur Hofanlage Klemme für die Windenergienutzung ausweisen will. Lediglich wurde der Abstand der Fläche zum Wohngebäude um 200 in vergrößert und beträgt nun geringfügig mehr als 500 m; das weiche Tabukriterium „mutmaßliches Einzugsgebiet Fördererbrunnen“ ist entfallen. Insofern gelten die Ausführungen im Schreiben vom 18. Juni 2014 nach wie vor. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt und ausdrücklich Bestandteil dieser Stellungnahme</p> <p>Darüber hinaus wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Wald als unzulässiges hartes Tabukriterium</p> <p>Der Entwurf hält daran fest, dass Wald als hartes Tabukriterium zu berücksichtigen ist. Auf dieser Annahme basiert das Standortkonzept der Planung und letztlich auch die Beurteilung der Frage, ob die gefundenen Flächen der Windenergienutzung substantiellen Raum zur Verfügung stellen. Ein solcher Ansatz ist verfehlt und führt notwendig dazu, dass das gesamte räumliche Konzept der Planung eine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Kalletal im Sinne des § 35 Abs. 3 S. BauGB nicht gewährleisten kann. Das Planungsziel wird verfehlt. Verwiesen wird auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW mit Urteil vom 22.09.2015, 10 D 82/13.NE - juris. Der 10. Senat stellt sich in dieser Entscheidung ausdrücklich gegen die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Windenergienutzung in zusammenhängenden Waldflächen nicht in Betracht kommt (vgl. Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287). Der Senat schließt sich vielmehr der Auffassung verschiedener Obergerichte an, wonach Wald grundsätzlich nicht (mehr) als harter Tabuzone gelten soll. Hierzu mag man durchaus verschiedener Auffassung sein (vergleiche zum Beispiel Hess. VGH, Urteil vom 17. März 2011 - 4 C 883/10.N -, juris), letztlich wird sich die vorliegende Planung aber an der obergerichtlichen Rechtsprechung in NRW auszurichten haben, solange diese nicht durch die Revisionsinstanz aufgehoben wird.</p> <p>Durchaus folgerichtig ist es, wenn das OVG NRW ein grundsätzliches rechtliches Verbot, Waldgebiete für die Windenergie zu nutzen, jedenfalls in den klaren Zielvorgaben des geltenden LEP NRW, B III 3.21, nicht erkennen kann. Bis auf weiteres muss man zudem hinnehmen, dass der 10. Senat darüber hinaus den Ausschluss der Windenergienutzung in Waldbereichen durch ein Ziel eines Gebietsentwicklungsplanes für unwirksam weil mit dem Regelungszweck der §§ 35 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht vereinbar erklärt hat.</p> <p>Die fehlerhafte Berücksichtigung des Waldes als hartes Tabukriterium führt unweigerlich dazu, dass die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Ausschlusswirkung mehr entfaltet. Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist ebenso fehlerhaft wie die Wertung, wonach der Wald eine Abwägung zwischen der Windenergie und widerstreitenden Belangen fehlt. Eine „trennscharfe Abgrenzung“ erscheint in Bezug auf Waldflächen immer möglich.</p>	<p>Der Hinweis auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen und auf die gültige Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>In der geänderten Fassung des Standortkonzeptes zur erneuten Offenlage ist das Kriterium „Wald“ als weiche Tabuzone eingestuft.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Der Fehler des Konzeptes ist notwendig auch beachtlich. Etwas anderes mag gelten, wenn der Plangeber eine eigentlich als harte Tabufläche zu qualifizierende Zone als weiche Tabufläche wertet und entsprechend einen Abwägungsprozess vornimmt. Eine solche Abwägung wäre dann zwar unnötig, in der Sache aber unschädlich für das Abwägungsergebnis (vgl. in diesem Sinne OVG Münster vom 26.09.2013 - 16 A 1295/08, juris). Wenn jedoch für ein tatsächlich allenfalls weiches Kriterium in der fehlerhaften Annahme, dieses sei ein rechtliches oder tatsächliches Tabukriterium, keine Abwägung stattfindet, ist dies offensichtlich und für das Abwägungsergebnis von Einfluss (§ 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).</p> <p>Für unsere Mandantschaft ist nicht im einzelnen nachvollziehbar, warum die Planung an der Darstellung der Flächen 1 und 2 festhält, obgleich eine Reihe entgegenstehender Belange, nicht zuletzt der Schutz der betroffenen Vogelwelt, unübersehbar sind. Ein Aspekt mag sein, dass der Entwurf der Darstellung meint zu bedürfen, um so bei der Suche nach dem substantiellen Raum, den er der Windenergie zur Verfügung stellen will, auf der sicheren Seite zu liegen. Wenn in ein Verhältnis gesetzt wird die verbleibende Fläche der Gemeinde abzüglich der harten Tabukriterien zum Ausweis von Konzentrationszonen, so führt die Nichtberücksichtigung von Wald aus dieser Sicht zu einer ungünstigeren Quote. Der LEP NRW steht einer Nutzung des Waldes für die Windenergie jedenfalls dann nicht entgegen, wenn außerhalb des Waldes substantieller Raum nicht gefunden werden kann. Gelangt der Rat zu der Auffassung, dass dies ohne die Flächen 1 und 2, die notwendig entfallen müssen, nicht der Fall ist, kommt die Planung nicht umhin, die Nutzbarkeit von Wald im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung zu ermitteln. Der Planung bleibt es unbenommen, die Bedeutung der verschiedenen Waldflächen zu ermitteln und zu bewerten und, auch im Wege der Annahme weicher Tabukriterien, die wertvollen Waldgebiete von der Windenergienutzung auszuklammern. Das aber ist der planerisch saubere Weg, während das Festhalten an ungeeigneten Konzentrationszonen rechtlich und tatsächlich hoch problematisch ist.</p> <p>Zu ergänzen ist, dass die Übernahme der Flächen für den Schutz der Natur nach dem Regionalplan als harte Tabuzonen vor dem Hintergrund der aktuellen Entsprechung des OVG NRW möglicherweise nicht unproblematisch ist. Nur soweit diese deckungsgleich mit dem FFH- Gebiet DE 3819-301 sind, dessen Erhaltungsziele unvereinbar mit der Windenergienutzung sind, rechtfertigt sich die Annahmen eines rechtliches Verbots. Für alle anderen BSN - Flächen des Regionalplans muss dies in der Konsequenz der zitierten Entscheidung zumindest bezweifelt werden. Im Sinn einer rechtssicheren Planung sollte hier zumindest eine Abwägung erfolgen.</p> <p>2. entgegenstehender Landschaftsschutz Entsprechend der geltenden Beschlussvorlage (Sitzung vom 22.06.2015) soll es hinsichtlich des Landschaftsschutz „bleiben wie gehabt“, d.h. wie im ursprünglich ausgelegten Plan, der Bezug nimmt auf das Standortkonzept vom 11.2.2014, beschrieben. Danach soll im Rahmen der Planung die pauschale</p>	<p>Wie in Kap. 6.3.4 der Begründung zur 1. FNP-Änderung ausgeführt, sind nach derzeitigem Kenntnisstand die geplanten Konzentrationszonen nicht als aus artenschutzrechtlichen Gründen für WEA gänzlich ungeeignet einzustufen. Artenschutzrechtliche Prüfungen in den kommenden Genehmigungsverfahren geplanter Windenergieanlagen werden aufzeigen, inwiefern im Einzelfall ggf. artspezifische Maßnahmen die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern werden.</p> <p>Wie in Kap. 3 des Standortkonzeptes ausgeführt, definiert der GEP Regierungsbezirk Detmold Ostwestfalen-Lippe in seinem sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – unter Ziel 5 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Areale, die für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Die Gemeinde Kalletal hat – dies gilt auch für die Bezirksregierung Detmold – keine Nichtanwendungskompetenz für diesen genehmigten Plan. Dies gilt zumindest bis zum Vorliegen von in Aufstellung befindlichen Zielen in einer Phase der Erarbeitung eines neuen Regionalplanes.</p> <p>In der Gemeinde Kalletal liegt der gesamte Außenbereich – mit Ausnahme der Naturschutzgebiete – in Landschaftsschutzgebieten. Würde die Gemeinde Kalletal die Bauverbote in den LSG als harte Tabuzone interpretieren, müsste sie eine räumliche Steuerung von</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Aussage des Kreises Lippe vom 26.3.2015 nicht mehr herangezogen werden, wonach unter Berufung auf 8.2.1.5 des Windenergieerlasses Landschaftsschutzgebiete der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht grundsätzlich entgegenstehen. Vielmehr soll offensichtlich auf eine gutachterliche Einschätzung über eine zu erwartende Befreiung abgestellt werden, wie sie bereits im Standortkonzept aus Februar 2014 erfolgt sein soll. Weder dort noch in der Untersuchung zur zweiten Veränderung des Standortkonzeptes vom 8.9.2015 findet sich jedoch tatsächlich eine solche Einschätzung einer "zu erwartenden Befreiung".</p> <p>Die Planung erkennt zwar, dass innerhalb des Landschaftsplanes ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete unterschiedlichen Entwicklungszielen zuzuordnen sind und hält fest, dass bei der Betroffenheit eines Erhaltungszieles (Entwicklungsziel 1) die Freihaltung von WEA „tendenziell“ geboten ist, verweist dann jedoch ohne Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung darauf, es komme auch vor, dass in diesen Bereichen eine Ausweisung erfolge. Dies erkläre sich „aus der vorgenommenen gutachterlichen Gesamtbetrachtung des Raums anhand der aktuellen Ausprägung aller untersuchten Kriterien“, Tab. 4, S. 7, gibt allerdings lediglich an, dass in der nördlichen Teilfläche des hier als Potenzialfläche d bezeichneten Bereiches dem nordöstliche Bereich ebenso das Entwicklungsziel 1 zuzuordnen ist wie den südlichen Bereich. Unabhängig davon, ob es Aufgabe oder Funktion des Gutachterbüros sein kann, die Frage einer möglichen Befreiung einzuschätzen - eine solche Einschätzung erfolgt hier konkret nicht oder allenfalls dadurch, dass man an der Darstellung der Potenzialfläche d/Konzentrationszonen 1 und 2 festhält.</p> <p>Bei der Planung in eine Verbotsituation hinein kann sich das der Planung zugrunde liegende Konzept nach unserer Auffassung nicht darauf beschränken, eine eigene Einschätzung vorzunehmen, ob eine Befreiungs- oder Ausnahmesituation vorliegt. Zumindest die Stellungnahme der Fachbehörde ist hier vielmehr maßgebliches Indiz, eine Inaussichtstellung unumgänglich. Eine solche Einschätzung durch die Fachbehörde hängt nicht von der konkreten Ausnutzung des Gebietes und den konkreten Anlagenstandorte ab. Angesichts der Dimensionen heutiger Windkraftanlagen kann weitgehend zuverlässig beurteilt werden, wie viel Anlagen jeweils möglich sind, und anhand dieser Ermittlung kann eine fachbehördlicher Einschätzung über das Vorliegen einer Befreiungssituation unproblematisch erfolgen.</p> <p>Spielt, wie hier, die Lage der gefundenen Konzentrationszonen in einem Landschaftsschutzgebiet de facto keine Rolle für die Darstellung, egal, ob ein höher geschütztes Entwicklungsziel betroffen ist oder nicht, wird jedoch die Ausnahme zur Regel. Der Schutz der Landschaft in Landschaftsschutzgebieten geht verloren.</p> <p>Da die Befreiung vorn Landschaftsschutz kein Selbstläufer ist, wird dringend angeregt, die Möglichkeit einer Befreiung konkret bezogen auf die Konzentrationszonen 1 und 2 fachbehördlicher abzufragen. Dies gilt umso mehr, als dass für unsere Mandantschaft nicht erkennbar ist, wie die Errichtung von WEA dieser landschaftlich und naturschutzrechtlich hochsensiblen Zone mit der Erhaltung des Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>3, Schwarzstorch</p> <p>Unzulässig ist die Darstellung beider Konzentrationszonen zudem, weil sie unweigerlich mit dem besonderen Artenschutz der Art Schwarzstorch kollidiert. Dabei ist festzuhalten, dass die südliche</p>	<p>Windenergieanlagen als unnötig, aber auch als unmöglich betrachten. Sie hat daher den Kreis Lippe hierzu um eine Aussage zu den Möglichkeiten der Befreiung von den Bauverboden befragt. Dem Schreiben des Kreises Lippe vom 26.03.2015 ist zu entnehmen, dass für den Kreis Lippe grundsätzlich in allen LSG eine Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen möglich ist. Es obliegt dann dem späteren Genehmigungsverfahren, „anlagenspezifisch“ über eine Befreiung zu entscheiden.</p> <p>Der Gemeinde Kalletal wird mithin im Rahmen des Verfahrens zur 1. FNP-Änderung vom Kreis Lippe eine differenzierende Aussage zur Befreiung für die Potenzialflächen des Standortkonzeptes nicht zur Verfügung gestellt. Da jedoch alle in Kalletal bislang errichteten WEA innerhalb von LSG genehmigt wurden, ist aus Sicht der Gemeinde Kalletal auch für weitere beantragte Anlagen mit der Erteilung von Ausnahmen / Befreiungen zu rechnen. Es besteht folglich kein Anlass auf den Ansatz der räumlichen Steuerung zum Schutz des Gemeindegebietes zu verzichten.</p> <p>Daher werden im Standortkonzept die innerhalb der Potenzialflächen liegenden LSG als Einzelfallkriterien beachtet. Die Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als WEA-Konzentrationszone greift auf die „Art“ des Landschaftsschutzgebietes (großflächiges Gebiet 2.2-1 oder Kernzonen der LSG 2.2-2 bis 2.2-52), auf die konkrete Ausgestaltung des Landschaftsbildes und die Ausstattung des Raumes für die naturnahe Erholungsnutzung sowie auf die Entwicklungsziele für die Landschaft, wie sie in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4 „Kalletal“ dargestellt sind, zurück.</p> <p>Die Entwicklungsziele geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.</p> <p>Vorbelastungen des Landschaftsbildes etwa durch WEA, durch Elektrofreileitungen, durch benachbarte Gewerbegebiete oder durch klassifizierte Straßen mindern allerdings die Qualität auch von Teilflächen mit dem Entwicklungsziel 1.</p> <p>Diese letztere Situation ist auch für die geplanten Konzentrationszonen 1 und 2 gegeben.</p> <p>Hinsichtlich des im Bentorfer Bachtal zwischenzeitlich zwischen den Konzentrationszonen a und b brütenden Schwarzstorches ergab sich</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Teilfläche nunmehr fast unmittelbar an den Waldstreifen des Bentorfer Bachtals heranreicht, in dem der Schwarzstorch zwischen den beiden Teilflächen Brutvogel ist. Festzuhalten ist aber auch, dass auch die nördliche Teilfläche nur wenig weiter entfernt ist. Das weitere Brutpaar östlich der nördlichen Teilfläche findet zwar noch im Rahmen der zitierten Tab. 4 Berücksichtigung, im Fazit (3., S. 20) der Ausführungen zum Standortkonzept vom 8.9.2015 findet dieses Paar und seine Bedrohung durch die WEA leider nicht mehr statt.</p> <p>Zur Begründung, warum die Ausweisung der Konzentrationszonen dennoch erfolgen kann, verweist die Planung allgemein auf den Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes NRW und den dort in Bezug genommenen Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Daraus ergäbe sich, dass trotz der (insofern durch Beobachtungen von GROTE belegten) spezifischen Raumnutzung „gerade“ des südlichen Teilbereichs durch die Art das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abgewendet werden könnte. Eine abschließende Bewertung („vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung“) sei nur möglich, wenn auf FNP-Ebene die konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sein.</p> <p>In der Logik dieser Vorgehensweise wird kaum je der Artenschutz im Rahmen der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung finden können. Keineswegs aber gelingt es auch in Anwendung der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen notwendig immer, das Eintreten der Verbotstatbestände abzuwenden.</p> <p>Wir verweisen auf die Rechtsprechung des OVG NRW im Urteil vom 22.9.2015, a. a. O.:  <i>Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich eine Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. ( ..). Es bedeutet allerdings für den Rat, dass eine Begrenzung der Konzentrationszonen auf sogenannte „substantielle Potenzialflächen“ möglicherweise Gefahr laufen kann, der Windenergienutzung nicht substantiellen Raum zu geben, wenn die verbleibenden Flächen mit dem Risiko der Realisierungsartenschutzrechtlicher Verbotstatbestände behaftet sind.</i></p> <p>Der pauschale Hinweis auf den Leitfaden wird einer solchen Abschätzung durch den Plangeber nicht gerecht.</p> <p>Unstrittig dürfte sein, dass in Bezug auf die Art Schwarzstorch zumindest der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG (Störungsverbot) erfüllt ist, wenn diese besonders störungsempfindliche Art der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen unmittelbar neben ihrer Brutstätte ausgesetzt ist. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen (LAG VSW 2015, S. 10):  <i>„Die heimliche und störungsempfindliche Art kann durch WEA im Brutgeschäft erheblich gestört werden. Der Bruterfolg kann sinken und Brutplätze können aufgegeben werden.“</i></p> <p>Nicht anders auch der Leitfaden NRW, dort Anhang 4, S. 35:  <i>Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (z. B. Brutaufgabe)</i></p> <p>Im Zusammenhang mit dem Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG jedoch entfaltet § 44 Abs. 5</p>	<p>bei Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe, dass der Schwarzstorch in den letzten beiden Jahren in diesem Bereich nicht vorkam.</p>



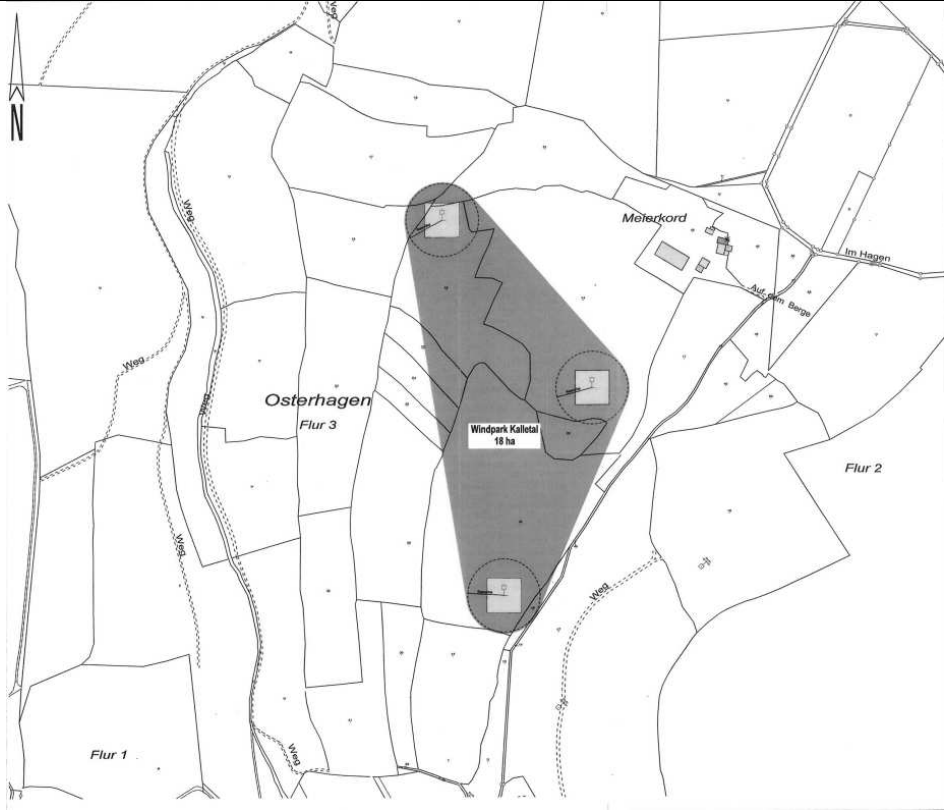
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>S. 2 und 3 BNatschG keine freistellende Wirkung. Anders ausgedrückt: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind schon aus rechtlicher Sicht nicht geeignet, das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern. Letztlich erkennen dies auch die in Bezug genommenen Leitfäden für NRW an, indem sie ausführen:</p> <p><i>Im vorliegenden Leitfaden werden ausschließlich solche Maßnahmen betrachtet, welche eine qualitative Verbesserung, die Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten zum Ziel haben. Zentral ist die Sicherung der vom Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten der Arten. Wenn die Maßnahmen dazu führen, dass den Arten kontinuierlich geeignete, störungsfreie Lebensstätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können die Maßnahmen außerdem dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen zu vermeiden, sodass das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.</i></p> <p>Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, S. 11</p> <p><i>In der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA spielt das Störungsverbot in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wirken sich - da sie im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden müssen - günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Gleichzeitig können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3, auch im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Aus diesen Gründen wird bei wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) durchgeführt wurden, eine erhebliche Störung in der Regel nicht eintreten.</i></p> <p>Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes, S. 14</p> <p>Beileibe aber ist es so, dass CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Verbots der Nr. 3 für die Art Schwarzstorch dazu führen, dass „in der Regel“ bzw. in diesem speziellen Fall der Verbotstatbestand der Nr. 2 nicht erfüllt ist. Der Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen gibt für diese Art folgende Maßnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsverzicht</li> <li>• Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen</li> <li>• Anlage von Kunsthorsten</li> <li>• Entwicklung von Nahrungshabitaten</li> </ul> <p>Hierin mag man möglicherweise Kompensationsmaßnahmen zur Stabilisierung eines lokalen Bestandes sehen, also Maßnahmen, die zulässigerweise nur im räumlichen Zusammenhang zur Fortpflanzung- und Ruhestätte umgesetzt werden müssten. Diese bewirken jedoch keinesfalls, dass die Art weniger gestört wird. Im Sinne einer Vermeidung einer rechtswidrigen Störung sind folglich die wegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglicherweise infrage kommenden CEF Maßnahmen ungeeignet.</p> <p>Die Art Schwarzstorch zählt zu den Arten mit sehr großen Aktionsraum. Für diese Arten, insbesondere wenn sie zudem wie der Schwarzstorch selten sind, gilt, dass das einzelne Brutpaar als lokale Population zu betrachten ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Störung eines einzelnen Individuums bzw. eines Brutpaares bereits auf die jeweilige lokale Population auswirkt.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>vgl. z. B.: RUNGE u. a. 2007, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, <a href="http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf">www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf</a></p> <p>Damit ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatschG zulasten der Art Schwarzstorch erfüllt. Eine Ausnahme von diesem Zugriffsverbot ist ebenfalls nicht denkbar. Dies gilt nicht nur, weil zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht ersichtlich sind (vgl. z. B. VG Cottbus vom 07.03.2013 - 4 K 6/10, juris), sondern insbesondere, weil sich die Art in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Damit gelten die weiter gehenden Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG. Eine Ausnahme würde die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art behindern und wäre damit in jedem Falle unzulässig.</p> <p>Im übrigen kann es für die Beurteilung der tatsächlichen Beeinträchtigung der Art dahingestellt bleiben, welche Anlagentypen errichtet werden. Wenn in einer Konzentrationszone allenfalls zwei Anlagen möglich sind (südlicher Teilbereich) und der nördliche Teilbereich der Konzentrationszonen bereits für die Windenergienutzung genutzt wird, sind die denkbaren Standorte von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen so gut herleitbar, dass eine konkrete Beurteilung aller Fragen des Artenschutzes ohne Zweifel möglich ist. Dies gilt umso mehr, als dass (wenn auch sicher noch nicht hinreichend belegt) die Nutzung der Konzentrationszonen durch die Art ebenso evident wie nachgewiesen ist.</p> <p>Nicht erkennbar ist im Übrigen, wie das Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die genannten CEF-Maßnahmen vermieden werden könnte. Hier fehlt es schon an den hierfür benötigten örtlichen Gegebenheiten im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>Auch können in der vorliegenden Konstellation die im Leitfaden angeführten Maßnahmen den Lebensstättenchutz des Schwarzstorchs nicht gewährleisten. Eine Beschädigung der Lebensstätte liegt auch dann vor, wenn die Art infolge der optischen Scheuchwirkung durch die drehenden Rotoren einer Windenergieanlage ihren Brutplatz aufgibt. Artikel 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL spricht insofern von „jeder Beschädigung“. Damit ist auch jede Minderung der ökologischen Qualität von tatbestandlicher Relevanz, also jede funktionale Entwertung.</p> <p>4. Rotmilan und andere Vögel</p> <p>Offensichtlich kann es nur gelingen, die Konzentrationszonen 1 und 2 darzustellen, wenn man davon ausgeht, dass das Eintreten des Tötungsverbotes durch CEF-Maßnahmen zugunsten des Rotmilans und andere Arten verhindert werden kann.</p> <p>Das angesichts der unmittelbaren Nähe des Wohnplatzes der Art Rotmilan der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist, kann nicht ernsthaft bestritten werden. Schon bei einem Abstand von 1.000 m ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von WEA gegen das Tötungsverbot verstößt (vgl. z. B. VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012 - 12 A 2305/11, juris, Leitsatz).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf HÄHL, Artenschutz und Windenergie: Grenzen der Ausnahmeregelung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 47, 2015, 353 (als Anlage beigefügt).</p>	<p>Hinsichtlich des Schutzes des Rotmilans wie auch weiterer Vogelarten verweist Kap. 6.3.4 auf die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ benannten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen. Soweit es sich dabei um CEF-Maßnahmen zur räumlichen Ablenkung der Tiere zur Vermeidung der Schlaggefahr handelt, erachtet es die Gemeinde Kalletal als unzulässig, aus anderenorts möglicherweise unzureichend verwirklichten Maßnahmen ganz allgemein den Schluss zu ziehen, dass derartige Maßnahmen ungeeignet sind. Es ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde, eine spezielle Artenschutzprüfung für an</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>HAHL erläutert, dass nicht einmal 30 % aller CEF-Maßnahmentypen attestiert werden könne, dass es sich um Vorgehensweisen handle, welche die ökologische Funktionalität gewährleisten können. So mag also der theoretisch überwindbar Artenschutz mit der Rechtsprechung des OVG NRW kein hartes Tabukriterium sein, Flächen, bei denen artenschutzrechtliche Konflikte vorprogrammiert sind, sollten dennoch im Rahmen einer Abwägung nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden.</p> <p>Nicht ersichtlich ist es, wie es mit dem Katalog der vorgeschlagenen Maßnahmen gelingen soll, die beiden Flächenteile für die Art Rotmilan so unattraktiv zu gestalten, dass sie dort nicht wie bisher jagt und damit den Raum intensiv nutzt. Die Tatsache, dass bereits an Ort und Stelle Tiere der Art von den WEA geschlagen wurden, macht jede Überlegung, dass CEF-Maßnahmen wirksam sein können, obsolet. Entsprechendes gilt für den Uhu.</p> <p>5. Fazit</p> <p>Das der Planung zu Grunde liegende Konzept ist - wie dargestellt - nicht geeignet, Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Planung ist neu aufzurollen ohne die Annahme, Wald sei ein hartes Kriterium. Das grundsätzliche „Wegwägen“ des Waldes ist unzulässig.</p> <p>Erst vor dem Hintergrund der so gewonnenen neuen Flächenkulisse kann eine Potenzialflächenauswahl erfolgen, die dann einerseits eine ins Gewicht fallende Nutzung der Windenergienutzung ermöglicht, andererseits aber Flächen, die wie die Konzentrationszonen 1 und 2 für die Windenergienutzung ungeeignet sind, nicht darstellt. Diese Flächen nur auszuweisen, um dem Gebot, substanziellen Raum darzustellen, entsprechen zu wollen, genügt nicht. Dies gilt um so mehr, als dass Teile der Zonen meiner Mandantschaft gehören, die dort keine WEA Nutzung ermöglichen wird!</p> <p>Der besondere Artenschutz der Art Schwarzstorch ist In Bezug mindestens auf die § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte) BNatSchG verletzt. Nach unserer Auffassung muss angesichts der unmittelbaren Nähe zur im Entwurf ausgewiesenen Fläche auch eine Verletzung des Tötungsverbots notwendig angenommen werden: Die Art fliegt unweigerlich in WEA, wenn diesen in wenigen Metern Abstand (insbesondere in der südlichen Teilfläche) errichtet werden, Eine Ausnahme vom Artenschutz ist in der vorliegenden Konstellation rechtlich nicht vorgesehen, sie scheitern spätestens an den europarechtlichen Vorgaben (Art. 16 FFH - RL). Damit dürfen die Konzentrationszonen nicht dargestellt werden, eine Genehmigung des F-Planes ist zu versagen.</p> <p>Auch der Artenschutz des Rotmilans und weiterer Arten steht einer Gebietsausweisung diametral entgegen.</p> <p>Nicht erkennbar und nicht einmal bei der zuständigen Fachbehörde abgefragt ist, wie das Schutzregime der Landschaftsschutzverordnung durchbrochen werden soll, auch das LSG steht vielmehr der Ausweisung der Zonen für die WEA - Nutzung entgegen.</p> <p>Der Planung in der vorliegenden Form kann es also nicht gelingen, die WEA-Nutzung auf dem Gemeindegebiet wirksam zu steuern. Damit aber ist das Ziel der Planung verfehlt.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<p>konkreten Standorten konkret geplante Anlagen durchzuführen und – sofern erforderlich – jeweils geeignete Maßnahmen in Form von Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung festzusetzen. Die Gemeinde Kalletal sieht keine Veranlassung, an der grundsätzlichen Wirksamkeit der im Leitfaden (Kap. 8 und Anhang 6) benannten Maßnahmen zu zweifeln.</p>
19. XXX (12.02.2016)	
Als Chef des XXX beantrage ich:	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>1. das der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal bezüglich der Windenergienutzung so geändert wird, das in der Gemarkung Osterhagen und Bavenhausen die Energie des Windes zur Stromerzeugung, wie in meinem Antrag vom Freitag den 25. März 2011 dargestellt, genutzt werden kann.</p> <p>2. dass die Flächennutzungsplanänderung mit einem Bebauungsplan einhergeht, dessen Kosten die oben genannte Firma trägt, um drei Baufenster für die drei Standorte der drei Windenergieanlagen auszuweisen.</p> <p>Ich beantrage also, dass ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan Bürgerwindpark Kalletal 3 x E-126 erstellt wird, bzw. parallel zur Flächennutzungsplanänderung erstellt wird, bzw. durch die Flächennutzungsplanänderung nicht ausgeschlossen wird, bzw. Sorge dafür getragen wird, dass die Kalletaler Schallkontingente der Kalletaler Bauernhöfe nicht an Lemgoer Windeignungsflächen durch Planungszeitverschiebungen verloren gehen.</p> <p>Zum Selbstverständnis:</p> <p>Am Bürgerwindpark kann sich jeder Kalletaler, Lipper beteiligen, der bereit ist die jährlichen Schwankungen des Windenergieertrages finanziell mit zutragen.</p> <p>Der Sitz der Firma ist Kalletal, damit 100 % der Gewerbesteuer von 80.000,- € jährlich ab dem ersten Betriebsjahr (eine Besonderheit) ins Kalletal fließen. Berechnungen dazu können eingesehen werden. (Bis jetzt hat die Berechnungen, selbst der ehemalige Kämmerer, nicht sehen wollen, warum nicht?)</p> <p><b>Kalletaler Schallkontingent XXX von 45 d(B)A</b></p> <p>Auf Lemgoer Seite sollen 2 bis 3 Windräder in einem ausgewiesenen Gebiet zur Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zum Kalletaler Hof XXX aufgestellt werden, mit der Folge das dieser Hof mit maximal 45 d(B)A in der Nacht, wie gesetzlich erlaubt beschallt wird. Für diese Beschallung erhält der Hof keine, weil gesetzlich erlaubt, Entschädigung.</p> <p>Dann kann dieser Hof aber nicht mehr von Kalletaler Seite mit maximal 45 d(B)A in der Nacht durch den Bürgerwindpark Kalletal 3 x E-126 beschallt werden. Hierfür bekommt der Kalletaler Hofeigentümer aber einen entsprechenden finanziellen Ausgleich, weil er auch Flächen (südliche Windenergieanlage) für die Windenergieanlagen, wie für das Umspannwerk zur Verfügung stellt. Dadurch wird die Wirtschaftskraft des Kalletaler Forstbetriebes XXX der im Huxol 4 Fachwerk Häuser zu unterhalten hat, gestärkt.</p> <p>Auch der Kalletaler Hof XXX mit Milchviehhaltung und Rinderzucht wird durch die Pachteinahmen wirtschaftlich gestärkt. Auch hier gilt es unter anderem ein mehrere Jahrhunderte altes Fachwerkgebäude zu unterhalten.</p> <p>Eigentlich ist es richtig gemein gegenüber dem betroffenen Milchviehbauern und Bergbauern, der sich aufgrund der abzusehenden schwierigen Situation in der Milchviehwirtschaft mit Pachteinahmen aus Windenergie ein zweites Standbein schaffen wollte, dass, obwohl die Gemeinde Kalletal seit fast 5 (fünf) Jahren (März 2011) wusste, dass der betroffene Grundstückseigentümer nichts dagegen hat, wenn die Windräder unter 500 m von seinem Bauernhaus entfernt stehen, damit er dafür Geld bekommt, die Gemeinde Abstände von unter 500 m nicht zu lassen will und entsprechende Gebiete zur Windenergienutzung nicht ausweisen will.</p>	<p>Die Größenordnungen der Abstände zu Wohnnutzungen von 500 m und 700 m resultieren aus dem politischen Beschluss des Rates der Gemeinde Kalletal und setzen sich zusammen aus den immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen und der gewählten Größe von 290 m Vorsorgeabstand. Entsprechend der Vorgabe der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden diese Abstände im gesamten Gemeindegebiet einheitlich (ohne örtlich differenzierende Betrachtung) angewendet.</p> <p>Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden die Flächen westlich von Bavenhausen (Potenzialfläche j nach Anpassung des Standortkonzeptes für die erneute Offenlage, vorher g) um den Hof XXX als nicht geeignet für eine Darstellung als Windenergiekonzentrationszonen eingestuft.</p> <p>Mit Blick auf die genannten Ausprägungen sind die Teilflächen der PF j für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone im FNP insgesamt als ungeeignet eingestuft. Dies erklärt sich für die vier südwestlichen Teilflächen mit Blick auf die Attraktivität des Landschaftsbildes (Entwicklungsziel 1 - Erhaltung) ohne jede Vorbelastung und der teilweisen Lage innerhalb von naturschutzwürdigen Biotopen und Angebotsflächen für Kompensationsmaßnahmen. Dieser Raum bietet damit ein hohes Potenzial für eine ökologische Aufwertung und soll daher nach dem gemeindlichen Willen der Gemeinde Kalletal von WEA freigehalten werden. Die nordöstliche Teilfläche alleine bietet keine Aufstellungsmöglichkeit für mind. 3 WEA und widerspricht daher diesem Kriterium, zudem wird sie allseitig von Vorsorgeabständen um Wohnbebauung umgeben.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Wenn die Gemeinde jetzt einen Abstand von 500 m gegen die betroffenen Bürger wie in Hensdorf und Bavenhausen und Brosen durchsetzen will, und auf der anderen Seite Bürgern das Recht Windenergieanlagen im Außenbereich auf Ihrem Grundstück errichten zu lassen, die unter 500 m von Ihrem Wohnhaus entfernt stehen, nehmen will, dann hat das nichts mit Politik für die Bürger und für die Stärkung der Wirtschaftskraft der Unternehmen im eigenen Gemeindegebiet zu tun. Oder?</p> <p>Über ein persönliches Gespräch würde ich mich freuen, und verbleibe mit freundlichen Grüßen</p> <p>Meine Standorte sind über 1.200 m von der Wohnbebauung der Dörfer entfernt und über 800 m unbeteiligten Einzelgehöften P.S. Ist mein Ordner aus dem März 2011 noch da? Herr Karger beschwerte sich seinerzeit über Herrn Block im Zusammenhang mit meinem Ordner, der ausdrücklich nur für die Gemeinde bestimmt war. Der Kreis hatte zeitgleich 12 Ordner bekommen. Herr Block hatte den Ordner zum Kreis geschickt und der Kreis den Ordner zur Gemeinde geschickt und Herr Karger lachte als er mir das erzählte ...</p> <p>Anlage Lageplan 1: 5000 mit Baufenstern für die Standorte für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Bürgerwindpark Kalletal Windkraft</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
 <p data-bbox="1142 319 1299 446">Dipl.-Ing. Frank Brülke Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 33165 Lichtenau-Atteln Finkestraße 32 Tel.: 05292 / 421 Fax: 05292 / 2068 www.geo-rei.de E-Mail: vermessung@geo-rei.de</p> <p data-bbox="1142 454 1299 606"><b>Lageplan</b> Bürgerwindpark Kalletaler Windkraft Maßstab 1 : 5000</p> <p data-bbox="1142 614 1299 774">Kreis Kreis Lippe Gemeinde Kalletal Gemarkung Osterhagen Flur 3</p> <p data-bbox="1142 782 1299 941">Plangrundlage Ämtdliche Unterlagen</p> <p data-bbox="1142 949 1299 1045">Auftrags-Nr. 09-627_LP Bearbeitungsstand 30.11.2011 Dischdatum 06.12.2011 (Bf)</p>	
<p data-bbox="190 1085 436 1117">20. XXX (12.02.2016)</p> <p data-bbox="190 1125 1299 1484">Sie gaben uns Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen von Windenergieanlagen Stellung zu nehmen. Hierzu teilen wir Folgendes mit: Der für unsere Mandantin, Fa. XXX, mit unserem Schreiben vom 13. Juni 2014 eingereichte Antrag zur Aufnahme von Flächen in den Flächennutzungsplan bleibt vollumfänglich aufrechterhalten. Im Hinblick auf die in unserem Schreiben zuerst genannten Standorte in der Gemarkung Osterhagen, Flur 3, Flurstücke 19, 18, 17, 51, 14, 20 und 22 sowie in der Gemarkung Bavenhausen, Flur 7, Flurstück 15 weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin gegen den zwischenzeitlich ergangenen Gerichtsbescheid des VG Minden vom 4. November 2015 - 11 K 572/14, Berufung beim Oberverwaltungsgericht Münster eingereicht hat. Eine Entscheidung des Gerichts steht noch aus. Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren waren Sie unseren Anträgen zur Aufnahme verschiedener Flächen in den Flächennutzungsplan nicht gefolgt. Dies begründeten Sie damit, dass die pauschalen</p>	<p data-bbox="1332 1125 2072 1484">Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größenordnungen der Abstände zu Wohnnutzungen von 500 m und 700 m resultieren aus dem politischen Beschluss des Rates der Gemeinde Kalletal und setzen sich zusammen aus den immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen und der gewählten Größe von 290 m Vorsorgeabstand. Entsprechend der Vorgabe der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden diese Abstände im gesamten Gemeindegebiet einheitlich (ohne örtlich differenzierende Betrachtung) angewendet. Durch die Beachtung der genannten Vorsorgeabstände als weiche Tabuzonen wird aus Sicht der Gemeinde sowohl den Interessen der Anwohner als auch der Anlagenbetreiber Rechnung getragen. Durch</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert worden seien. Diese Erweiterung der Vorsorgeabstände ist nicht nachvollziehbar. Insoweit bleibt es, wie bereits ausgeführt, bei unseren Anträgen aus dem Schreiben vom 13. Juni 2014.</p>	<p>die Verwendung dieser weichen Tabuzonen werden die genannten Vorsorgeabstände zu Mindestabständen künftiger WEA von den jeweils zu schützenden Bebauungen. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum zu geben, werden die benannten Größenordnungen als angemessenes Ergebnis der vorgenommenen Abwägung der angeführten Belange eingestuft.</p>
21. XXX (12.02.2016)	
<p>in oben bezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass wir die rechtlichen Interessen des XXX vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Sodann nehmen wir namens und kraft Vollmacht unseres Mandanten zu den in die Offenlage gegebenen Planentwürfen Stellung wie folgt:</p> <p>Unser Mandant wendet sich zum einen grundsätzlich gegen die Planungen zur Ausweisungen neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Er bestreitet insoweit die Planungsbefugnis der Gemeinde Kalletal, weil die für die Planung angegebenen Planungsziele nicht belastbar bzw. zu unpräzise sind. Soweit es um die Bewirkung der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet geht, vertritt unser Mandant die Auffassung, dass eine solche Ausschlusswirkung bereits aufgrund des bestehenden Flächennutzungsplans gegeben ist, der eine Konzentrationsfläche darstellt, mit welcher auch eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden sollte. Unabhängig von der Frage, ob mit dieser Konzentrationszone der Windenergie substantiell Raum verschafft wurde dürfte der derzeit geltende Flächennutzungsplan jedenfalls infolge der Heilungsvorschriften, die sich zum Zeitpunkt der Aufstellung de Flächennutzungsplans noch auf das Abwägungsergebnis erstreckten, geheilt sein. Insofern ist für die Bewirkung der Ausschlusswirkung gänzlich nichts Weiteres zu veranlassen, insbesondere keine Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen. Das entsprechende Planungsziel entfällt somit vollständig, weshalb es auch keine Planungsbefugnis begründen kann.</p> <p>Sofern es um einen Beitrag zur Energiewende und eine Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Energiequellen geht, gibt die Planbegründung ebenfalls kein hinreichend konkretes Planungsziel an, welches es ermöglichen würde, die Rechtmäßigkeit, insbesondere auch die Abwägungsgerechtigkeit der Planungen beurteilen zu können. Insofern kommt es aber gerade im Hinblick auf die gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechenden privaten und öffentlichen Belange und deren Gewichtung bei der Abwägung darauf an, welche energiepolitischen Ziele genau mit den Planungen verfolgt werden sollen. Sofern die ausgewiesenen Flächen zur Umsetzung der landesweiten und auch bundesweit festgeschriebenen bzw. vorgegebenen Klimaschutzziele erforderlich sind, kommt deren Ausweisung ein öffentlicher Belang mit besonders hohen Gewicht bei, da es sich bei der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und der sog. Energiewende um ein weithin gemeinsames gesellschaftlichen Konsensziel handelt. Sofern es jedoch um diese Zielsetzungen noch übersteigende Zielvorgaben auf kommunaler Ebene gehen soll, ist diesem Interesse bereits ein deutlich geringeres Gewicht beizumessen, da es sich insofern nicht mehr um eine gesamtgesellschaftlich</p>	<p>Gem. § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Zu den Bauleitplänen zählt auch der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hieraus leitet sich eine gesetzliche Verpflichtung der Kommune zur Aufstellung und auch zur Änderung bzw. Anpassung von Bauleitplänen, hier des Flächennutzungsplanes, ab.</p> <p>"Dass unter den die Erforderlichkeit begründenden Voraussetzungen eine Planungspflicht besteht, ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ("haben...aufzustellen). Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass sich das planerische Ermessen der Gemeinde aus städtebaulichen Gründen objektivrechtlich zu einer strikten Planungspflicht verdichten kann ("Ermessensreduzierung auf Null")" (Brügelmann, Baugesetzbuch, Bd. 1, Kommentierung BauGB, § 1 S. 83 ff.)</p> <p>Die Erforderlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegt vor. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Der Gesetzgeber hat hierdurch eine räumliche Steuerung der Anlagen ermöglicht (§ 35 Abs. 3 BauGB). Außerhalb der Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen in der Regel nicht zulässig. Dieses ist städtebauliches Ziel der Gemeinde. In dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen (Bentorf). Diese Fläche wurde bereits zu Beginn des Planungsverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit vier Anlagen in Anspruch genommen. Zu diesem Zeitpunkt lagen bereits eine Vielzahl von Anfragen und Anträgen zur Ausweisung weiterer Standorte für Windenergieanlagen vor. Die Zahl der Genehmigungsanträge ist seitdem ebenfalls stetig gestiegen. Ein Bedarf für die Ausweisung</p>

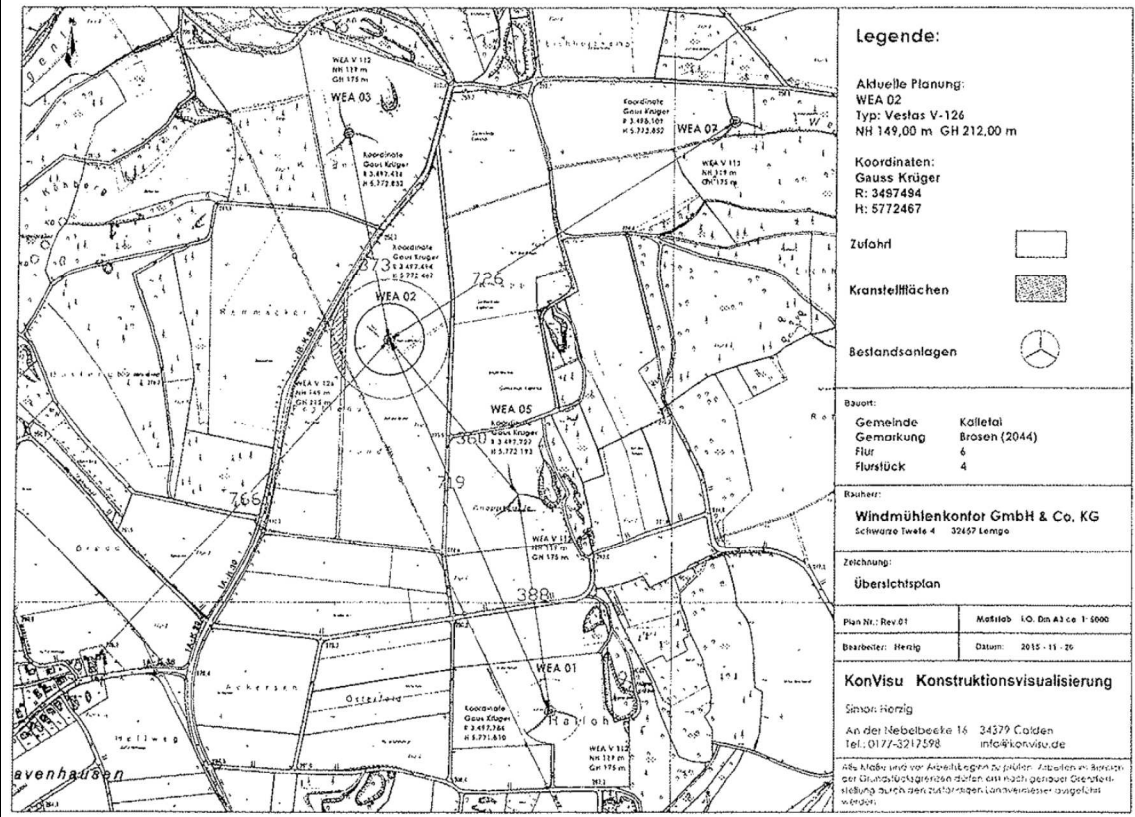
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>gewünschte Zielvorgabe handelt, sondern es vielmehr um die Verfolgung besonders ehrgeiziger Einzelziele geht. Gegen die Verfolgung solcher Einzelziele ist den privaten Belangen ein bereits ein deutlich gesteigertes Gewicht beizumessen.</p> <p>Insofern muss die Gemeinde Kalletal daher im Einzelnen spezifizieren, welche energiepolitischen Ziele sie genau verfolgt und warum hierzu die Ausweisung sämtlicher der vorgesehenen Konzentrationsflächen erforderlich sein soll. Unser Mandant ist insoweit auch der Auffassung, dass die Ausweisung der weiteren Konzentrationsflächen unter keinen Umständen zur Umsetzung der Energiewende und der landesweit im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Ziele erforderlich ist, da der Ausbaukorridor nach dem EEG, der sich maßgeblich an den politischen Zielen der Energiewende orientiert, bereits weit überschritten ist.</p> <p>Neben der grundsätzlichen Kritik an der Ausweisung neuer Konzentrationszonen wendet sich unser Mandant konkret gegen die Darstellung der Konzentrationszonen 4, 5 und 6. Er hält die dortige Ausweisung von Konzentrationsflächen für abwägungsfehlerhaft, weil die Belange des Artenschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes und ihres natürlichen Reizes und des Erholungswertes der Umgebung mit ausschlagendem Gewicht gegen eine Ausweisung sprechen. Neben der Berücksichtigung als öffentliche Belange macht unser Mandant sein Interesse, in der Nachbarschaft bzw. näheren Umgebung seines Wohngebäudes gänzlich von dem Anblick von Windenergieanlagen und den damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Attraktivität des Landschaftsbildes sowie auf die Artenvielfalt, den dadurch geminderten Erholungswert und den Reiz der Umgebung verschont zu bleiben, auch als privaten Belang geltend. Ein entsprechendes Interesse ist rechtlich geschützt und findet in der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG seinen konkreten gesetzlichen Anknüpfungspunkt. Gegenstand des dortigen Belästigungsverbot ist es nämlich, auch diese zuvor genannten ideellen Nachteile oder Beeinträchtigungen für Nachbarn zu vermeiden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG stellt insofern auch eine spezialgesetzliche Ausformung des allgemein geltenden Rücksichtnahmegebots dar. Von gewichtigen Stimmen in der Literatur wird daher auch die Auffassung vertreten, dass es sich bei immateriellen oder ideellen Beeinträchtigungen, wie eine erhebliche Beeinträchtigung der Aussicht oder eine gravierende Störung des Landschaftsbildes, sogar um subjektive öffentliche Rechte handelt, die im Rahmen des drittschützenden § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu berücksichtigen und daher sogar einen Aufhebungsanspruch gegen entsprechende Genehmigungen begründen können. so in Abweichung zur Voraufgabe jetzt Landmann/ Rohmer, Um weltrecht, § 5 BImSchG, Rnd. 114, 125;</p> <p>Für die Gewichtung der privaten Belange ist auch zu berücksichtigen, dass mit der beabsichtigten FNP-Änderung neues Planungsrecht für Windenergieanlagen geschaffen würde, da außerhalb der bereits bestehenden Konzentrationszone zum derzeitigen Zeitpunkt die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. Satz 3 BauGB greift und Windenergieanlagen an diesen Standorten daher (in aller Regel) unzulässig sind. Insofern ist die Beeinträchtigung der privaten Belange unseres Mandanten deutlich höher zu bewerten, als wenn die Planungen Bereiche betreffen würden, hinsichtlich derer bislang keine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB besteht. Schließlich befürchtet unser Mandant durch die planbedingten Folgemaßnahmen, also die Errichtung entsprechender Windkraftanlagen, eine unzumutbare und auch</p>	<p>zusätzlicher Flächen liegt vor. Die Gemeinde Kalletal hat beschlossen, die Nutzung der Windenergie neu zu ordnen, um die aktuellen Anforderungen an die Windenergienutzung, die neuen Grundlagen wie Windenergieerlass oder Potentialstufe des Landes NRW, neue Rechtsprechungen, den aktuellen Stand der Technik sowie die sog. "Energiewende" mit ihren energiepolitischen Zielen zu berücksichtigen. Es ist beabsichtigt, der Windenergie substantiell Raum zu belassen.</p> <p>Die Aspekte des Arten- und Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung werden im Umweltbericht zur Begründung des Flächennutzungsplanes ausreichend gewürdigt. Die Belange werden zudem in den jeweiligen Genehmigungsverfahren konkreter WEA-Planungen abgeprüft und bedingen nicht vom Grunde her eine Nichteignung des Areals als Konzentrationszone für WEA. Die in den geplanten Konzentrationszonen 5 und 6 genehmigten WEA durch den Kreis Lippe zeigen die Eignung dieser Areale auf.</p> <p>Aus § 5 (1) Nr. 1 BImSchG lässt sich kein Recht ableiten, gänzlich von dem Anblick von Windenergieanlagen verschont zu bleiben. Das Bundesimmissionsschutzgesetz schützt nicht vor allen, sondern nur vor schädlichen Umwelteinwirkungen; dies sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Nach der vorliegenden Rechtsprechung muss man als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen:</p> <p>„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>unzulässige akustische und optische Belastung seines Wohnhauses. Aufgrund der entsprechenden Konfliktlagen wäre die Erteilung von Genehmigungen ebenso wie aufgrund der artenschutzrechtlichen Eingriffsverbote ohnehin ausgeschlossen, weshalb es auch an einer hinreichenden Vollzugsfähigkeit der Planungen fehlt. Auf die entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren unseres Mandanten, an welchen die Gemeinde Kalltal als Beigeladene beteiligt ist, wird insoweit verwiesen. Nach alledem sind die Planungen aufzugeben, jedenfalls aber von einer Darstellung der Konzentrationszonen 4, 5 und 6 abzusehen.</p>	<p>"wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht." (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Konkrete Auswirkungen künftiger WEA durch Schall und Schatten auf benachbarte Anwohner sowie artenschutzrechtliche Aspekte werden in den Genehmigungsverfahren für die konkret beantragten Anlagen an den konkret vorgesehenen Standorten durch Gutachten in den Genehmigungsverfahren geprüft. Die bislang errichteten und betriebenen Anlagen lassen erkennen, dass eine Genehmigungsfähigkeit in den geplanten Konzentrationszonen gegeben ist; es fehlt daher nicht an einer Vollzugsfähigkeit der Planungen.</p>
22. XXX (12.02.2016)	
<p>Stellungnahme für XXX, XXX, XXX sowie XXX</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der im Betreff aufgeführten Gesellschaften, Mit diesem Schreiben übersenden wir beglaubigte Vollmachtenkopien der XXX, der XXX sowie der XXX. Eine Vollmacht der XXX haben wir bereits mit unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 18.06.2014 vorgelegt.</p> <p>1.</p> <p>Wir nehmen zunächst in vollem Umfang Bezug auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2014, die wir im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für die XXX abgegeben haben. Dementsprechend plant unsere Mandantschaft die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 WEA (WEA I - VII) östlich von Bavenhausen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.08.2013 (WEA I, III und VI) ist mittlerweile auf die XXX und die Genehmigung vom 21.01.2014 (WEA V) auf die XXX übertragen worden. Zwischenzeitlich hat der Kreis Lippe am 24.08.2015 zwei immissionsschutzrechtliche Ergänzungsbescheide für die WEA I, III, V und VI erteilt, mit denen mehrere Nebenbestimmungen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

**Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung**

ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen aufgehoben und neu gefasst wurden. Diese drei WEA befinden sich seit wenigen Wochen im Betrieb. Des Weiteren ist am 28.09.2015 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA VII zugunsten der XXX ergangen (Az.: 766.0025/13/0106.2). Schließlich hat die XXX am 20.11.2015 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für einen verschobenen Standort der WEA II beim Kreis Lippe gestellt (Az.: 766.0159/15/1.6.2). Wir fügen diesem Schreiben einen aktualisierten Lageplan bei, aus dem sich der aktuelle Standort der neu beantragten WEA II sowie der übrigen von unserer Mandatschaft beantragten und bereits errichteten WEA ergibt. Insoweit bitten wir zu beachten, dass diese Karte nicht den Standort der WEA VI sowie der WEA IV beinhaltet. Die betreffenden Standorte sind Ihnen aber bereits aufgrund des mit unserem Schreiben vom 18.06.2014 eingereichten Lageplans bekannt.



2.  
Wir haben im Rahmen unserer Stellungnahme vom 18.06.2014 im Einzelnen ausgeführt, dass wir den damals geplanten Zuschritt der seinerzeitigen Konzentrationszone Nr. 3 befürworten, da sich sämtliche von unserer Mandatschaft geplanten WEA innerhalb dieses Bereichs befanden. Zwischenzeitlich hat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>jedoch eine Umplanung stattgefunden, die u.a. darin besteht, dass die ursprünglich vorgesehenen Schutzabstände zu Siedlungsbereichen von 500 m und zu Einzelgebäuden von 300 m um jeweils 200 m vergrößert worden sind. Diese Umplanung sowie die Verschärfung weiterer Schutzabstände führt dazu, dass sich einige der von unserer Mandantschaft geplanten und teilweise bereits errichteten WEA nicht bzw. nicht mit sämtlichen Bauteilen innerhalb der nunmehr vorgesehenen Konzentrationszonen 5 und 6 befinden.</p> <p>Es ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar, vor welchem Hintergrund die genannte Erhöhung der Schutzabstände um 200 m erfolgt ist. Diese Erhöhung wird weder im Begründungsentwurf noch im Standortkonzept inhaltlich auch nur mit einem Wort begründet. Es wird dort lediglich Bezug genommen auf einen Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.02.2015, wonach die Schutzabstände um Wohnsiedlungen und Einzelbebauungen „um zunächst 200 m“ erweitert werden. Das bloße Faktum eines solchen politischen Beschlusses kann jedoch die notwendige städtebauliche Begründung nicht ersetzen. Eine solche Begründung findet sich auch nicht im Standortkonzept, weder in der Fassung vom 08.09.2015 noch in einer früheren Fassung.</p> <p>Es ergibt sich damit, dass eine Abwägung im Hinblick auf die Erweiterung der Schutzabstände um jeweils 200 m bislang nicht erkennbar ist. Gründe für diese Erweiterung sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund sollten die ursprünglich angesetzten Schutzabstände von 500 m zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Einzelgebäuden beibehalten werden. Ihre Vergrößerung würde jedenfalls zum Vorliegen eines erheblichen Abwägungsmangels führen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung ist ein Planungsprozess, in dessen Verlauf es zu deutlichen Änderungen an den Planentwürfen kommen kann. Investoren können sich daher nicht auf den Stand zur frühzeitigen Beteiligung berufen, deren Abwägung eine deutliche Veränderung des 1. Entwurfes zur Folge haben kann.</p> <p>Die Zunahme der Vorsorgeabstände um Wohnnutzungen um 200 m führt jedoch nicht dazu, dass Bauteile der innerhalb der Konzentrationszonen 5 und 6 errichteten WEA die Grenzen dieser Zonen überqueren. Die in der Konzentrationszone 5 errichteten Anlagen I und V sind von der westlichen, durch die genannten Vorsorgeabstände bestimmten Grenze der Zone jeweils 85 m entfernt, haben jedoch Rotoren mit Radien von nur 59,5 m.</p> <p>Wie in Kap. 3.2.2 des Standortkonzeptes ausgeführt, ergeben sich die pauschalen Vorsorgeabstände um Wohnsiedlungen (inkl. ASB nach Regionalplan) und Wohngebäude im Außenbereich von Kalletal durch den politischen Beschluss vom 05.02.2015, aufgrund dessen die Abstände um Wohnsiedlungsflächen 700 m und um Wohngebäude im Außenbereich 500 m betragen. Unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände von 410 m um Wohnsiedlungsflächen und von 210 m um Wohngebäude im Außenbereich werden diese Größenordnungen durch jeweilige Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) von 290 m erreicht.</p> <p>Die gewählten Größenordnungen beziehen das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) ein, wonach „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind. Insofern werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp weitere ca. 40-70 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten; dies ist bei der Festlegung der Größenordnung der genannten Vorsorgeabstände bereits einbezogen.</p> <p>Durch die Beachtung der genannten Vorsorgeabstände als weiche Tabuzonen wird aus Sicht der Gemeinde sowohl den Interessen der Anwohner als auch der Anlagenbetreiber Rechnung getragen. Durch die Verwendung dieser weichen Tabuzonen werden die genannten Vorsorgeabstände zu Mindestabständen künftiger WEA von den jeweils zu schützenden Bebauungen. Vor dem genannten Hintergrund, der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum zu</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Selbst unter Zugrundelegung der neu angesetzten Schutzabstände ist die konkrete Abgrenzung der geplanten Konzentrationszone 5 für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Das gilt zunächst für die westlich in einem Bogen verlaufende Grenze, die einen 700 m-Abstand zur Wohnsiedlung Bavenhausen beschreibt. So ist als Ansatzpunkt für den Abstandskreis nicht etwa das der Konzentrationszone am nächsten liegende Wohnhaus, sondern offenbar eine Scheune gewählt worden. Diese stellt aber mangels zulässiger Wohnnutzung definitiv keinen hinreichenden Anknüpfungspunkt für den anzusetzenden Schutzabstand zu Wohnsiedlungen dar. Im Übrigen liegt das nordöstlich in Richtung des Windparks befindliche Grundstück deutlich abgesetzt von den übrigen Wohngrundstücken, sodass nicht ersichtlich ist, dass es sich überhaupt noch als Teil einer „geschlossenen Wohnsiedlung“ darstellt; dies ist aber nach dem gemeindlichen Plankonzept gerade Voraussetzung für die Heranziehung des 700 m-Kriteriums. Die westliche Grenze der geplanten Konzentrationszone 5 ist deshalb jedenfalls deutlich nach Westen zu verschieben, indem als Anknüpfungspunkt für den 700 m-Abstand der Beginn der geschlossenen Wohnsiedlung hinter dem vorgelagerten Grundstück gewählt wird.</p> <p>Auch die Abgrenzung der in der Mitte der Konzentrationszone 5 erfolgten Aussparung einer kleinen Waldinsel ist nicht nachvollziehbar. Die Grenze der Konzentrationszone verläuft westlich dieser Waldinsel nämlich nicht etwa direkt entlang der tatsächlichen Waldgrenze, sondern in einem großen Bogen deutlich über den Acker. Damit liegen Teile der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten WEA V außerhalb der Konzentrationszone. Eine Begründung für diese Grenzziehung lässt sich dem Begründungsentwurf zur 1. FNP-Änderung nicht entnehmen. Sie ist vor dem Hintergrund umso weniger verständlich, dass die östlich des Waldstückes verlaufende Grenze unmittelbar der vorhandenen Waldgrenze folgt und gerade keinen weiteren Puffer – für den es im Plankonzept auch keinerlei Ansatz gibt – enthält. Auch soweit Hintergrund der kritisierten Grenzziehung eine Darstellung des ausgesparten Bereichs im FNP als Waldfläche sein sollte, änderte dies nichts an der Fehlerhaftigkeit der planerischen Herangehensweise, da diese Fläche definitiv nicht mit Bäumen bestockt ist, sondern sich vielmehr als Acker darstellt. Es ist damit realitätsfern, einen lediglich fiktiven Wald als Hinderungsgrund für die Errichtung von WEA heranzuziehen. Hinzu kommt, dass es sich bei Waldflächen ohnehin nicht um für die Windenergienutzung ungeeignete Bereiche und damit nicht um harte Tabuzonen handelt; wir verweisen insoweit auf unsere folgenden Ausführungen unter 3.</p> <p>Auch im Übrigen erweckt die Grenzziehung der Konzentrationszonen 5 und 6 mit einigen nicht nachvollziehbaren Abrundungen an Rändern in vielerlei Hinsicht den Eindruck, dass hier ungenau gearbeitet wurde und die Grenze gerade nicht den angesetzten Schutzabständen folgt.</p> <p>Des Weiteren weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Selbst für den Fall, dass die Gemeinde Kalletal an den erhöhten Schutzabständen festhalten sollte, wäre vorliegend eine Erweiterung der Konzentrationszonen 5 und 6 insoweit vorzunehmen, als die zugunsten unserer Mandantschaft bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten WEA-Standorte mit sämtlichen Bauteilen in die entsprechenden Konzentrationszonen zu übernehmen sind. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Plankonzept der Gemeinde Kalletal bislang nicht die Tatsache berücksichtigt, dass die WEA I, V und VI bereits errichtet und in Betrieb genommen wurden. In den entsprechenden Abbildungen der Begründung sowie der zweiten Veränderung des Standortkonzeptes sind die genannten drei WEA bislang nicht als „vorhandene Windenergieanlage“, sondern lediglich als</p>	<p>geben, werden die benannten Größenordnungen als angemessenes Ergebnis der vorgenommenen Abwägung der angeführten Belange eingestuft.</p> <p>Der 700 m Vorsorgeabstand um Bavenhausen wurde nicht ausgehend von Einzelgebäuden abgegrenzt, sondern vom planungsrechtlich dargestellten Siedlungsbereich nach Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal (vgl. Karte 2 und Karte 4 des Standortkonzeptes).</p> <p>Die genannte Waldfläche ist so im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal dargestellt. Zwar ist es richtig, dass hier aktuell kein Wald stockt, doch dies kommt in mehreren Bereichen der im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen vor, da diese nach planerischen Zielen der Gemeinde Kalletal als zukünftige Waldstandorte zur Verfügung stehen sollen. Damit zählen auch diese Flächen zu den weichen Tabuzonen.</p> <p>Die WEA I, V und VI sind in der Fassung des Standortkonzeptes vom 10.04.2017 zur erneuten Offenlage dargestellt.</p> <p>Für die genannten Anlagen II, III und IV wurden die Genehmigungsanträge zurückgezogen bzw. auf die Ausnützung des</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>„genehmigte Windenergieanlage“ aufgeführt. Dies ist zu aktualisieren. Ferner fehlt im Rahmen der Darstellung die bislang zwar noch nicht errichtete, aber bereits im Jahr 2013 westlich der WEA VII genehmigte WEA III; diese ist als „genehmigte Windenergieanlage“ in den Plan zu übernehmen. Aus dem Umweltbericht, Seite 31, ergibt sich, dass die Schutzabstände von 700 m um geschlossene Wohnsiedlungen sowie von 500 m um Wohngebäude im Außenbereich im Gebiet der bisherigen WEA-Konzentrationszone mit den bereits errichteten WEA gerade nicht als weiche Tabuzonen herangezogen wurden. Dabei beruft sich der Umweltbericht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WEA-Standorte nicht sachgerecht sei, da dort die Auswirkungen von WEA bereits detailliert geprüft worden seien.</p> <p>Unter dieser Prämisse sind auch die Abgrenzungen der Konzentrationszonen 5 und 6 insoweit anzupassen, als die bereits genehmigten WEA-Standorte komplett von den Grenzen der Konzentrationszone „einzufangen“ sind, weil die herangezogenen weichen Tabuzonen nicht auf diese anzuwenden sind. Dort hat sich vielmehr im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren bestätigt, dass der Errichtung und dem Betrieb der einzelnen Anlagen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Es würde eine Ungleichbehandlung unserer Mandantschaft gegenüber den Betreibern von WEA in der Konzentrationszone 1 darstellen, wenn diesbezüglich mit zweierlei Maß gemessen würde.</p> <p>Es ist damit festzuhalten, dass die Abgrenzung der Konzentrationszonen 5 und 6 so vorzunehmen ist, dass die bereits genehmigten WEA I, III, V, VI und VII mit sämtlichen Bauteilen innerhalb der Konzentrationszonen liegen.</p> <p>3.</p> <p>Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans genügt auch im Übrigen den Anforderungen, die Gesetz und Rechtsprechung an eine wirksame Konzentrationsflächenplanung zu stellen, nicht. In der jetzigen Fassung würde der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.</p> <p>Im Entwurf der Begründung der 1. Änderung des FNP vom 08.09.2015 wie auch im Standortkonzept vom selben Datum wird der Ablauf des bisherigen Änderungsverfahrens und der Prozess der Flächenfindung beschrieben. Demnach waren ursprünglich 5 Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 325,9 ha vorgesehen, während nun insgesamt 9 Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 202,0 ha dargestellt werden sollen. Grund für die Verringerung der Flächengröße ist in erster Linie die „Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um 200 m“ (Begründungsentwurf, Seite 1 f.). Allein diese, weder im Begründungsentwurf noch im Standortkonzept inhaltlich auch nur mit einem Wort begründete Erhöhung von Vorsorgeabständen hat demnach für eine erhebliche Reduzierung der vorgesehenen Konzentrationszonen um ca. 38% gesorgt.</p>	<p>Genehmigungsbescheides verzichtet; für die Anlage VII wurde der Genehmigungsbescheid aufgehoben (Urteil des VG Minden vom 01.03.2017, Az. 11 K 2917/15); diese Anlagen sind nicht kartographisch dargestellt.</p> <p>Das angeführte Urteil bezieht sich lediglich auf die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände um Wohnnutzungen, nicht auf alle Kriterien. Es ist daher im Umweltbericht auch lediglich auf Wohnnutzungen bezogen erwähnt und angewendet.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, überqueren keine Bauteile der innerhalb der Konzentrationszonen 5 und 6 errichteten WEA die Grenzen dieser Zonen, die aus den Vorsorgeabständen um Wohnbebauungen resultieren.</p> <p>Die Stellungnahme gibt die in der Begründung enthaltenen Ausführungen falsch wieder. Dort ist auf S. 1 formuliert, dass die Verkleinerung der Konzentrationszonen 1 bis 8 gegenüber den vorherigen Konzentrationszonen „überwiegend“ aus der beschlossenen Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude resultiert. Im Anschluss daran wird beschrieben, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Bezirksregierung Detmold, des Kreises Lippe und des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Waldflächen aus den Konzentrationszonen ausgeschnitten werden und dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahme der Gascade Gastransport GmbH die westliche Grenze der Konzentrationszone 6 von der westlich benachbarten Gasstation einen Abstand von 160 m einhält.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Generell ist festzustellen, dass nicht nur diese Erhöhung von pauschalen Vorsorgeabständen, sondern auch die übrigen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Konzept, wie sie auf Seite 3 des Begründungsentwurfs aufgeführt sind, mit keinem Wort begründet werden. Es wird nicht einmal zweifelsfrei deutlich, was genau gemeint ist, wenn z. B. „in Konzentrationszone 3 Waldflächen, Fern- und Gasleitungen berücksichtigt“ werden oder „die Kartierung von Vorkommen des Schwarzstorches in den Bereich der Konzentrationszonen 1 und 2 ... berücksichtigt“ wird. Es wird lediglich mitgeteilt, dass dies „in der daraufhin [also nach den frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauG] einsetzenden politischen Diskussion ... im Ausschuss für Planen und Bauen am 05.02.2015 hinsichtlich des Kriterienkataloges des Standortkonzeptes“ so beschlossen worden sei. Wir haben insoweit bereits oben darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss die erforderliche Abwägung seitens der Gemeinde Kalletal gerade nicht ersetzen kann.</p> <p>Unabhängig davon ist der Begründungsentwurf so zu verstehen, dass außer den ausdrücklich genannten Änderungen durch den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.02.2015 die Festlegung bestimmter Kriterien als harte oder weiche Tabukriterien gegenüber dem ursprünglichen Konzept nicht mehr verändert wurde. Insofern ist offenbar der auf den Seiten 4 f. des Begründungsentwurfs wiedergegebene Katalog der Kriterien unter Berücksichtigung des Beschlusses des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.02.2015 nach wie vor aktuell.</p> <p>Dabei ist festzustellen, dass „Wald“ sowohl bei harten als auch bei weichen Tabuzonen aufgeführt wird. Irgendeine Differenzierung lässt sich weder der Tabelle noch den weiteren Ausführungen entnehmen. Auch im Standortkonzept vom 11.02.2014 heißt es insoweit lediglich, „dass die Waldflächen als harte Tabuzonen gelten“ müssten (Seite 10 des Standortkonzepts vom 11.02.2014). Irgendeine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Waldflächen oder im Hinblick auf unterschiedliche Wertigkeiten und Funktionen des Waldes in ökologischer oder sonstiger Hinsicht wird dort nicht vorgenommen. Eine Erklärung, weshalb „Wald“ auch bei den weichen Tabuzonen aufgeführt ist, ist nicht ersichtlich. Die Qualifizierung von Wald als hartes Tabukriterium ist indes fehlerhaft. Wir dürfen insoweit auf das Urteil des OVG NRW vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE: sog. Haltern-Urteil) verweisen, wonach „Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind“. Der Verweis auf Landesentwicklungsplan (LEP) und Gebietsentwicklungsplan (GEP) ändert daran nichts. Fehlerhaft erscheint auch die Qualifizierung von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Bereichen für den Schutz der Natur nach Regionalplan als harte Tabuzonen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für derartige Gebietskategorien ausdrücklich die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen vor. Bei der Entscheidung darüber ist jeweils auch der besondere Schutzzweck für das betreffende Gebiet zu berücksichtigen. Die Gemeinde Kalletal hätte also zumindest prüfen müssen, ob für die auf ihrem Gebiet liegenden FFH- und Naturschutzgebiete sowie die im Regionalplan festgesetzten Bereiche für den Schutz der Natur derartige Ausnahmen und Befreiungen in Betracht kommen. Das ist offenbar nicht erfolgt, jedenfalls lässt sich weder dem vorliegenden Begründungsentwurf noch einem der drei Standortkonzepte hierzu Näheres entnehmen.</p>	<p>Es trifft also nicht zu, dass die Verkleinerung der Flächengröße um 38 % allein auf die genannte Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Wohnnutzungen zurückzuführen ist.</p> <p>Die angewendeten Kriterien werden im "Standortkonzept für Windenergieanlagen in Kalletal" des Büros Weil – Winterkamp – Knopp (10.04.2017) erläutert. Die Stellungnahme des Einwenders entbehrt weiterer Informationen über das genannte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehleinschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen mittels eines vier-Stufen-Modells wird durch die Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12 bestätigt.</p> <p>Im Standortkonzept vom 10.04.2017 zur erneuten Beteiligung ist Wald den weichen Tabuzonen zugeordnet. Begründet ist dies mit den vielfältigen ökologischen und ästhetischen Funktionen der Wälder für Naturhaushalt, Klimaschutz, Landschaftsbild und Erholungsnutzung, derentwegen die Waldflächen im Gemeindegebiet erhalten bleiben und nicht für Konzentrationszonen für WEA genutzt werden sollen. Diese Begründung fand sich allerdings auch schon im Standortkonzept vom 11.02.2014 (S. 15).</p> <p>In Kalletal sind nicht mehrere FFH-Gebiete als harte Tabuzonen betrachtet worden; im Gemeindegebiet gibt es vielmehr nur ein FFH-Gebiet. Für dieses FFH-Gebiet DE-3819-301 (Rotenberg, Bärenkopf, Habichtsberg und Wihupsberg) ist in Kap. 3.1.1 des Standortkonzeptes unter Verweis auf Tab. 3 in Kap. 4.1.1 ausgeführt, dass Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb seiner Fläche mit den Erhaltungszielen unvereinbar und geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In der genannten Tabelle sind die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet wiedergegeben. Das Gebiet ist demnach auf Grund seiner strukturellen Vielfalt und</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Auch bei der Festlegung der weichen Tabuzonen sind Fehler insoweit zu konstatieren, als dort Schutzabstände aufgeführt sind, die aber weder größenmäßig bestimmt noch näher begründet sind. Das betrifft z. B. Schutzabstände um FFH- und Naturschutzgebiete und Biotope, hinsichtlich der fehlenden Begründung aber auch die Schutzabstände zu Wohnbebauungen aller Art, insbesondere nach der Erhöhung der Abstände um pauschal 200 m (siehe oben). Eine städtebauliche Rechtfertigung hierfür ist nicht erkennbar, wäre aber notwendig.</p>	<p>Ausstattung mit großflächig zusammenhängenden, naturnahen Buchenwäldern landesweit bedeutend. Als vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130) und Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) benannt. Die darauf bezogenen Schutzziele umfassen jeweils Erhaltung und Entwicklung dieser Habitats.</p> <p>Der Ansatz, in den genannten flächenhaft vorhandenen Waldflächen WEA errichten zu wollen, müsste dazu führen, pro Anlagenstandort ca. 0,4-0,5 ha Kahlschlag vorzunehmen, um eine jeweils hinreichend große Fläche für die Errichtung der Anlagen herzustellen (Fundament, Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerraum); hinzu kämen erforderliche Zuwegungen. Da die in Kalletal darzustellenden Konzentrationszonen mind. 3 Anlagen Raum bieten sollen, würde sich dieser Flächenansatz bei der Errichtung eines künftigen Windparks vervielfachen. Hier ergibt sich eine Unvereinbarkeit mit den genannten Zielen und eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch unmittelbare Inanspruchnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Naturschutzgebiete kann darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Rechtsprechung diese überwiegend als harte Tabuzonen anerkennt.</p> <p>Für die Bereiche zum Schutz der Natur ist anzuführen, dass für diese Kategorie im BNatSchG keine Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ermöglicht wird.</p> <p>Die Vorsorgeabstände um FFH- und Naturschutzgebiete werden im Standortkonzept vom 10.04.2017 als Einzelfallkriterium behandelt (vgl. Kap. 3.3.1). Dies geschieht, weil nach dem planerischen Willen der Gemeinde diese ökologisch hochwertigen und gleichzeitig nur kleinräumig vorhandenen Areale besonders vor einer Überprägung durch die umweltrelevanten Wirkungen künftiger WEA in den dargestellten Konzentrationszonen geschützt werden sollen. Die Größe des jeweiligen Vorsorgeabstandes wird in Kap. 4.1.1 bei der näheren Beschreibung der Gebiete (vgl. Tab. 3, Tab. 4, Tab. 5) zugeordnet.</p> <p>Die städtebauliche Rechtfertigung für die gewählten Abstände um Wohnnutzungen findet sich ausführlich dargestellt in Kap. 3.2.2 des Standortkonzeptes vom 10.04.2017. Abgestellt wird auf Vorsorgeaspekte, die einerseits den Schutz der Anwohner vor den umweltrelevanten Wirkungen von WEA auf Menschen (v. a. Schallimmissionen und eine optisch bedrängende Wirkung, daneben auch Schattenschlagimmissionen und die Wirkung der zum Schutz des</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Zu beanstanden ist im Übrigen insbesondere die von der Gemeinde Kalletal gezogene Flächenbilanz. Nach den Ausführungen auf Seite 9 des Begründungsentwurfs nehmen die zur Darstellung als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vorgesehenen 9 Potenzialflächen insgesamt eine Fläche von 202,0 ha ein, was einem Anteil von 1,8 % des gesamten Gemeindegebiets entspricht. Bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibende Fläche des Gemeindegebiets soll der Anteil danach 3,3 % betragen. Nach Auffassung der Gemeinde Kalletal wird der Windenergienutzung im Gemeindegebiet damit eine substantielle Entwicklungsmöglichkeit belassen. Diese Auffassung ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend.</p> <p>Zunächst einmal ist die Größe des verbleibenden Gemeindegebiets nach Abzug der harten Tabukriterien bereits unzutreffend ermittelt, weil, wie oben dargestellt, die harten Tabukriterien fehlerhaft festgelegt wurden. Bei zutreffender Zugrundelegung wirklich nur harter Tabukriterien wäre der verbleibende Flächenanteil erheblich größer. Damit verringerte sich zwangsläufig der prozentuale Anteil der Konzentrationszonen mit der Größe von 202,0 ha am so korrekt zu berechnenden übrigen Gemeindegebiet. Darüber hinaus ist bei der Ermittlung der Gesamtgröße aller neun möglichen Konzentrationszonen jeweils die gesamte Fläche berücksichtigt worden. Dies erscheint so ebenfalls nicht zutreffend. So findet sich bei mehreren möglichen Konzentrationszonen der Hinweis darauf, dass bei der künftigen Planung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Bereiche „die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände im jeweiligen Genehmigungsverfahren sicherzustellen“ sei. Dies betrifft die Konzentrationszonen 1, 2, 5 und 6. Wie groß die angeblich erforderlichen Mindestabstände und damit die für eine tatsächliche Nutzung der Konzentrationszone entfallenden Flächen im Ergebnis sein werden, wird an keiner Stelle auch nur thematisiert oder eingeschätzt. Wenn die Gemeinde aber davon ausgeht, dass derartige Mindestabstände einzuhalten sind, stehen diese Flächen tatsächlich für die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung und können dann auch nicht als Positivfläche in die Flächenbilanz eingestellt werden.</p> <p>Selbst wenn man aber die Berechnung der Gemeinde Kalletal als zutreffend unterstellen und einen Anteil der künftigen Konzentrationszonen an dem nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Gemeindegebiet von 3,3 % annehmen wollte, so wäre selbst dieser Anteil zu gering, um von substantiellen Entwicklungsmöglichkeiten ausgehen zu können. Auch an dieser Stelle sei erneut auf das Urteil des OVG NRW vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) verwiesen. Im dortigen Fall betrug „die im Tellflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen ... lediglich 3,4 % ... der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes“. Diesen Prozentsatz bezeichnete das OVG als „sehr niedrig“ und im Ergebnis als unzureichend. Dabei ist</p>	<p>Luftverkehrs erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen der Anlagen mit weißen und roten Leuchten) im Auge haben. Andererseits soll auch für die künftigen Betreiber der Anlagen sichergestellt sein, dass die im Ergebnis des Standortkonzeptes resultierenden Konzentrationszonen von deren WEA möglichst ohne Einschränkungen in der Standortwahl genutzt werden können. Das mögliche Konfliktpotenzial zwischen WEA-Betrieb und Nachbarschutz soll deshalb im Interesse beider Seiten minimiert werden.</p> <p>Im Planungsstand zur erneuten Beteiligung umfassen die neun geplanten Konzentrationszonen zusammen eine Fläche von 205,3 ha und nehmen damit 4,1 % der nach Abzug der harten Tabuflächen verfügbaren und damit beplanbaren Fläche im Gemeindegebiet von Kalletal ein. In Kap. 4.3 des Standortkonzeptes ist ausführlich beschrieben, warum die Gemeinde Kalletal zu der Überzeugung kommt, mit diesen Flächen der Windenergienutzung im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben. Dazu wird nicht nur mit einem quantitativen, sondern auch mit einem qualitativen Ansatz argumentiert.</p> <p>Darauf, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen lokal eingeschlossene Tabuzonen (Elektrofreileitung, Gasfernleitung, klassifizierte Straße) finden, ist ausdrücklich hingewiesen. Es wird jedoch auch ausgeführt, dass hierdurch in keinem Fall eine grundsätzliche Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Konzentrationszonen verhindert wird; mit der planungsrechtlichen Darstellung von Flächen im FNP ist ohnehin nicht zu erreichen, dass in ihnen an jedem Ort eine WEA errichtet werden kann. Kleinräumige Restriktionen wie z. B. Wege, Quellen, Teiche u. a. können stets erst im Rahmen der konkreten Standortplanung Berücksichtigung finden; dies gilt auch für erforderliche Abstände von WEA untereinander oder zu benachbarten Wohnbebauungen (Überprüfung der optisch bedrängenden Wirkung im Einzelfall) und reicht bis zu bauordnungsrechtlich erforderlichen Abständen von benachbarten Grundstücken.</p> <p>In diesem Zusammenhang kann ergänzend auf das Urteil des OVG NRW vom 29.01.2009 (Az. 20 A 2034/06) verwiesen werden. In dieser Entscheidung hat das Gericht ausgeführt (Rdnr. 70), dass die Möglichkeit, dass eine ausgewiesene Konzentrationszone ggf. nicht in voller Fläche oder in anderer Hinsicht nicht uneingeschränkt nutzbar ist, die Substantialität nicht grundsätzlich einschränkt. Ausschlaggebend ist das Vorliegen einer objektiv substantiellen Nutzung, nicht das Fehlen jeglicher Erschwernisse.</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Kalletal über erhebliche Außenbereichsflächen verfügt, die nicht den harten Tabuzonen zuzurechnen sind. Dementsprechend sind auch Erwägungen, wie sie die Gemeinde Kalletal hier anstellt, zum Anteil des durch die innerhalb der Konzentrationszonen möglichen Windenergieanlagen zu produzierenden Stroms am Stromverbrauch innerhalb der Gemeinde als Bewertungsmaßstab für substanzielle Entwicklungsmöglichkeiten von vornherein ungeeignet (OVG NRW a.a.O.). Ungeeignet ist auch der Hinweis auf „Planungswiderstände gegenüber Aufstellung und Betrieb von WEA durch die zahlreichen Siedlungen und im Außenbereich der Gemeinde Kalletal verteilten Einzelbebauungen“ auf Seite 11 des Begründungsentwurfs. Maßstab für substanzielle Entwicklungsmöglichkeiten kann eben nur der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibende Außenbereich der Gemeinde sein. Hätte die Gemeinde Kalletal die pauschalen Vorsorgeabstände zu Wohnbebauungen geringer gewählt oder jedenfalls nicht durch den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.02.2015 ohne erkennbare Begründung um pauschal 200 m vergrößert, betrüge der Flächenanteil der so ermittelten Konzentrationszonen, bei der angenommenen Größe von dann 325,9 ha und bei Anwendung der von der Gemeinde — wenn auch falsch — ermittelten harten Tabuzonen, immerhin bereits fast 5,4 %. Der Verzicht auf weitere Schutzabstände zu FFH- und Naturschutzgebieten, Biotopen etc. hätte mutmaßlich zu weiteren Flächenvergrößerungen geführt. Will die Gemeinde Kalletal also erreichen, dass der Windenergienutzung im Rahmen ihres Flächennutzungsplans nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung substanziell Raum geschaffen wird, so muss sie die von ihr angesetzten weichen Tabuzonen erheblich verkleinern.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist abschließend auf einen weiteren Abwägungsfehler hinzuweisen. Die nunmehr vorgesehene Konzentrationszone 9 soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden, um sechs Windenergieanlagen, für die zwischenzeitlich positive Vorbescheide erteilt wurden, „planungsrechtlich einzufangen“, wie es auf Seite 2 des Begründungsentwurfs heißt. Verschwiegen wird an dieser Stelle, dass die Darstellung dieser Konzentrationszone im jetzigen Umfang nach den eigenen weichen Tabukriterien der Gemeinde Kalletal eigentlich gar nicht möglich wäre, da 3 der vorgesehenen 6 Standorte, die die Konzentrationszone 9 "planungsrechtlich einfängt", „innerhalb des pauschalen Vorsorgeabstandes von 200 m um das NSG „Rafelder Berg“, der im Kriterienkatalog des Standortkonzeptes zu den weichen Tabuzonen zählt“, liegt, wie -- nur - auf Seite 3 des Standortkonzeptes vom 08.09.2015 ausgeführt wird. Dies zeigt, dass der Vorsorgeabstand von 200 m um das Naturschutzgebiet offensichtlich nicht erforderlich ist, um Naturschutzbelange zu wahren. Andernfalls hätte der Vorbescheid für die entsprechenden Anlagen nicht erteilt werden dürfen. Die Gemeinde Kalletal sollte auf einen derartigen Abstand vollständig verzichten, da sie sich selbst nicht daran hält, der Abstand nicht erforderlich ist und die Flächenbilanz auf diese Weise verbessert werden kann.</p> <p>Wir bitten abschließend um Berücksichtigung unserer Eingabe sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Hinsichtlich der Größenordnung des Anteiles der Konzentrationszonen an der beplanbaren Fläche und der Einschätzung der in Haltern erreichten Größenordnung von 3,4 % als „sehr niedrig“ durch das OVG NRW ist zunächst zu erwidern, dass das OVG NRW in dem genannten „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) nicht im Ansatz begründet hat, warum es die aus einem Urteil des VG Hannover übernommene Größenordnung von 10 % als für Haltern angemessen erachtet hat. Noch viel weniger ist ausgeführt, dass eine Größenordnung von 10 % künftig für alle Kommunen in NRW als Maßstab dienen müsse. Dies wäre angesichts der in den unterschiedlichen Regionen des Landes mit den gegebenen großen Unterschieden z. B. bei der Reliefstruktur, der Siedlungsstruktur oder vorhandenen Schutzgebieten auch gänzlich verfehlt. Die vorliegende Rechtsprechung zur Thematik des substanziellen Raumes lässt gerade erkennen, dass diesbezüglich keine allgemeingültigen Regeln gelten können, sondern die Prüfung stets einer wertenden Betrachtung unter Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum bedarf.</p> <p>Da – wie ausgeführt – die Gemeinde Kalletal in der Gesamtbetrachtung ihres quantitativen und qualitativen Ansatzes zu der Überzeugung gelangt ist, mit den geplanten 9 Konzentrationszonen für ihr Gemeindegebiet der künftigen Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu geben, sieht sie davon ab, der Anregung nach einer Verkleinerung der Vorsorgeabstände um Wohnnutzungen oder Schutzgebiete allgemein zu folgen. Der Anregung ist insofern entsprochen, als im Standortkonzept vom 10.04.2017 dem Naturschutzgebiet „Rafelder Berg“ kein Vorsorgeabstand zugeordnet ist, da hier durch die bereits errichteten WEA eine deutliche Entwertung des Raumes stattgefunden hat.</p>
23. XXX (12.02.2016)	
<p>ausweislich der in beglaubigter Kopie beigelegten Vollmacht vertreten wir die rechtlichen Interessen von XXX. Namens und im Auftrag unseres Mandanten nehmen wir gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Folgenden Stellung zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal. Unser Mandant plant auf einem in seinem Eigentum stehenden Grundstück in Kalletal, Gemarkung Brosen, Flur 3, Flurstück 35, die Errichtung einer Windenergieanlage. Ein entsprechender Antrag auf</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids liegt bereits seit dem Jahr 2013 dem Kreis Lippe vor. Der Antrag ist auf Veranlassung der Gemeinde Kalletal zwischenzeitlich bereits zurückgestellt worden, die Zurückstellung ist aber bereits vor längerer Zeit ausgelaufen.</p> <p>Unser Mandant hat den Standort der von ihm geplanten Windenergieanlage bewusst so gewählt, dass er innerhalb der Flächen lag, die das Standortkonzept nach damaligem Stand als mögliche Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ermittelt hatte. Durch spätere Änderungen offenbar vor allem der pauschalen Schutzabstände zur Wohnbebauung befindet sich der Standort nunmehr knapp außerhalb der zur Darstellung als Konzentrationszone vorgesehenen Potenzialfläche 3. Wir regen daher eine Verringerung der pauschalen Schutzabstände zur Wohnbebauung auf die ursprünglich vorgesehenen Werte von 500 m zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Einzelgebäuden an. Unter anderem eine solche Änderung des Entwurfs dürfte aus nachstehenden Erwägungen heraus ohnehin geboten sein.</p> <p>Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans genügt den Anforderungen, die Gesetz und Rechtsprechung an eine wirksame Konzentrationsflächenplanung stellen, nicht. Nach diesseitiger Einschätzung ist das Konzept grundlegend zu überarbeiten. In der jetzigen Fassung würde der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.</p> <p>Im Entwurf der Begründung der 1. Änderung des FNP vom 08.09.2015 wie auch im Standortkonzept vom selben Datum wird der Ablauf des bisherigen Änderungsverfahrens und der Prozess der Flächenfindung beschrieben. Demnach waren ursprünglich 5 Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 325,9 ha vorgesehen, während nun insgesamt 9 Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 202,0 ha dargestellt werden sollen. Grund für die Verringerung der Flächengröße ist in erster Linie die „Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um 200 m“ (Begründungsentwurf, Seite 1 f.). Allein diese, weder im Begründungsentwurf noch im Standortkonzept inhaltlich auch nur mit einem Wort begründete Erhöhung von Vorsorgeabständen hat demnach für eine Reduzierung der vorgesehenen Konzentrationszonen um ca. 38 % gesorgt.</p> <p>Generell ist festzustellen, dass nicht nur diese Erhöhung von pauschalen Vorsorgeabständen, sondern auch die übrigen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Konzept, wie sie auf Seite 3 des Begründungsentwurfs aufgeführt sind, mit keinem Wort begründet werden. Es wird nicht einmal zweifelsfrei deutlich, was genau gemeint ist, wenn z. B. „in Konzentrationszone 3 Waldflächen, Fern- und Gasleitungen berücksichtigt“ werden oder „die Kartierung von Vorkommen des Schwarzstorches in den Bereich der Konzentrationszonen 1 und 2 ... berücksichtigt“ wird. Es wird lediglich mitgeteilt, dass dies „in der daraufhin [also nach den frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauG] einsetzenden politischen Diskussion im Ausschuss für Planen und Bauen am 05.02.2015 hinsichtlich des Kriterienkataloges des Standortkonzeptes“ so beschlossen worden sei. Das bloße Faktum eines solchen politischen Beschlusses kann jedoch die notwendige städtebauliche Begründung nicht ersetzen. Eine solche Begründung findet sich auch nicht im Standortkonzept, weder in der Fassung vom 08.09.2015 noch in einer früheren Fassung. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.02.2015 offenbar dahin ging, die Schutzabstände um Wohnsiedlungen und Einzelbebauung „um zunächst 200 m“ zu erweitern (Hervorhebung d. d. Unterzeichner). Auf diesen zeitlichen Vorbehalt wird dann an keiner Stelle mehr eingegangen. Hier stellt sich die Frage, ob die Schutzabstände zu einem späteren Zeitpunkt womöglich noch weiter vergrößert</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung ist ein Planungsprozess, in dessen Verlauf es zu deutlichen Änderungen an den Planentwürfen kommen kann. Investoren können sich daher nicht auf den Stand zur frühzeitigen Beteiligung berufen, deren Abwägung eine deutliche Veränderung des 1. Entwurfes zur Folge haben kann.</p> <p>Die Stellungnahme gibt die in der Begründung enthaltenen Ausführungen falsch wieder. Dort ist auf S. 1 formuliert, dass die Verkleinerung der Konzentrationszonen 1 bis 8 gegenüber den vorherigen Konzentrationszonen „überwiegend“ aus der beschlossenen Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude resultiert. Im Anschluss daran wird beschrieben, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Bezirksregierung Detmold, des Kreises Lippe und des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Waldflächen aus den Konzentrationszonen ausgeschnitten werden und dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahme der Gascade Gastransport GmbH die westliche Grenze der Konzentrationszone 6 von der westlich benachbarten Gasstation einen Abstand von 160 m einhält.</p> <p>Es trifft also nicht zu, dass die Verkleinerung der Flächengröße um 38 % allein auf die genannte Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Wohnnutzungen zurückzuführen ist.</p> <p>Die angewendeten Kriterien werden im "Standortkonzept für Windenergieanlagen in Kalletal" des Büros Weil – Winterkamp – Knopp (10.04.2017) erläutert. Zu den weichen Tabukriterien gehören auch die Schutzabstände zu Wohnbereichen, die die Gemeinde aus Vorsorgegründen und als Ergebnis der Prüfung und Abwägung unter Berücksichtigung des substanziellen Raumes festgelegt hat. Die Stellungnahme des Einwenders entbehrt weiterer Informationen über das genannte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehlschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>werden sollen.</p> <p>Unabhängig davon ist der Begründungsentwurf offenbar so zu verstehen, dass außer den ausdrücklich genannten Änderungen durch den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.02.2015 die Festlegung bestimmter Kriterien als harte oder weiche Tabukriterien gegenüber dem ursprünglichen Konzept nicht mehr verändert wurde. Insofern ist offenbar der auf den Seiten 4 f. des Begründungsentwurfs wiedergegebene Katalog der Kriterien unter Berücksichtigung des Beschlusses des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.02.2015 nach wie vor aktuell.</p> <p>Dabei ist festzustellen, dass "Wald" sowohl bei harten als auch bei weichen Tabuzonen aufgeführt wird. Irgendeine Differenzierung lässt sich weder der Tabelle noch den weiteren Ausführungen entnehmen. Auch im Standortkonzept vom 11.02.2014 heißt es insoweit lediglich, „dass die Waldflächen als harte Tabuzonen gelten“ müssten (Seite 10 des Standortkonzepts vom 11.02.2014). Irgendeine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Waldflächen oder im Hinblick auf unterschiedliche Wertigkeiten und Funktionen des Waldes in ökologischer oder sonstiger Hinsicht, wird dort nicht vorgenommen. Eine Erklärung, weshalb „Wald“ auch bei den weichen Tabuzonen aufgeführt ist, ist nicht ersichtlich. Die Qualifizierung von Wald als hartes Tabukriterium ist indes fehlerhaft. Wir dürfen insoweit auf das Urteil des OVG NRW vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE, sog. Haltern-Urteil) verweisen, wonach „Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind“. Der Verweis auf Landesentwicklungsplan (LEP) und Gebietsentwicklungsplan (GEP) ändert daran nichts.</p> <p>Fehlerhaft erscheint auch die Qualifizierung von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Bereichen für den Schutz der Natur nach Regionalplan als harte Tabuzonen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für derartige Gebietskategorien ausdrücklich die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen vor. Bei der Entscheidung darüber ist jeweils auch der besondere Schutzzweck für das betreffende Gebiet zu berücksichtigen. Die Gemeinde Kalletal hätte also zumindest prüfen müssen, ob für die auf ihrem Gebiet liegenden FFH- und Naturschutzgebiete sowie die im Regionalplan festgesetzten Bereiche für den Schutz der Natur derartige Ausnahmen und Befreiungen in Betracht kommen. Das ist offenbar nicht erfolgt, jedenfalls lässt sich weder dem vorliegenden Begründungsentwurf noch einem der drei Standortkonzepte hierzu Näheres entnehmen.</p>	<p>Potenzialflächen mittels eines vier-Stufen-Modells wird durch die Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12 bestätigt.</p> <p>Im Standortkonzept vom 10.04.2017 zur erneuten Beteiligung ist Wald den weichen Tabuzonen zugeordnet. Begründet ist dies mit den vielfältigen ökologischen und ästhetischen Funktionen der Wälder für Naturhaushalt, Klimaschutz, Landschaftsbild und Erholungsnutzung, derentwegen die Waldflächen im Gemeindegebiet erhalten bleiben und nicht für Konzentrationszonen für WEA genutzt werden sollen. Diese Begründung fand sich allerdings auch schon im Standortkonzept vom 11.02.2014 (S. 15).</p> <p>In Kalletal sind nicht mehrere FFH-Gebiete als harte Tabuzonen betrachtet worden; im Gemeindegebiet gibt es vielmehr nur ein FFH-Gebiet. Für dieses FFH-Gebiet DE-3819-301 (Rotenberg, Bärenkopf, Habichtsberg und Wihupsberg) ist in Kap. 3.1.1 des Standortkonzeptes unter Verweis auf Tab. 3 in Kap. 4.1.1 ausgeführt, dass Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb seiner Fläche mit den Erhaltungszielen unvereinbar und geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In der genannten Tabelle sind die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet wiedergegeben.</p> <p>Das Gebiet ist demnach auf Grund seiner strukturellen Vielfalt und Ausstattung mit großflächig zusammenhängenden, naturnahen Buchenwäldern landesweit bedeutend. Als vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130) und Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) benannt. Die darauf bezogenen Schutzziele umfassen jeweils Erhaltung und Entwicklung dieser Habitate.</p> <p>Der Ansatz, in den genannten flächenhaft vorhandenen Waldflächen WEA errichten zu wollen, müsste dazu führen, pro Anlagenstandort ca. 0,4-0,5 ha Kahlschlag vorzunehmen, um eine jeweils hinreichend große Fläche für die Errichtung der Anlagen herzustellen (Fundament, Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerraum); hinzu kämen erforderliche Zuwegungen. Da die in Kalletal darzustellenden</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Auch die Einordnung bestimmter Flächen als harte Tabuzonen aufgrund ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan erscheint fehlerhaft. Das betrifft Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Ver- und Entsorgung, die als solche im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Diese Flächen können schon deshalb nicht als harte Tabuzonen gelten, weil sie von der Gemeinde Kalletal selbst im Flächennutzungsplan so definiert worden sind. Harte Tabukriterien sind aber nur solche, die von der planenden Gemeinde nicht selbst beeinflusst werden können. Kriterien, die der Abwägungsentscheidung der Gemeinde unterliegen, können allenfalls zu den weichen Tabukriterien zählen. Darstellungen im Flächennutzungsplan unterliegen aber gerade wegen der Planungshoheit der Gemeinden deren eigener Abwägung.</p> <p>Auch bei der Festlegung der weichen Tabuzonen sind Fehler insoweit zu konstatieren, als dort Schutzabstände aufgeführt sind, die aber weder größenmäßig bestimmt noch näher begründet sind. Das betrifft z. B. Schutzabstände um FFH- und Naturschutzgebiete und Biotope, hinsichtlich der fehlenden Begründung aber auch die Schutzabstände zu Wohnbebauungen aller Art, insbesondere nach der Erhöhung der Abstände um pauschal 200 m (siehe oben). Eine städtebauliche Rechtfertigung hierfür ist nicht erkennbar, wäre aber notwendig.</p> <p>Zu beanstanden ist im Übrigen insbesondere die von der Gemeinde Kalletal gezogene Flächenbilanz. Nach den Ausführungen auf Seite 9 des Begründungsentwurfs nehmen die zur Darstellung als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vorgesehenen 9 Potenzialflächen insgesamt eine Fläche von 202,0 ha ein, was einem Anteil von 1,8 % des gesamten Gemeindegebiets entspricht.</p>	<p>Konzentrationszonen mind. 3 Anlagen Raum bieten sollen, würde sich dieser Flächenansatz bei der Errichtung eines künftigen Windparks vervielfachen. Hier ergibt sich eine Unvereinbarkeit mit den genannten Zielen und eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch unmittelbare Inanspruchnahme.</p> <p>Hinsichtlich der Naturschutzgebiete kann darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Rechtsprechung diese überwiegend als harte Tabuzonen anerkennt.</p> <p>Für die Bereiche zum Schutz der Natur ist anzuführen, dass für diese Kategorie im BNatSchG keine Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ermöglicht wird.</p> <p>Die Zuordnung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf, gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Ver- und Entsorgung zu den harten Tabuzonen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen (Bebauungen), die der Nutzung durch WEA entgegenstehen. Die entsprechenden Flächen zählen durch die jeweiligen Bebauungspläne bzw. Satzungen auch nicht zum planungsrechtlichen Außenbereich Kalletals, in dem Windenergieanlagen privilegiert sind. Im Übrigen war die Planungshoheit der Gemeinde Kalletal bei der planungsrechtlichen Darstellung dieser Areale im FNP eingeschränkt, da hier die Vorgaben der Regionalplanung zu beachten waren: Die Darstellung der Flächen im FNP ist auf die im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche begrenzt.</p> <p>Auch bei den im FNP als Grünflächen dargestellten und im Außenbereich gelegenen Arealen handelt es sich um bereits realisierte Nutzungen wie Sportplätze oder Friedhofsflächen. Ihr jeweiliger Gebrauch steht der Nutzung durch WEA als tatsächliches Hindernis entgegen.</p> <p>Die Vorsorgeabstände um FFH- und Naturschutzgebiete werden im Standortkonzept vom 10.04.2017 als Einzelfallkriterium behandelt (vgl. Kap. 3.3.1). Dies geschieht, weil nach dem planerischen Willen der Gemeinde diese ökologisch hochwertigen und gleichzeitig nur kleinräumig vorhandenen Areale besonders vor einer Überprägung durch die umweltrelevanten Wirkungen künftiger WEA in den dargestellten Konzentrationszonen geschützt werden sollen. Die Größe des jeweiligen Vorsorgeabstandes wird in Kap. 4.1.1 bei der näheren Beschreibung der Gebiete (vgl. Tab. 3, Tab. 4, Tab. 5) zugeordnet.</p> <p>Die städtebauliche Rechtfertigung für die gewählten Abstände um</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibende Fläche des Gemeindegebiets soll der Anteil danach 3,3 % betragen. Nach Auffassung der Gemeinde Kalletal wird der Windenergienutzung im Gemeindegebiet damit eine substantielle Entwicklungsmöglichkeit belassen. Diese Auffassung ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend.</p> <p>Zunächst einmal ist die Größe des verbleibenden Gemeindegebiets nach Abzug der harten Tabukriterien bereits unzutreffend ermittelt, weil, wie oben dargestellt, die harten Tabukriterien fehlerhaft festgelegt wurden. Bei zutreffender Zugrundelegung wirklich nur harter Tabukriterien wäre der verbleibende Flächenanteil erheblich größer. Damit verringerte sich zwangsläufig der prozentuale Anteil der Konzentrationszonen mit der Größe von 202,0 ha am so korrekt zu berechnenden, übrigen Gemeindegebiet. Darüber hinaus ist bei der Ermittlung der Gesamtgröße aller 9 möglichen Konzentrationszonen jeweils die gesamte Fläche berücksichtigt worden. Dies erscheint so ebenfalls nicht zutreffend. So findet sich bei mehreren möglichen Konzentrationszonen der Hinweis darauf, dass bei der künftigen Planung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Bereiche „die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände im jeweiligen Genehmigungsverfahren sicherzustellen“ sei. Dies betrifft die Konzentrationszonen 1, 2, 5 und 6. Wie groß die angeblich erforderlichen Mindestabstände und damit die für eine tatsächliche Nutzung der Konzentrationszone entfallenden Flächen im Ergebnis sein werden, wird an keiner Stelle auch nur thematisiert oder eingeschätzt. Wenn die Gemeinde aber davon ausgeht, dass derartige Mindestabstände einzuhalten sind, stehen diese Flächen tatsächlich für die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung und können dann auch nicht als Positivfläche in die Flächenbilanz eingestellt werden.</p> <p>Selbst wenn man aber die Berechnung der Gemeinde Kalletal als zutreffend unterstellen und einen Anteil der künftigen Konzentrationszonen an dem nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Gemeindegebiet von 3,3 % annehmen wollte, so wäre selbst dieser Anteil zu gering, um von substantiellen Entwicklungsmöglichkeiten ausgehen zu können. Auch an dieser Stelle sei erneut auf das Urteil des OVG NRW vom 22.09.2015 (10 D 82113.NE) verwiesen. Im dortigen Fall betrug „die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen ... lediglich 3,4 % der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes“. Diesen Prozentsatz bezeichnete das OVG als „sehr niedrig“ und im Ergebnis als unzureichend. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Kalletal über erhebliche Außenbereichsflächen verfügt, die nicht den harten Tabuzonen zuzurechnen sind. Dementsprechend sind auch Erwägungen, wie sie die Gemeinde Kalletal auch hier anstellt, zum Anteil des durch die innerhalb der Konzentrationszonen möglichen Windenergieanlagen zu produzierenden Stroms am Stromverbrauch innerhalb der Gemeinde als Bewertungsmaßstab für substantielle Entwicklungsmöglichkeiten von vornherein ungeeignet (OVG NRW a.a.O.). Ungeeignet ist auch der Hinweis auf „Planungswiderstände gegenüber Aufstellung und Betrieb von WEA durch die zahlreichen Siedlungen und im Außenbereich der Gemeinde Kalletal verteilten Einzelbebauungen“ auf Seite 11 des Begründungsentwurfs. Maßstab für substantielle Entwicklungsmöglichkeiten kann eben nur der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibende Außenbereich der Gemeinde sein. Hätte die Gemeinde Kalletal die pauschalen Vorsorgeabstände zu Wohnbebauungen geringer gewählt oder jedenfalls nicht durch den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.02.2015 ohne erkennbare Begründung um pauschal 200 m vergrößert, betrüge der Flächenanteil der so ermittelten Konzentrationszonen, bei der angenommenen Größe von dann 325,9</p>	<p>Wohnnutzungen findet sich ausführlich dargestellt in Kap. 3.2.2 des Standortkonzeptes vom 10.04.2017. Abgestellt wird auf Vorsorgeaspekte, die einerseits den Schutz der Anwohner vor den umweltrelevanten Wirkungen von WEA auf Menschen (v. a. Schallimmissionen und eine optisch bedrängende Wirkung, daneben auch Schattenschlagimmissionen und die Wirkung der zum Schutz des Luftverkehrs erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen der Anlagen mit weißen und roten Leuchten) im Auge haben.</p> <p>Andererseits soll auch für die künftigen Betreiber der Anlagen sichergestellt sein, dass die im Ergebnis des Standortkonzeptes resultierenden Konzentrationszonen von deren WEA möglichst ohne Einschränkungen in der Standortwahl genutzt werden können. Das mögliche Konfliktpotenzial zwischen WEA-Betrieb und Nachbarnschutz soll deshalb im Interesse beider Seiten minimiert werden.</p> <p>Im Planungsstand zur erneuten Beteiligung umfassen die neun geplanten Konzentrationszonen zusammen eine Fläche von 205,3 ha und nehmen damit 4,1 % der nach Abzug der harten Tabuflächen verfügbaren und damit beplanbaren Fläche im Gemeindegebiet von Kalletal ein. In Kap. 4.3 des Standortkonzeptes ist ausführlich beschrieben, warum die Gemeinde Kalletal zu der Überzeugung kommt, mit diesen Flächen der Windenergienutzung im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben. Dazu wird nicht nur mit einem quantitativen, sondern auch mit einem qualitativen Ansatz argumentiert.</p> <p>Darauf, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen lokal eingeschlossene Tabuzonen (Elektrofreileitung, Gasfernleitung, klassifizierte Straße) finden, ist ausdrücklich hingewiesen. Es wird jedoch auch ausgeführt, dass hierdurch in keinem Fall eine grundsätzliche Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Konzentrationszonen verhindert wird; mit der planungsrechtlichen Darstellung von Flächen im FNP ist ohnehin nicht zu erreichen, dass in ihnen an jedem Ort eine WEA errichtet werden kann. Kleineräumige Restriktionen wie z. B. Wege, Quellen, Teiche u. a. können stets erst im Rahmen der konkreten Standortplanung Berücksichtigung finden; dies gilt auch für erforderliche Abstände von WEA untereinander oder zu benachbarten Wohnbebauungen (Überprüfung der optisch bedrängenden Wirkung im Einzelfall) und reicht bis zu bauordnungsrechtlich erforderlichen Abständen von benachbarten Grundstücken.</p> <p>In diesem Zusammenhang kann ergänzend auf das Urteil des OVG NRW vom 29.01.2009 (Az. 20 A 2034/06) verwiesen werden. In</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>ha und bei Anwendung der von der Gemeinde — wenn auch falsch — ermittelten harten Tabuzonen, immerhin bereits fast 5,4 %. Der Verzicht auf weitere Schutzabstände zu FFH- und Naturschutzgebieten, Biotopen etc, hätte mutmaßlich zu weiteren Flächenvergrößerungen geführt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist abschließend auf einen weiteren Abwägungsfehler hinzuweisen. Die nunmehr vorgesehene Konzentrationszone 9 soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden, um 6 Windenergieanlagen, für die zwischenzeitlich positive Vorbescheide erteilt wurden, „planungsrechtlich einzufangen“, wie es auf Seite 2 des Begründungsentwurfs heißt. Verschwiegen wird an dieser Stelle, dass die Darstellung dieser Konzentrationszone im jetzigen Umfang nach den eigenen weichen Tabukriterien der Gemeinde Kalletal eigentlich gar nicht möglich wäre, da 3 der vorgesehenen 6 Standorte, die die Konzentrationszone 9 „planungsrechtlich einfängt“, „innerhalb des pauschalen Vorsorgeabstandes von 200 m um das NSG „Rehfelder Berg“, der im Kriterienkatalog des Standortkonzeptes zu den weichen Tabuzonen zählt“, liegt, wie — nur - auf Seite 3 des Standortkonzeptes vom 08.09.2015 ausgeführt wird. Dies zeigt, dass der Vorsorgeabstand von 200 m um das Naturschutzgebiet offensichtlich nicht erforderlich ist, um Naturschutzbelange zu wahren. Andernfalls hätte der Vorbescheid für die entsprechenden Anlagen nicht erteilt werden dürfen. Die Gemeinde Kalletal sollte auf einen derartigen Abstand vollständig verzichten, da sie sich selbst nicht daran hält, der Abstand nicht erforderlich ist und die Flächenbilanz auf diese Weise verbessert werden kann.</p> <p>Im Ergebnis regen wir dringend an, den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte noch einmal grundlegend zu überarbeiten und insbesondere geringere Pauschalabstände zu Wohnbebauungen vorzusehen. Die berechtigten Interessen der betroffenen Anwohner werden auch bei Abständen, wie sie im ursprünglichen Standortkonzept vorgesehen waren, gewahrt. Gleichzeitig würde die Gemeinde Kalletal aber die Aussichten, dass ihr Flächennutzungsplan einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung standhält, erheblich erhöhen.</p>	<p>dieser Entscheidung hat das Gericht ausgeführt (Rdnr. 70), dass die Möglichkeit, dass eine ausgewiesene Konzentrationszone ggf. nicht in voller Fläche oder in anderer Hinsicht nicht uneingeschränkt nutzbar ist, die Substantialität nicht grundsätzlich einschränkt.</p> <p>Ausschlaggebend ist das Vorliegen einer objektiv substanziellen Nutzung, nicht das Fehlen jeglicher Erschwernisse.</p> <p>Hinsichtlich der Größenordnung des Anteiles der Konzentrationszonen an der beplanbaren Fläche und der Einschätzung der in Haltern erreichten Größenordnung von 3,4 % als „sehr niedrig“ durch das OVG NRW ist zunächst zu erwidern, dass das OVG NRW in dem genannten „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) nicht im Ansatz begründet hat, warum es die aus einem Urteil des VG Hannover übernommene Größenordnung von 10 % als für Haltern angemessen erachtet hat. Noch viel weniger ist ausgeführt, dass eine Größenordnung von 10 % künftig für alle Kommunen in NRW als Maßstab dienen müsse. Dies wäre angesichts der in den unterschiedlichen Regionen des Landes mit den gegebenen großen Unterschieden z. B. bei der Reliefstruktur, der Siedlungsstruktur oder vorhandenen Schutzgebieten auch gänzlich verfehlt. Die vorliegende Rechtsprechung zur Thematik des substanziellen Raumes lässt gerade erkennen, dass diesbezüglich keine allgemeingültigen Regeln gelten können, sondern die Prüfung stets einer wertenden Betrachtung unter Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum bedarf.</p> <p>Da – wie ausgeführt – die Gemeinde Kalletal in der Gesamtbetrachtung ihres quantitativen und qualitativen Ansatzes zu der Überzeugung gelangt ist, mit den geplanten 9 Konzentrationszonen für ihr Gemeindegebiet der künftigen Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu geben, sieht sie davon ab, der Anregung nach einer Verkleinerung der Vorsorgeabstände um Wohnnutzungen oder Schutzgebiete allgemein zu folgen. Der Anregung ist insofern entsprochen, als im Standortkonzept vom 10.04.2017 dem Naturschutzgebiet „Rafelder Berg“ kein Vorsorgeabstand zugeordnet ist, da hier durch die bereits errichteten WEA eine deutliche Entwertung des Raumes stattgefunden hat.</p>
24. XXX (12.02.2016)	
<p>die Durchführung der Abwägung der Stellungnahmen der 1. Offenlegung war eine reine Katastrophe und ein Beweis für die Missachtung der Meinung der Kalletaler Bürger. Alle eingereichten Stellungnahmen, die nicht mit dem Plan übereinstimmen, wurden von dem Gutachter gnadenlos und überwiegend nicht nachvollziehbar niedergeschmettert, größtenteils mit standardisierten Antworten, die den Kern der</p>	<p>Alle eingereichten Eingaben der 1. Offenlage wurden rechtskonform behandelt. Der Vorwurf der Missachtung von Meinungen Kalletaler Bürger (Eingaben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens) wird zurückgewiesen. Die Planung und das Bauleitplanverfahren ergeben</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>eingereichten Stellungnahmen ignorieren.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung bildet ein zentrales Element des Planungsverfahrens. Sie dient vornehmlich dazu, die privaten Belange möglichst umfassend zu sammeln und damit eine ordnungsgemäße Abwägung der Gemeinde nach § 1 Abs. 7 BauGB zu gewährleisten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat den Zweck, den Bürgern die Gelegenheit zu geben, sich mit Anregungen und Kritik an der Gestaltung des Plangebietes zu beteiligen. Die Planung darf sich mithin nicht bereits so verfestigt haben, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zur bloßen Farce wird.</p> <p>Alle Bürger, die sich die Arbeit gemacht haben, bei der hier durchgeführten 1. Offenlegung, auf Unstimmigkeiten und rechtlich nicht haltbare Vorgehensweisen bei der Änderung dieses FNP hinzuweisen, hätten dies getrost unterlassen können.</p> <p>Nur ein Beispiel. Im Juni 2014 haben wir gefordert, die Potenzialfläche q in 3 Zonen zu unterteilen. Diese Forderung wird von Herrn Winterkamp mit an den Haaren herbeigezogenen Gründen verworfen, um im nächsten Absatz glorreich zu verkünden, dass aus der PF q nun 4 Zonen gebildet wurden. Diese Änderung ist nicht allein, wie behauptet, auf die Erhöhung der Abstände zurückzuführen. Wegen der übrigen Gründe hatten wir diesen Einwand formuliert.</p> <p>Allein dieses Beispiel zeigt, dass es bei der Bearbeitung, der von den Bürgern eingereichten Stellungnahmen, einzig und allein darum ging, diese auf Biegen und Brechen abzulehnen. Ansonsten hätte gerade bei diesem Punkt als Ergebnis der Abwägung stehen müssen: „Der Anregung wird gefolgt,“ oder „diese Anregung wird berücksichtigt.“</p> <p>Es gibt nur einen Abwägungsvorschlag: „Der Anregung wird nicht gefolgt“, am Anfang der Abwägungsliste. Es wurde eine Vielzahl an Einwänden vorgebracht. Eine Stellungnahme seitens des Gutachters erfolgt nur für einen kleinen Bereich der Einwände. Dies ist auch sachlich falsch, da einige Einwände berücksichtigt wurden. Zu nennen sind hier die Aufteilung der Potenzialfläche q, Berücksichtigung der Stromleitung, Gasleitung und die Zerschneidung von Wald.</p> <p>Zu den falschen Ermittlungen der Windgeschwindigkeiten gibt es überhaupt keine Stellungnahme!</p> <p>Für uns stellt sich da zwangsläufig die Frage: „Worüber haben die Ratsmitglieder eigentlich abgestimmt?“</p> <p>Den so genannten „Bürgervertretern“ wurden die einzelnen Problematiken der eingereichten Stellungnahmen nicht im Einzelnen erläutert und erklärt. In verschiedenen Gesprächen stellte sich heraus, dass viele Gemeinderatsmitglieder dieses komplexe Thema der Windenergie als viel zu schwierig erachten und sich deshalb „blind“ auf die Aussagen des Gutachters und des Rechtsbeistandes der Gemeinde verlassen. Das zukünftige Schicksal der Gemeinde Kalletal liegt somit ausschließlich in den Händen zweier Männer, die weit entfernt vom Kalletal leben und denen die Zukunft dieser Gemeinde gleichgültig ist. Für ein solches Verhalten wurde der Gemeinderat nicht von den Bürgern gewählt. Vielmehr erwarten wir, dass die Ergebnisse des Gutachters und auch des Rechtsbeistandes kritisch hinterfragt werden. Wenn schon nicht von den Gemeinderatsmitgliedern, so doch wenigstens vom Bauamtsleiter. Wenn die Gemeinde Kalletal nicht endlich selbst die Verantwortung für diese Änderung des FNP übernimmt, wird das Ergebnis fehlerhaft bleiben und somit nicht rechtssicher.</p> <p>Für uns, als massiv betroffene Bürger, stellt sich nach dem bisherigen Verlauf die Frage, ob die Bürgerbeteiligung nicht bereits eine reine Farce ist, da in der Sitzung am 29.10.2015 mit nur einer</p>	<p>sich aus den gegenwärtigen Rechtsnormen und orientieren sich an der Rechtsprechung. Die Gemeinde ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Gemeindegebiet zu finden. Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde das gesamte Gemeindegebiet nach einheitlichen Kriterien (siehe Kriterienkatalog) untersucht. Eine willkürliche Flächenauswahl ist nicht rechtssicher und kann daher keine Anwendung finden.</p> <p>Der Hinweis "die Planung habe sich verfestigt" und die Öffentlichkeitsbeteiligung würde dadurch zur "Farce" wird zurückgewiesen.</p> <p>Zur genannten Eingabe im Rahmen der frühzeitigen Offenlage wird auf die dazugehörige Abwägung verwiesen. Die Stellungnahme des Einwenders entbehrt weiterer Informationen über ein Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehlschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Es ist nicht nachvollziehbar um welche Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Hinweis die Windhöflichkeit sei falsch ermittelt worden wird zurückgewiesen. Hierbei wird auf den Energieatlas Nordrhein-Westfalen verwiesen (<a href="http://www.energieatlasnrw.de">www.energieatlasnrw.de</a>).</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergienutzung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB explizit dem gesamten Außenbereich zugewiesen. Durch die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan handeln der Bürgermeister und die Politik im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer planungshoheitlichen Möglichkeiten bemüht sind, Windenergieanlagen in möglichst konfliktarmen Zonen räumlich zu konzentrieren und damit im restlichen Gemeindegebiet auszuschließen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Abstimmung komplett über sämtliche Einwände abgestimmt wurde. Keine Nachfragen von Ratsmitgliedern, keine unterschiedlichen Meinungen, keine einzige Diskussion, rein GAR NICHTS. Da drängt sich doch der Verdacht auf, dass die Einwände der Bürger, bei einer so wichtigen Angelegenheit, nicht ernst genommen werden.</p> <p>Nach dieser oben beschriebenen unqualifizierten Bearbeitung und Abwägung der Stellungnahmen der 1. Offenlegung, ist die Erstellung und Einreichung weiterer Stellungnahmen bei der jetzigen 2. Offenlegung reine Zeitverschwendung. Denn das Ergebnis steht ja offenkundig bereits fest.</p> <p>Aus Ihrem Schreiben vom 04.01.2016 geht jedoch hervor, dass Sie, Herr Hecker, in diesem Fall davon ausgehen, dass keine Bedenken mehr vorliegen. Um dieser Annahme aufs Schärfste zu widersprechen und um uns die Möglichkeit einer späteren Anfechtung und gerichtlichen Klärung aufrecht zu erhalten, überreichen wir Ihnen beigefügte Stellungnahmen.</p> <p>Wir erwarten diesmal bei der Beantwortung dieser Stellungnahmen vollständige, auf unsere Stellungnahme bezogene Antworten. Viele Worte, die aber nicht die erwähnten Ungleichbehandlungen, die unterschiedlichen und dadurch unrichtigen und nicht vergleichbaren Darstellungen bearbeiten und erklären, helfen niemanden weiter und entfernen diesen FNP immer weiter von einer notwendigen Rechtssicherheit.</p> <p>Auch an der Qualität der Beratung des Rechtsbeistandes der Gemeinde muss doch nach den Vorgängen der letzten Zeit jeder zweifeln. Hätte die Gemeinde z.B. die Klage gegen die 3 WEA nicht zurückgezogen, beständen jetzt allerbeste Chancen, diese Klage zu gewinnen. Trotz dieses tragischen Versagens auf der Seite der Gemeinde, ist das letzte Wort bezüglich der 3 WEA noch nicht gesprochen. Die Genehmigungen sind zurzeit noch nicht rechtsgültig.</p> <p><u>Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Kreis Lippe</u></p> <p>Gemäß § 36 Abs. 2 kann der Kreis Lippe rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Der Kreis Lippe hat sich bei der Begründung der Rechtswidrigkeit immer auf das Urteil 11 K 1654/12 berufen. In diesem Urteil wurde auf Grund eines angeblichen Bekanntmachungsfehlers und möglichen Abwägungsfehlern die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes 2009 abgelehnt.</p> <p>Mit Beschluss 8 B 253/15, vom 18.12.2015, hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Beurteilung des Mindener Gerichtes korrigiert.</p> <p>Das OVG hat deutlich ausgeführt, dass die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans 2009 ordnungsgemäß erfolgt ist und eventuelle Abwägungsfehler nicht mehr gerügt werden können.</p> <p>Für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gibt es keine Basis.</p> <p>Nach dem Urteil 4 B 25.08, BVerwG, vom 11.08.2008, führt die Missachtung des gesetzlich gewährleisteten Rechts der Gemeinde auf Einvernehmen zur Aufhebung der Baugenehmigung.</p> <p>Der Gutachten geht in der Rubrik „Landschaftsbild Kulturgüter“ ungeachtet der ungeklärten Rechtslage davon aus, dass bei den betroffenen Potenzialflächen, durch die Errichtung und die Inbetriebnahme der WEA, das Landschaftsbild in den kommenden Jahren mit geprägt wird. Er stellt diese unbestätigte Annahme mit in die Bewertung dieser Potenzialflächen ein. Eine auf persönlichen Annahmen des Gutachters begründete Bewertung kann in keinem Fall rechtssicher sein.</p>	<p>Der Hinweis das Ergebnis stehe bereits fest wird zurückgewiesen.</p> <p>Die vorliegende Planung basiert auf einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes anhand einheitlicher Kriterien. Der Hinweis auf Ungleichbehandlung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die vom Einwender genannten Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Das vom Einwender genannte Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch den Kreis Lippe bei einer konkreten Anlagenplanung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Zur Vorbelastung der Konzentrationszonen wird auf die Begründung zur 1. Änderung des FNP "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" verwiesen.</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Die Bedeutung der Ortschaft „Henstorf“ wird in diesem neuen Gutachten weiter abgeschwächt. Nur noch in ganz seltenen Fällen wird dieser Ort überhaupt noch erwähnt. Unzählige Anfragen bei der Gemeinde, warum Henstorf als Einzelbebauung eingestuft wird und nicht als Siedlungsbereich, wie vergleichbare Orte im Kalletal, wurden bisher nur ausweichend und unvollständig beantwortet. Eine definitive klare Antwort steht noch aus. Gleichwohl ist Henstorf als Dorf und nicht als Einzelbebauung in der Werbebroschüre des jetzigen Bürgermeisters, Herrn Hecker, aufgeführt.</p> <p>Am 01.10.2014 wurde in der Planen &amp; Bauen Ausschuss- Sitzung beschlossen die Schutzabstände um Wohnsiedlungen und Einzelbebauungen werden um zunächst 200 Meter erweitert. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung vom 5.02.2015 bestätigt. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob die Schutzabstände von Wohnsiedlungen und Einzelbebauungen gleichgesetzt werden können.</p> <p>Der Beschluss die Schutzabstände zu erhöhen wurde nicht korrekt durchgeführt. Während einige Dörfer den erhöhten Schutzabstand erhalten, wird anderen Dörfern (Henstorf, Niedermeien) nur der geringere Schutzabstand zugestanden.</p> <p>Maßgeblich für die Unterscheidung Einzelbebauung zur Wohnsiedlung, ist ob die Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Eine Ortsteilqualität entsteht in der Regel, wenn es sich um mindestens 10 Wohngebäude handelt. (Eine Weiterführung dieses Themas; siehe beigefügte Stellungnahmen)</p> <p>Die Hinweise auf die unprofessionelle Bearbeitung des Gutachters wollen wir an dieser Stelle nicht weiter fortführen. Siehe dazu die beigefügten Stellungnahmen.</p> <p>Wir sehen die Gemeinde in der Pflicht, bei der Abwägung der 2. Offenlegung die Stellungnahmen der Bürger ordnungsgemäß zu bearbeiten. Darunter verstehen wir, sie einzeln mit den Ratsmitgliedern durchzusprechen und die Hintergründe dieser Stellungnahmen zu erklären. Die rechtlich verlangte Abwägung kann nur vollzogen werden, wenn die Ratsmitglieder die in den Stellungnahmen enthalten Problematiken auch verstanden haben.</p> <p>Herr Hecker, als Bürgermeister stehen Sie in der Verantwortung, schon jetzt offensichtliche rechtliche Fehler, hier in erster Linie die Ergebnisvorwegnahme aufgrund bereits beantragter und bisher noch nicht rechtsgültig genehmigter WEA, zu unterbinden.</p> <p>Der immense Schaden, der uns durch die nicht nachvollziehbare Zurücknahme der Klage gegen die 3 WEA durch die Gemeinde zugefügt wurde, ist Anlass genug, diesen Wahnsinn mit den geplanten 6 Konzentrationszonen um die Wohnsiedlung Henstorf zu beenden. Bereits jetzt ist deutlich, dass das Lärmkontingent mit 3 WEA überschritten wird. Die geplanten Zonen sind unrealistisch und somit nicht rechtssicher. Gerade im Hinblick auf die Sorgen und Bedenken der Gemeinde, bezüglich möglicher Schadenersatzforderungen, die Investoren gegen die Gemeinde stellen könnten, wenn Konzentrationszonen ausgewiesen werden, in denen die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen ist, sollte Anlass zum Streichen der Zonen 3, 4, 5, 6, 7 und 8 sein.</p> <p><b>Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal</b>  <b>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen</b>  <b>Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger</b></p>	<p>Henstorf wird bauplanungsrechtlich als "Wohnen im Außenbereich" definiert, weil dem Wohnstandort das Gewicht und die notwendige gewachsene Infrastruktur fehlen, um ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB zu sein. Mit Infrastruktur sind in diesem Zusammenhang klassische dörfliche Strukturen wie eine Kirche, Dorfschulen, Dorfläden, Feuerwehrstandorte, Dorfgemeinschaftshäuser etc. gemeint.</p> <p>Unterschieden werden die im Gemeindegebiet Kalletals vorhandenen Wohnnutzungen im Standortkonzept – wie dort ausgeführt – nicht nach einem „Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit“, sondern nach der planungsrechtlichen Lage. Bei den in den Bereichen Henstorf und Niedermeien vorhandenen Wohngebäuden im Außenbereich handelt es sich um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich, die nach der Methodik des Standortkonzeptes einen immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 210 m und einen Vorsorgeabstand von 290 m, mithin einen gesamten Abstand von 500 m zugewiesen bekommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzung im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p><b>öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB</b></p> <p><b>Einwände im Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:</b>  Bedingt durch die unqualifizierte und unvollständige Bearbeitung und Beantwortung unserer Einwände im Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, halten wir diese weiter aufrecht und betrachten diese nun folgenden Einwände als Ergänzung.  Es „...soll auch für die künftigen Betreiber der Anlagen sichergestellt sein, dass die im Ergebnis des Standortkonzeptes resultierenden Konzentrationszonen von deren WEA möglichst ohne Einschränkungen in der Standortwahl genutzt werden können. Das mögliche Konfliktpotenzial zwischen WEA-Betrieb und Nachbarschutz soll deshalb im Interesse beider Seiten minimiert werden.“ Zitat WWK Standortkonzept vom 11.02.2014, Seite 16.  Bei den geplanten Konzentrationen um die Wohnsiedlung Henstorf ist dieses Ziel des Gutachters niemals zu erreichen. Auch er muss das enorme Konfliktpotential in Henstorf erkannt haben. Warum findet es keine Berücksichtigung in seinem Gutachten?  In unseren folgenden Einwänden werden wir die Gründe dafür darlegen, dass dieses Ziel bei den geplanten Konzentrationszonen 3, 4, 5 und 6 niemals erreicht werden kann. Diese Flächen sind zur Ausweisung als mögliche Konzentrationszonen vollkommen ungeeignet und müssen demgemäß gestrichen werden.  Die jetzigen, rechtswidrig gebauten 3 Windräder sind bereits so laut, dass die Nachtwerte von 45 dB bereits jetzt erreicht werden. Die Lebensqualität ist weg!!! Wir ertragen hier bereits 11 Windräder in unmittelbarer Nähe und haben dadurch eine enorme Lärmvorbelastung.  Was zu viel ist, ist zu viel!!!</p> <p><b>Einleitung</b>  Bei der Bearbeitung unserer Einleitung wird von der Gemeinde nicht darauf eingegangen, dass keine Unterrichtung aller Haushalte, keine Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen und kein Abhalten von Einwohner-versammlungen stattgefunden haben. Warum wurde all das unterlassen?</p> <p><b>Einwand - Nr. 1 Fairness</b>  Der Bau von Windrädern führt zu drastischen Auswirkungen bei der Lebensqualität der Anwohner und enormen Bestandswertverlusten der Wohngebäuden. Das hat auch Jürgen Hasse, Geograph, Pädagoge und Stadtforscher und Professor für Geographie und Didaktik der Geographie am Institut für Humangeographie der Goethe-Universität in Frankfurt am Main in einer Untersuchung für Norddeutschland bestätigt, nachzulesen in der Allgemeinen Immobilienzeitung, H. 8/2003.  Zahlreiche Interessenten nehmen vom Kauf Abstand, wenn sie von WEA in der Nähe des Wohngrundstückes erfahren.  Wer sich ein Eigenheim auf dem Lande erworben hat, sucht das ruhige und naturnahe Wohnen. Dieses Wohngefühl wird durch Windkraftanlagen in der Nähe zerstört.  Grundbesitzer der WEA-Standorte werden durch hohe Pachteinahmen und Betreiber durch subventionierte hohe Einspeisevergütungen profitieren. Dagegen müssen Hausbesitzer einen enormen</p>	<p>Das Bauleitplanverfahren ergibt sich aus den gegenwärtigen Rechtsnormen und wird entsprechend geführt. Interessierten Bürgern steht es frei sich in den entsprechenden öffentlichen Ausschuss- und Ratssitzungen über den Sachverhalt zu informieren.</p> <p><b>Einwand - Nr. 1</b>  Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte müssen Anwohner im Außenbereich sowie in den Randlagen der Wohngebiete grundsätzlich mit dem Hinzutreten von Windenergieanlagen rechnen, da diese zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen zählen.  Nach vorliegender und auch von der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z. B. Windenergieanlagen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
Wertverlust hinnehmen.	<p>zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht in relevanter Weise.</p> <p>Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es einige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region / räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.</p> <p>Der Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV - Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2.000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30 % festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	<p>des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Auf der Grundlage der für Ein- und Zweifamilienhäuser abgeleiteten Vergleichsfaktoren wurden für verkaufte Einfamilienhäuser in der Nähe von Windparks Vergleichswerte als Erwartungswerte abgeleitet und mit den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen verglichen. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Zur Untersuchung des Einflusses von Windkraftanlagen auf den Preis von in der Nähe befindlichen Wohnhäusern wurden dann drei Gruppen gebildet: Wohnhäuser mit einer Entfernung kleiner 500 m und somit in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage bildeten die erste Gruppe (22 Objekte). Die zweite Gruppe der Grundstücke lag innerhalb eines Radius von 1.000 m um eine Windkraftanlage (174 Objekte). Als Vergleichsgruppe wurden alle übrigen verkauften Einfamilienhausgrundstücke mit einer Entfernung größer 1.000 m von einer Windkraftanlage und somit ohne Einfluss einer Windkraftanlage definiert (872 Objekte).</p> <p>Zusammenfassend wurde aus der Untersuchung festgestellt, dass vorhandene Windkraftanlagen die Kaufpreise der umliegenden Immobilien mit Einfamilienhausgrundstücken nicht signifikant beeinflussten und somit Windkraftanlagen in Ostfriesland keinen negativen Einfluss auf die Kaufpreisbildung hatten. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern. Ob dieses Ergebnis künftig auch auf größere Anlagen der neuen Generation zutrifft, lässt sich laut dem Gutachterausschuss Aurich aktuell noch nicht belegen.</p> <p>Auch der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen hat sich vor ein paar Jahren mit der Thematik beschäftigt</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p><b>Einwand - Nr. 2 Gleichbehandlung</b> Der FNP als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden.</p>	<p>(Untersuchung 2011: Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?). In diesem Windpark sind seit 2002 insgesamt 9 WEA in Betrieb. Mehrjährige Messungen der dortigen Immissionsschutzbehörde zeigen, dass durch die Windkraftanlagen in den og. betroffenen Wohnlagen die gesetzlich zulässigen Immissionen deutlich unterschritten werden. Somit bestanden auf Grund der Windkraftanlagen laut einschlägiger Rechtsprechung zwar für die Grundstückseigentümer keine Entschädigungsansprüche. Aufgrund von Bedenken und Vermutungen zu möglichen Wertverlusten hat im Auftrag des Bürgerforums die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die Windkraftanlagen in den untersuchten Lagen Horbach, Orsbach, Vetschau und Grüenthal nicht vorhanden ist. Die Windkraftanlagen könnten jedoch in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer ohne Einfluss auf den Kaufpreis verursachen.“ In zwei Ortslagen hatte es ein „vorübergehendes, geringes Verkaufstief“ gegeben, das möglicherweise den Windenergieanlagen geschuldet sei. Allerdings sprächen gegenläufige Entwicklungen in den zwei anderen Ortslagen gegen einen solchen Zusammenhang. Die Verkaufsflaute habe „in Einzelfällen eine längere Vermarktungsdauer verursacht, ohne jedoch die erzielten Kaufpreise zu beeinflussen“. Die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Aachener Ortslagen um den Windpark Vetschauer Berg im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet ist überwiegend positiv. Die Kaufpreise lagen im marktüblichen Streubereich.</p> <p>Dass es schließlich für Verpächter von Anlagenstandorten und die Betreiber der WEA Einnahmemöglichkeiten gibt, ist für die 1. FNP-Änderung der Gemeinde Kalletal letztlich irrelevant, da dies nichts mit der Privilegierung von WEA und der möglichen Steuerung von WEA gem. § 35 BauGB zu tun hat.</p> <p><b>Einwand - Nr. 2</b></p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Einzelfallkriterien sind dann Einzelfallkriterien, wenn sie, wie das Wort schon sagt, in einem Einzelfall angewandt werden. Von Einzelfallkriterien kann nicht gesprochen werden, wenn sie zwar flächendeckend für die ganze Region, aber nicht einheitlich und damit nicht nachvollziehbar angewendet werden.</p> <p>Die Einzelfallkriterien wurden in dem WWK-Gutachten willkürlich angewandt und nicht einheitlich auf alle Potenzialflächen.</p> <p>Auch wenn für die Einzelfallkriterien gerade keine einheitliche, sondern eine ortsbezogene individuelle Anwendung charakteristisch ist, bleibt die Frage offen, warum diese Einzelfallkriterien nicht für die Zonen 3, 4, 5 und 6 gelten.</p> <p>Wir geben uns nicht damit zufrieden, dass die Gleichbehandlung durch unbegründete Ansichten des Gutachters unterlaufen wird. Was bedeutet eigentlich: Aus gutachterlicher Sicht? Auf welche Faktoren stützt sich diese Sicht? Seine persönliche subjektive Meinung? Diese hat in einem Gutachten keinen Platz.</p> <p>Die unterschiedliche Behandlung erfolgt bei den Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsschutz / zu schöne Landschaft aus gutachterlicher Sicht</li> <li>• Zu geringe Größe</li> <li>• Windhöflichkeit (siehe dazu die beigefügten. Einwände vom Juni 2014 zu den Potenzialflächen)</li> <li>• Einkreisung/Umzingelung von Orten</li> <li>• Abstände zur Wohnbebauung</li> </ul> <p>Landschaftsschutzgebiet: Entwicklungsziel 1 - keine Eignung bei anderen Potenzialflächen. Bei den Potenzialfläche i, j, k, m (Konzentrationszonen 3, 4, 5 und 6) bleibt dieses Kriterium unberücksichtigt.</p> <p>Zu geringe Größe - keine Eignung bei anderen Potenzialflächen. Bei den Potenzialflächen i, j, k, m bleibt dieses Kriterium unberücksichtigt.</p> <p>Für Bentorf und benachbarte Orte ist eine Einkreisung des Ortes mit 2,5 km WEA zu viel. Auch hier handelt es sich nicht nur um geschlossene Ortschaften. Dagegen wird der Ortschaft Henstorf eine Umzingelung von ca. 5,5 km zugemutet.</p> <p>Dieses stellt eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung dar.</p> <p>Auch stellt die Berücksichtigung unterschiedlicher Schutzabstände für Anwohner in geschlossenen Dorfsiedlungen/Wohnsiedlungen bzw. Einzelbebauung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 (1) GG) dar.</p> <p>In den o.g. Fällen handelt es sich um eklatante Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.</p> <p>Wir fordern, dass die Kriterien einheitlich auf alle Potenzialflächen angewandt werden. Als Schlussfolgerung sind die Potenzialflächen 1, j, k, und m als mögliche Konzentrationszone zu streichen.</p> <p>An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf den Beschluss des OVG NRW vom 18.12.2015 - 8 B 253/15 in dem das OVG NRW erfreulich deutlich ausführt, dass die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans 2009 ordnungsgemäß erfolgt ist. Mängel des Abwägungsvorgangs können nicht mehr gerügt werden. In dem Urteil 11 K 233/12, vom 15.11.2012, stellt das VG Minden fest, dass die</p>	<p>zu Landschaftsschutzgebiet s. u. unter Einwand - Nr. 5 zur zu geringen Größe s. u. unter Einwand - Nr. 6 zur Windhöflichkeit s. u. unter Einwand - Nr. 4 zur Einkreisung/Umzingelung von Orten s. u. unter Einwand - Nr. 9 zu Abständen zur Wohnbebauung s. u. unter Einwand - Nr. 3</p> <p>Der Flächennutzungsplan von 2009 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>ausgewiesene Fläche kein Indiz für eine Verhinderungsplanung ist. So kann mit dem FNP 2009 eine Steuerung der Windenergie erfolgen, was mit dem noch zu entwickelnden FNP, angesichts der Abwägungsfehler und der damit einhergehenden fehlenden Rechtssicherheit, mehr als nur zweifelhaft erscheint.</p> <p>Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Kreis Lippe Gemäß § 36 Abs. 2 kann der Kreis Lippe rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Der Kreis Lippe hat sich bei der Begründung der Rechtswidrigkeit immer auf das Urteil 11 K 1654/12 berufen. In diesem Urteil wurde auf Grund eines angeblichen Bekanntmachungsfehlers und möglichen Abwägungsfehlern die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes 2009 abgelehnt. Mit Beschluss 8 B 253/15, vom 18.12.2015, hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Beurteilung des Mindener Gerichtes korrigiert. Das OVG hat deutlich ausgeführt, dass die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans 2009 ordnungsgemäß erfolgt ist und eventuelle Abwägungsfehler nicht mehr gerügt werden können. Für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gibt es keine Basis. Nach dem Urteil 4 B 25.08, BVerwG, vom 11.08.2008, führt die Missachtung des gesetzlich gewährleisteten Rechts der Gemeinde auf Einvernehmen zur Aufhebung der Baugenehmigung. Eine Berücksichtigung der bisher bereits genehmigten WEA entfällt somit und damit muss auch die bisherige so deutlich erkennbare Ergebnisvorwegnahme aufgegeben werden. Es ist künftig nicht mehr darstellbar, dass die Zonen 3, 4, 5 und 6 alternativlos seien, ohne die Rechtssicherheit des FNP vollkommen zu gefährden. Zu dem Punkt Ergebnisvorwegnahme noch ein Wort. Die Konzentrationszone um Henstorf war und ist nach unserer bisherigen Erfahrung bereits in Stein gemeißelt. Kein Bürgerantrag von der Bürgerinitiative wurde von der Gemeinde ernsthaft bearbeitet. Der Beschlussvorschlag lautete ständig: „der Antrag wird abgelehnt“. Keiner Stellungnahme von uns wurde bei der Bürgerbeteiligung gefolgt. Auffälliger ist die Bestätigung der unerlaubten Ergebnisvorwegnahme nicht zu demonstrieren. Aber damit nicht genug. In der LZ vom 06.02.2016 ist dann auch noch zu lesen, dass die Grünen bereits jetzt Bürgerbeteiligungen an dem von der Gemeinde geplanten Windrad in der Zone bei Brosen, also auch bei Henstorf, erwägen. Für sie steht also bereits fest, dass es die Zone dort geben wird. Wie sieht es hier mit Befangenheit aus?</p> <p><b>Einwand - Nr. 3 Abstandsflächen zur Wohnbebauung</b> Am 01.10.2014 wurde in der Planen &amp; Bauen Ausschuss-Sitzung beschlossen die Schutzabstände um Wohnsiedlungen und Einzelbebauungen werden um zunächst 200 Meter erweitert. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung vom 15.04.2015 bestätigt. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob die Schutzabstände von Wohnsiedlungen und Einzelbebauungen gleichgesetzt werden können. Der Beschluss die Schutzabstände zu erhöhen wurde nicht korrekt durchgeführt. Während einige Dörfer den erhöhten Schutzabstand erhalten, wird anderen Dörfern (Henstorf, Niedermeien) nur der geringere Schutzabstand zugestanden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Einwenders entbehrt weiterer Informationen über ein Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehleinschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Es ist nicht nachvollziehbar um welche Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Das vom Einwender genannte Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch den Kreis Lippe bei einer konkreten Anlagenplanung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Hinweis auf eine ""Ergebnisvorwegnahme" wird zurückgewiesen. Die vorliegende Planung basiert auf einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes anhand einheitlicher Kriterien.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung. Mögliche Interessen potenzieller Betreiber und Investitionsmöglichkeiten sind für die Ausweisung von Konzentrationszonen ohne Bedeutung. Ratsmitglieder haben die Pflicht eine persönliche Befangenheit zu kommunizieren und weder bei einer Beratung noch der Abstimmung mitzuwirken. Das Thema Befangenheit wurde im Verfahrensverlauf thematisiert und durch den Rechtsbeistand der Gemeinde erläutert.</p> <p><b>Einwand - Nr. 3</b> Unterschieden werden die im Gemeindegebiet Kalletals vorhandenen Wohnnutzungen im Standortkonzept – wie dort ausgeführt – nicht nach einem „Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit“, sondern nach der planungsrechtlichen Lage. Bei den in den Bereichen Henstorf und Niedermeien vorhandenen Wohngebäuden im Außenbereich handelt es sich um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich, die nach der Methodik des Standortkonzeptes einen immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Maßgeblich für die Unterscheidung Einzelbebauung zur Wohnsiedlung ist, ob die Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Eine Ortsteilqualität entsteht in der Regel, wenn es sich um mindestens 10 Wohngebäude handelt.</p> <p>Die Frage, welche Anforderungen an das Vorliegen eines Bauungszusammenhangs i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen sind, ist im Grundsatz in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Danach ist ausschlaggebend, ob und inwieweit eine tatsächlich aufeinander folgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche (noch) diesem Zusammenhang angehört (zusammenfassend Urteil vom 6. November 1968 - BVerwG 4 C 2.66 - BVerwGE 31, 20 &lt;21 f.&gt;). Ortsteil i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (Urteil vom 6. November 1968 - BVerwG 4 C 31.66 - BVerwGE 31, 22 &lt;26 f.&gt;). Für die Frage, ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegt, kommt es auf die tatsächlich vorhandene Bebauung an. Die Gründe für ihre Genehmigung sind unerheblich. Auch Gebäude, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, können zur Entwicklung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils beitragen. Es kommt weder auf die Zweckbestimmung noch auf die Entstehungsgeschichte der vorhandenen Bebauung an (Urteil vom 6. November 1968 - BVerwG 4 C 31.66).</p> <p>Somit ist Henstorf eine Wohnsiedlung und auf keinen Fall eine Einzelbebauung. Der Schutzabstand zur Wohnbebauung muss auf 700 m erhöht werden.</p> <p><b>Einwand - Nr. 4 Wirtschaftlichkeit</b></p> <p>Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt in erster Linie den Investoren.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage kann nicht alleine durch die Windgeschwindigkeit beurteilt werden. In dem WWK-Gutachten wurde sie jedoch bei vielen Potenzialflächen als Ausschlusskriterium herangezogen.</p> <p>Laut WWK-Gutachten ist eine Anlage wirtschaftlich ab einer Windgeschwindigkeit &gt; 6 m/s. Dem Lemgoer Gutachter reichen 3 bis 3,5 m/s.</p> <p>Das Kriterium der Windgeschwindigkeit 6 m/s ist aus der „Potentialstudie Erneuerbare Energien“. Die Angabe basiert auf einer Anlage mit 135 Meter Höhe über Grund - dort wird von einem „wirtschaftlichen Windfeld“ gesprochen.</p> <p>Diese Windgeschwindigkeit ist nahezu im gesamten Kalletal in 135 Meter über Grund gegeben. Der Windgutachterbeirat empfiehlt die mittlere Energieleistungsdichte (zeitliche Verteilung der Windgeschwindigkeit) mit zu betrachten. Die Energieleistungsdichte sollte über 200 W / m<sup>2</sup> liegen.</p> <p>Eine Erklärung warum die Energieleistungsdichte wichtig ist befindet sich in unseren Stellungnahmen zur 1. Bürgerbeteiligung. Hier nur kurz:</p> <p>Eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s kann beispielsweise auf zwei Arten entstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Wind weht das ganze Jahr konstant 6 m/s</li> <li>2. der Wind weht das halbes Jahr mit 12 m/s; in der zweiten Jahreshälfte mit 0 m/s</li> </ol> <p>Im 2. Fall würde viermal mehr Energie produziert.</p>	<p>von 210 m und einen Vorsorgeabstand von 290 m, mithin einen gesamten Abstand von 500 m zugewiesen bekommen.</p> <p><b>Einwand - Nr. 4</b></p> <p>Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der WEA zielt das Konzept in der Tat darauf ab, möglichst Flächen anzubieten, die in den Nabenhöhen Geschwindigkeiten von mind. 6 m/s aufweisen; diese Größenordnung wird in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 26) als Grenze eines wirtschaftlich möglichen Betriebes betrachtet. Als Grundlage werden daher die Karten der Windhöflichkeit aus der Landespotenzialstudie herangezogen (vgl. Kap. 3.3.8 im Standortkonzept).</p> <p>„Selbstverständlich ist die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegte Zone windhöflich genug ist, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn die planende Gemeinde sich auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt.“ (U. d. <b>OVG NRW</b> v. 30.11.2001 7 A 4857/00)</p> <p>Die Gemeinde ist allerdings nicht verpflichtet, detaillierte betriebswirtschaftliche Betrachtungen vorzunehmen:</p> <p>„Der Kläger irrt, wenn er (...) meint, die planende Gemeinde müsse bei Beschränkungen der Windenergienutzung in ihre Abwägungsentscheidung stets alle relevanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen einstellen wie Topografie, Geländebewuchs, vorherrschende Windgeschwindigkeit, Kosten der</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Zur Wirtschaftlichkeit gehören noch viele weitere Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionskosten</li> <li>• Betriebsausgaben</li> <li>• Kapital</li> <li>• Investorenmodelle</li> <li>• Steuerrecht</li> <li>• Preissteigerungen usw.</li> </ul> <p>Fazit: Bei der Wirtschaftlichkeit nur die Windhöflichkeit zu betrachten, lässt viele wichtige Faktoren außer Acht. Wir fordern, dass 6 m/s Windhöflichkeit nicht als alleiniges Kriterium für die Wirtschaftlichkeitsgrenze genommen wird. Wenn man das Kriterium nimmt, sollte man das Gutachten auch auf eine Höhe von 135 Meter über Grund auslegen und nicht, wie im Gutachten in Höhen von 100 / 125 Meter über Grund betrachten. Wir haben festgestellt, dass selbst dieses Kriterium nicht einheitlich angewandt wurde und die Windgeschwindigkeiten falsch ermittelt wurden. (Siehe beigefügte Einwände zu den Potenzialflächen zur 1. Bürgerbeteiligung).</p> <p>Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft!</p> <p>Warum wendet der Gutachter nicht den gleichen Ansatz, den er in Salzkotten, oder die Gutachter in den benachbarten Gemeinden, an, der besagt, dass im gesamten Kalletal die Windgeschwindigkeiten ausreichend sind. Oder gibt es im Kalletal Gegenden, wo keine 3 Meter pro Sekunde erreicht werden — wohl nicht!</p> <p>Bei der Antwort: „Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der WEA zielt das Konzept in der Tat darauf ab, möglichst Flächen anzubieten, die in den Nabenhöhen Geschwindigkeiten von mind. 6m/s aufweisen;“ vermissen wir die Angabe der Nabenhöhen, über die hier gesprochen wird. Die hier gegebene Antwort sagt rein gar nichts aus.</p> <p>Gerade die unterschiedliche Betrachtung der Höhen bei den einzelnen Potenzialflächen hatten wir kritisiert. Bei der Abwägung wird mit vielen Worten und zitierten Urteilen bewusst versucht, von der eigentlichen Problematik, die wir hier angesprochen hatten, abzulenken.</p> <p>Darum erwarten wir weiterhin die konkrete Beantwortung folgender Fragen:</p> <p>Warum wird die Windgeschwindigkeit in den einzelnen Potenzialflächen nicht einheitlich angegeben. Z.B. konkret bei jeder Potenzialfläche in den Höhen 100 m, 125 m, 135 m und 150 m? Nur so wäre eine Vergleichbarkeit und somit einheitliche Beurteilung möglich und sinnvoll.</p> <p>Wird bei der Potenzialstudie Erneuerbare Energie NRW Teil 1 — Windenergie (LANUV 2012, S. 26) eine bestimmte Höhe als Grenze eines wirtschaftlich möglichen Betriebes angegeben? Unseres Wissens nach 135m.</p> <p>Warum wird dann nicht generell die Höhe von 135m angegeben?</p> <p>Warum ist die Antwort so undeutlich und ungenau vom Gutachter formuliert?</p> <p>Soll sie Verwirrung stiften?</p> <p>Bei der Bearbeitung unserer Einwände erwarten wir gerade von einem Fachmann, der sich bei der Bearbeitung der Stellungnahmen selbst kontrolliert, lupenreine, fundierte Abwägungen.</p>	<p>wegemäßigen Erschließung, nächste Einspeisemöglichkeit, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltende Vergütung nach dem EEG usw.. Die planende Gemeinde wäre offensichtlich überfordert, wollte man ihr abverlangen, gleichsam von Amts wegen individuelle Gegebenheiten bei einzelnen konkreten potentiellen Antragstellern detailliert zu ermitteln und hieran anknüpfend umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen – ggf. sogar für unterschiedliche repräsentative Standorte im Plangebiet – erstellen zu lassen. Grundsätzlich kann die Gemeinde ihre Annahme der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen unter bestimmten Randbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit; maximale Anlagenhöhe) vielmehr auf allgemeine Erfahrungswerte stützen, wie sie in den einschlägigen fachlichen Äußerungen aktuell diskutiert werden.“ (U. d. OVG NRW v. 13.03.2006 7 A 3414/04)</p> <p>Wie die Tabellen A1 bis A4 im Anhang 1 des og. Standortkonzeptes erkennen lassen, liegen bei 2-4 m/s die Einschaltwindgeschwindigkeiten der modernen WEA. Die Windgeschwindigkeit, bei der die WEA-Rotoren sich gerade drehen, ist kein geeignetes Indiz für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.</p> <p>Die genannte Potenzialstudie des Landes NRW bietet in Ergänzung zu den Karten mit den Windgeschwindigkeiten auch Karten mit der spezifischen Energieleistungsdichte (<math>W/m^2</math>). Dabei werden Werte von 250 - 300 <math>W/m^2</math> als „gutes Potenzial“ und Werte von &gt; 300 <math>W/m^2</math> als „sehr gutes Potenzial“ bewertet. In den kartographischen Darstellungen zeigt sich für die vier angebotenen Höhen über Grund jeweils ein Bild, das der Verteilung der Windgeschwindigkeiten sehr gut entspricht.</p> <p>Insofern ergibt sich keine veränderte Bewertung der Potenzialflächen, wenn statt der Windgeschwindigkeit die spezifische Energieleistungsdichte herangezogen wird.</p> <p>Zu den konkret gestellten Fragen ergeben sich die folgenden Antworten:</p> <p>In Kap. 3.3.7 des Standortkonzeptes ist ausgeführt, dass schon in 125 m ü. Gr. nahezu über dem gesamten Gemeindegebiet Windgeschwindigkeiten von mind. 6 m/s erreicht werden. In Kap. 4.2 wird dann hinsichtlich der Bewertung der eingegrenzten Potenzialflächen ausgesagt, dass die jeweilige Windgeschwindigkeit v. a. für die Höhen von 100 m und 125 m ü. Gr. betrachtet wird, da angestrebt wird, dass bereits in diesen Höhen mindestens eine Windgeschwindigkeit von 6 m/s erreicht wird. Potenzialflächen, in denen dies gegeben ist, haben insofern einen Vorteil gegenüber den Potenzialflächen, die erst in größeren Höhen diese Windgeschwindigkeit aufweisen.</p> <p>In der Potenzialstudie Erneuerbare Energie NRW Teil 1 –</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine Bewertung der falschen Windgeschwindigkeitsbeurteilungen in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erfolgt ist!</p> <p>Einwände gegen die Potenzialflächen 1, j, k und m (geplante Konzentrationszone 3, 4, 5 und 6)</p> <p>Eine Unterteilung unserer Einwände in die einzelnen Zonen nehmen wir nicht vor. Alle folgenden Einwände gelten für die geplanten Konzentrationszonen 3, 4, 5 und 6.</p> <p><b>Einwand - Nr. 5 Landschaftsschutzgebiet:</b></p> <p>In der Ausschusssitzung am 28.04.2015, gab Herr Winterkamp (Planungsbüro WWK, Warendorf) bekannt, dass nunmehr auch eine schriftliche Antwort des Kreises Lippe auf eine erneute Anfrage der Gemeinde Kalletal zum Landschaftsschutzgebiet vorliege.</p> <p>Bisher habe der Kreis Lippe abgelehnt, der Gemeinde hierzu eine schriftliche Aussage zukommen zu lassen.</p> <p>Dieses habe sich geändert. Sein damaliger Ansatz, zwischen den Entwicklungszielen 1 und 2 zu</p>	<p>Windenergie (LANUV 2012) ist auf S. 26 von einem definierten wirtschaftlichen Windfeld (&gt; 6 m/s) die Rede; dabei ist gerade keine bestimmte Nabenhöhe angegeben, dies gilt also allgemein.</p> <p>Für die Herleitung der Flächenpotenziale in NRW wurde dort im weiteren Verfahren dann allerdings eine Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von 135 m angenommen. Für diese Referenzanlage sollte aufgezeigt werden, wie das Flächenpotenzial im Land NRW sei.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal hat dagegen eine andere Zielsetzung (nämlich die räumliche Steuerung künftiger WEA im Gemeindegebiet). Sie geht bei ihrer Planung nicht von einer bestimmten Nabenhöhe aus und überlässt es den künftigen Investoren sich für einen konkreten Anlagentyp und eine Nabenhöhe zu entscheiden.</p> <p>Die in Anhang 1 des Standortkonzeptes enthaltenen Tabellen (Tab. A1 bis Tab. A3) geben, wie auf S. 72 des Standortkonzeptes ausgeführt, „einen Überblick über eine Auswahl derzeit marktgängiger Anlagentypen verschiedener Hersteller. Die in den Tabellen jeweils enthaltene Anzahl an Anlagentypen erlaubt einen Rückschluss auf die ungefähre Verteilung der angebotenen und nachgefragten WEA; so haben Anlagen mit einer Nennleistung unterhalb von 2 MW inzwischen nur noch einen geringen Anteil an neu aufgestellten Anlagen, während der Trend über die Anlagen der 2 Megawattklasse zu noch leistungstärkeren WEA geht“.</p> <p>Es ist hieraus erkennbar, dass Anlagen mit Nennleistungen von <math>\geq 2</math> MW Rotordurchmesser von <math>\geq 82</math> m aufweisen. Erkennbar ist aber auch, dass es oberhalb dieser Größenordnung zahlreiche unterschiedliche Rotordurchmesser gibt (die bei den hier angegebenen Tabellen bis max. 141 m reichen) und jeder Anlagentyp mit (bis zu 7) unterschiedlichen Nabenhöhen verfügbar ist.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal hat ihre Planungen bei der Eingrenzung der Potenzialflächen auf den kleinsten ernsthaft zu erwartenden Rotorradius (82 m) abgestellt, um keinen Anlagentyp auszuschließen. Eine bestimmte Nabenhöhe kommt dagegen nicht in Betracht.</p> <p><b>Einwand - Nr. 5</b></p> <p>Hinsichtlich der Bedeutung des Windenergieerlasses für die Planung der Gemeinde Kalletal ist zunächst hervorzuheben, dass dieser Erlass nach eigener Aussage (Kap. 2) für die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit lediglich Empfehlung und Hilfe zur Abwägung ist. Seine Aussagen sind für das Planverfahren nicht verbindlich. Die Gemeinde hat vielmehr bestehende Gesetze und v. a. die Rechtsprechung zu beachten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>unterscheiden, sei damit "vom Tisch".</p> <p>Lt. Windenergieerlass NRW, muss eine Stellungnahme der Landschaftsbehörde vorliegen, ob eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz möglich ist - sonst ist die "Planung nicht zielführend".</p> <p>Fazit: Die bisherige Planung war nicht zielführend!</p> <p>Ist es richtig, dass der Gemeinde erst am 26.03.2015 (Eingang 31.03.2015) eine Stellungnahme zum Landschaftsschutzgebiet erteilt wurde?</p> <p>Gab es eine Anfrage zum Landschaftsschutz vor der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung, am 28.04.2014, die vom Kreis Lippe nicht beantwortet wurde?</p> <p>Hat Frau Dr. Röder in dem Schreiben die Auskunft erteilt, dass alle Landschaftsschutzgebiete aus dem Landschaftsplan Nr. 4 genommen werden können, oder ging es eher um die Aussage, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten generell möglich ist?</p> <p>„Das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft – wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (LP 4 S. 9).“ Siehe WWK-Gutachten Seite 22.</p> <p>Die Bereiche, die im Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 1 liegen, müssen wegen der schönen parkähnlichen Landschaft und aus kulturhistorischen Gründen als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden. Analog der vergleichbaren Potenzialflächen: a, b, c (westliche Teilfläche sogar Entwicklungsziel 2), e, f, g (nordöstlicher Teil sogar Entwicklungsziel 2), h (Teilflächen sogar Entwicklungsziel 3), und I.</p> <p>Mehrere ehemalige Bauernhöfe in Henstorf sind aus kulturhistorischen Gründen als bedeutend für dieses Landschaftsbild eingestuft worden.</p> <p>„Ist in einer zu bewertenden Potenzialfläche das Entwicklungsziel 1 — Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ...Landschaft - vorgegeben, soll diese tendenziell von WEA freigehalten werden, ...“ Zitat WWK-Gutachten 08.09.2015, Seite 2</p> <p>Warum wird das Wort „tendenziell“ eingefügt?</p> <p>„Im Einzelfall ist die gutachterliche Einschätzung hiervon abgewichen“.</p> <p>Was begründet diese „gutachterliche“ Einschätzung? Subjektive Beweggründe? Ist der Gutachter in landschaftlichen Fragen kompetenter als diejenigen, die die Entwicklungsziele für den Landschaftsschutz festgelegt haben? Wohl kaum. Ansonsten bitten wir um die Vorlage die entsprechenden Nachweise seiner Sach- und Fachkenntnisse.</p> <p>Es ist unerträglich und nicht hinnehmbar, dass eine Person sich anmaßt, im Zusammenhang mit der Änderung des FNP über die Attraktivität der Landschaft entscheiden zu können und damit einen nicht wieder gutzumachenden Schaden anrichten kann. Es reicht auf gar keinen Fall aus, dass dem Gutachter die Landschaft nicht gefällt.</p> <p>Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 4: Der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, nördlichen Weserbergland und Lippischen Bergland erbringt in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Diese Leistungen und</p>	<p>In dem auch im Standortkonzept (Kap. 3.3.1) zitierten Urteil des OVG NRW vom 19.05.2004 (Az. 7 A 3368/02) wird ausgeführt, dass hinsichtlich der Erteilung einer Befreiung von den durch die Landschaftsschutzverordnung festgesetzten Bauverböten der Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde durchaus eine gewichtige Indizwirkung zukommt. Davon, dass eine solche Stellungnahme zwingend vorliegen muss, ist nicht die Rede.</p> <p>Der Kreis Lippe wurde bereits zu Beginn der Bearbeitung des ersten Standortkonzeptes vom 05.04.2011 zum Thema LSG kontaktiert, gab hierzu jedoch keine schriftliche Stellungnahme ab. Schon in diesem Standortkonzept wurde daher der Weg gewählt, anhand der jeweiligen Ausprägung des Landschaftsbildes und evtl. vorhandener Vorbelastungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von den bestehenden Bauverböten vorliegen.</p> <p>Tatsächlich ist das Schreiben des Kreises an die Gemeinde Kalletal vom 26.03.2015 die erste schriftliche Äußerung.</p> <p>In Kap. 3.3.1 des Standortkonzeptes vom 10.04.2017 ist die Aussage wörtlich wiedergegeben:</p> <p>„Grundsätzlich sind gemäß Punkt 8.2.1.2 des Windenergieerlasses Landschaftsschutzgebiete keine Tabuflächen. Dies gilt naturgemäß auch für die Potentialflächen in der Gemeinde Kalletal.</p> <p>Gemäß Punkt 8.2.1.5 kommt für die „Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist.“</p> <p>Grundsätzlich sind die im Entwicklungsraum 2 des Landschaftsplanes gelegenen Flächen aus landschaftlicher Sicht weniger wertvoll wie die sich im Entwicklungsraum 1 befindlichen Bereiche. Sollten jedoch im Entwicklungsraum 1 befindliche Bereiche ausgewiesen werden, sind auch dies grundsätzlich keine Tabuflächen.</p> <p>Eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz wird dann im Genehmigungsverfahren nach BImSchG anlagenspezifisch in Abhängigkeit der Gesamtdatenlage insbesondere auch der Ergebnisse der Kartierungen der WEA empfindlichen Arten sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverböten des § 44 Abs. 1 BNatschG in Aussicht gestellt.“</p> <p>Im Standortkonzept wird dann weiter ausgeführt:</p> <p>„Dieser Aussage ist mithin zu entnehmen, dass für den Kreis Lippe grundsätzlich in allen LSG eine Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen möglich ist. Es obliegt dann dem späteren Genehmigungsverfahren,</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, land- und forstwirtschaftlich geprägte Produktionsstrukturen, funktionsfähige Dörfer, naturgebundene Erholung mit besonderen Strukturen alter Kulturlandschaften und Landschaftsbilder und Aussichtspunkte sind zu erhalten und zu fördern."</p> <p>Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 6: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten Landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden."</p> <p>Worin besteht der Unterschied zwischen Ackerflächen, ausgeräumten Ackerflächen und offenen Ackerflächen? Bitte eine detaillierte Begründung. Ab welcher Anzahl von Feldgehölzen und Hecken sind es wenig und ab wann sind es genug?</p> <p>Wenn wir durch diese „gutachterlichen“ Begründungen die WEA vor die Haustür gesetzt bekommen, wollen wir es wenigstens nachvollziehen können. Und ein Gutachter sollte eine nicht widerlegbare Begründung liefern können.</p> <p>Was genau ist die „gutachterliche Gesamtbetrachtung des Raumes anhand der aktuellen Ausprägung aller untersuchten Kriterien“. Welcher Raum, welche Kriterien?</p> <p>Am 28.04.2015 stellte Herr Winterkamp, in der Ausschusssitzung Planen und Bauen, neue Potenzialflächen a bis o vor, die über das ganze Gemeindegebiet neu verteilt waren. Dies war darin begründet, dass der bisherige Planungsansatz des Gutachters, nach Entwicklungszielen zu unterscheiden, nach der vermeintlichen Auskunft des Kreises Lippe zum Landschaftsschutz nicht haltbar war.</p> <p>Der Rechtsbeistand der Gemeinde, RA Dr. Schröder vertritt die Auffassung, dass die Darstellungen von Herrn Winterkamp stark dafür sprechen, dass man dann das Verfahren mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung neu beginnen müsse; zumindest sei es riskant, hier so weiter zu machen, da die Unterschiede zwischen den beiden Entwürfen doch ziemlich dramatisch seien.</p> <p>Darauf entstand große Ratlosigkeit.</p> <p>Am 22.06.2015 wurde in der Planen und Bauen Ausschusssitzung dann der Beschluss gefasst: „Der Landschaftsschutz bleibt wie gehabt, d.h. wie im ursprünglich ausgelegten Plan“.</p> <p>Diesen Landschaftsschutz wendet der Gutachter als Einzelfallkriterium an.</p> <p>So wird im Kalletal entschieden, wo diese lärmenden Industrieanlagen hinkommen!</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung, sollten konkrete nachvollziehbare Kriterien angewendet werden.</p> <p>Wir fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Da es sich um rechtswidrige Genehmigungen handelt, ist noch nicht entschieden, ob die angesprochenen vom Kreis Lippe erteilten Genehmigungen der 3 WEA das Landschaftsbild in Zukunft mitbestimmen werden. Rechtswidrige Genehmigungen gehören nicht in das Gutachten und nicht in die Bewertung der Potenzialflächen.</p> <p>Die Tatsache, dass diese Streitgegenständlichen Genehmigungen Berücksichtigung finden, unterstreicht die fehlende Objektivität des Gutachtens. Es zeigt, dass weiterhin ein Fehler auf den nächsten aufbaut. Es wird Zeit, diesen Kreislauf zu durchbrechen.</p>	<p>„anlagenspezifisch“ über eine Befreiung zu entscheiden.</p> <p>Daher werden die innerhalb der Potenzialflächen liegenden LSG als Einzelfallkriterien beachtet. Die Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als WEA-Konzentrationszone greift auf die „Art“ des Landschaftsschutzgebietes (großflächiges Gebiet 2.2-1 oder Kernzonen der LSG 2.2-2 bis 2.2-52), auf die konkrete Ausgestaltung des Landschaftsbildes und die Ausstattung des Raumes für die naturnahe Erholungsnutzung sowie auf die Entwicklungsziele für die Landschaft, wie sie in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4 „Kalletal“ dargestellt sind, zurück.</p> <p>Die Entwicklungsziele geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.“</p> <p>Es ist hervorzuheben, dass die beschriebene Vorgehensweise zum dritten Arbeitsschritt des Standortkonzeptes gehört, also auf der Ebene der Einzelfallkriterien vorgenommen wird. Flächen mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) sind keine harten, Flächen mit dem Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sind keine weichen Tabuzonen. Wechseln im Bereich einer Potenzialfläche die Entwicklungsziele 1 und 2 kleinräumig, kann es wegen der ortsbezogenen individuellen Betrachtung vorkommen, dass Teilflächen der Potenzialflächen für ungeeignet oder gering geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone bewertet werden, auch wenn die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „nur“ das Entwicklungsziel 2 darstellt. Umgekehrt kommt es vor, dass Teilflächen einer Potenzialfläche gutachterlich als geeignet als WEA-Konzentrationszone eingestuft werden, auch wenn die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes an dieser Stelle das Entwicklungsziel 1 benennt.</p> <p>In diese Betrachtung eingestellt werden die bereits vorhandenen WEA, die das Landschaftsbild mitbestimmen.</p> <p>In den erteilten Genehmigungen ist jeweils eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes von den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes Nr. 4 erteilt.</p> <p>Entscheidend ist insofern stets ein Gesamteindruck des örtlichen Landschaftsbildes, wie er sich im Zusammenspiel der jeweils vorhandenen Nutzungen (z. B. Acker, Grünland, Siedlung, Straßen, Leitungstrassen, Windenergieanlagen), der Morphographie (Höhen- bzw. Tallagen mit jeweiliger Krümmung, Neigung oder Exposition), des Bewuchses (Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken) und Gewässer (Still-, Fließgewässer) ergibt; die Einschätzung bemisst sich</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Die Potentialflächen i, j, k, und m setzt der Landschaftsplan Nr. 4 Kalletal als Landschaftsschutzgebiet fest. Nach diesem Landschaftsplan dient die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebiets.</p> <p>Die Potenzialflächen i, j, k und m weisen indessen dadurch eine Besonderheiten auf, da der hier betroffene Bereich zu den beeindruckendsten Gegenden der Gemeinde Kalletal gehört und durch das Wahrzeichen der denkmalgeschützten Bavenhauser Windmühle weitläufig bekannt ist. Zwischen Bavenhausen / Brosen im Westen, Selsen im Norden, Henstorf im Osten erstrecken sich ausgedehnte Waldgebiete, die von zahlreichen kleinen Orten umgeben sind. Es zeigen sich zahlreiche landschaftsprägende Elemente auf dichtem Raum, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen. Mehrere ehemalige Bauernhöfe in Henstorf sind aus kulturhistorischen Gründen als bedeutend für dieses Landschaftsbild eingestuft worden.</p> <p>Der Landschaftsplan Nr.4 enthält keinen Ausnahmetatbestand für Windenergie.</p> <p>An dieser Stelle verweisen wir auf Urteil 8 L 668/15, VG Arnsberg, vom 12.08.2015. Dort wird der Umgang mit Landschaftsschutzgebieten beschrieben.</p> <p>Bei dieser Beurteilung ist der Gebietscharakter zu berücksichtigen, wobei eine Anlage desto eher geeignet ist, eine Störung hervorzurufen, je stärker sie als Blickfang den Gesamteindruck beeinträchtigt. Windenergieanlagen, wie die bereits Genehmigten sind "Blickfänge". Dies gilt besonders dann, wenn sie als vereinzelt Anlagen in die Landschaft gestellt und wenn mehrere Anlagen auf engerem Raum zusammengefasst werden.</p> <p>Die Privilegierung von Windrädern, nach §35, rechtfertigt nach Auffassung der Richter nicht, dass sich der Betrachter angesichts der gesetzgeberischen Entscheidung generell auf Windräder im Landschaftsbild einstellen muss, insbesondere dann nicht, wenn sie den Eindruck der Verunstaltung vermitteln.</p> <p>Für den Betrachter aus Bavenhausen oder Niedermeien stellt sich das räumlich dichte Nebeneinander (der Abstand zwischen der vorgesehenen Zone 6 und dem Windpark Kleeberg beträgt gerade einmal 955 m) der 11 Windenergieanlagen angesichts der besonderen Schönheit des gesamten Geländes und des Fehlens jeglichen Bezuges der WEA zu der vorgegebenen Bodennutzung nicht nur als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, sondern als grobe Verunstaltung, so dass die in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB genannten Belange dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Die erhebliche Beeinträchtigung/Zerstörung des Landschaftsbildes kann durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden. Eine Zerstörung der Ökofläche der Gemeinde ist aus ökologischer Sicht besonders verantwortungslos, da doch gerade diese Fläche in den vergangenen Jahren extensiv bewirtschaftet wurde und ein Baumbestand angelegt worden ist.</p> <p>Die Zerstörung des Landschaftsbildes ist angesichts der konkreten Gegebenheiten derart tief greifend, dass sie sich schlicht nicht kompensieren lässt.</p> <p>Neben der bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit verstößt das Vorhaben auch gegen § 34 Abs. 2 des</p>	<p>nicht an der Anzahl von Gehölzen. Insofern ist eine Landschaftsbildbewertung durchaus auch subjektiv, hat aber nichts damit zu tun, dass „dem Gutachter die Landschaft nicht gefällt“.</p> <p>Festzuhalten bleibt, dass in den verschiedenen Bereichen des Gemeindegebietes Kalletal durchaus unterschiedliche Landschaftseindrücke vorliegen. Das wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes auch so gesehen, sonst gäbe es keine unterschiedlichen Entwicklungsziele.</p> <p>Hinsichtlich der Aussage der Stellungnahme, dass für die Darstellung der Konzentrationszonen im FNP eine Befreiung von den Bauverböten im LSG nicht ausreiche und daher eine Entlassung aus dem LSG vorgenommen werden müsse, kann auf den Beschluss des OVG NRW vom 09.06.2017 (Az. 8 B 1264/16) verwiesen werden. In diesem wird u. a. ausgeführt:</p> <p>„Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG setzt voraus, dass diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Wohls der Allgemeinheit gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. (Rdnr. 8) [...]</p> <p>Gemessen hieran ist bei summarischer Prüfung die Einschätzung nicht zu beanstanden, es sei vernünftigerweise geboten, aufgrund des öffentlichen Interesses an dem Ausbau der Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Energiequellen für das streitgegenständliche Vorhaben eine Befreiung vom Bauverbot zu erteilen. (Rdnr. 10) [...]</p> <p>Wie bereits aufgezeigt (...) ist das sich u.a. aus dem EEG ergebende erhebliche öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergieleistung im Rahmen der Energieversorgung bei der Entscheidung über die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aber jedenfalls dergestalt zu berücksichtigen, dass es partielle, den Charakter des Schutzgebiets oder dessen besondere Schutzzwecke nicht in Frage stellende Einschränkungen des Landschaftsschutzes zu rechtfertigen vermag, wenn die Errichtung der Windenergieanlagen mangels</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG).</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.</p> <p>Die Errichtung baulicher Anlagen ist durch den Landschaftsschutz strikt untersagt. Die Errichtung von Windenergieanlagen fällt eindeutig unter diesen Verbotstatbestand. Eine Ausnahme vom Bauverbot ist nicht möglich, da die Errichtung von Windrädern nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p> <p>Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes würden durch die Windenergieanlagen nachhaltig zerstört. Der Landschaftsplan Nr. 4 erwähnt auf Seite 12 explizit die Orte Henstorf und Niedermeien, die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen. Die gliedernden und belebenden Landschaftselemente, wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Erdfälle, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer.</p> <p>Auch privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange "entgegenstehen". Nach §35 Abs. 3 Nr.5 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen der aktuellen Art wird das Landschaftsbild nicht nur beeinträchtigt – es wird nachdrücklich verunstaltet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verunstaltung dann gegeben, wenn das Vorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.</p> <p>BVerwG, Beschluss vom 18. März 2003, - 4 B 7.03 -, BRS Bd. 66 Nr. 103 m.w.N. aus der Rechtsprechung des BVerwG.</p> <p>Bei der Beurteilung ist der Gebietscharakter zu berücksichtigen. Die Störung ist umso stärker, je stärker eine Anlage als Blickfang den Gesamteindruck beeinträchtigt.</p> <p>Nach § 34 Landschaftsgesetz NRW, sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Von den Verboten können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>Der Schutzzweck des Landschaftsgesetzes, die Sicherung der Schönheit des Landschaftsbildes, wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt – somit ist ein Ausnahmetatbestand nicht gegeben.</p> <p>Auch der Kreis Lippe ist an die Schutzanweisungen des Bundesnaturschutzgesetzes gebunden. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</li> </ol>	<p>vorzugswürdiger Alternativstandorte vernünftigerweise geboten ist.“ (Rdnr. 41)</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Dies setzt voraus, dass ein besonderes, „qualifiziertes“ (BverwG B. v.20.2.02, NuR 2003, 351) bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Normsetzung in dieser konkreten Stärke nicht berücksichtigtes und auch nicht abschätzbare Gemeinwohlinteresse eine Korrektur erfordert. Rein ökonomische Überlegungen reichen für eine Befreiung nicht aus, da eine Befreiung nur erteilt werden darf, wenn diese Gründe gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen überwiegen, es muss eine Abwägung erfolgen. Zudem muss die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses auch „notwendig“ sein. Zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses muss es also vernünftigerweise geboten sein, das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Dies ist im betrachteten Fall keineswegs gegeben.</p> <p>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, die durch naturschutzrechtliche Vorschriften hervorgerufen werden, sind grundsätzlich noch keine Grundlage für eine Befreiung.</p> <p>Wird durch einen Bebauungsplan ein erheblicher Teil des Schutzgebiets in Anspruch genommen, ist eine Befreiung unzulässig, da sie auf die Zulassung einzelner Abweichungen beschränkt ist (unzutreffend deshalb die Anwendung der oben dargestellten Grundsätze durch das BverwG U. v. 17.12.02, NuR 2003, .</p> <p>Es bleibt hier nur der Weg, zuvor das Schutzgebiet förmlich zu ändern</p> <p>Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt nicht in Betracht, da der Befreiungstatbestand allenfalls für punktuelle Eingriffe herangezogen werden kann, jedoch nicht für die Beeinträchtigung von größeren Bereichen, in denen das LSG durch die Planung ganz oder teilweise funktionslos werden würde.</p> <p>Der Verwaltungsgerichtshof dazu:</p> <p>Eine naturschutzrechtliche Befreiung für das Vorhaben kommt vor allem bei Planungen in Betracht, die das Schutzgebiet nur punktuell oder "linear" berühren, etwa bei einem Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück oder einer Straßenplanung durch Bebauungsplan. Eine den Widerspruch auflösende "Befreiungslage" (BVerwG vom 25.8.1997 NVwZ-RR 1998, 162) besteht aber nicht, wenn die Landschaftsschutzverordnung durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Veränderungen des Schutzgebiets (teilweise) "funktionslos" wird. Denn durch eine Befreiung nach Art. 49 BayNatSchG können - ähnlich wie bei § 31 Abs. 2 BauGB - nur Einzelfälle, die den Bestand der Verordnung nicht berühren, zugelassen werden.</p> <p>Der Kommentar von Prof. Dr. Martin Gellermann, Prozessbevollmächtigter des Kreises Lippe, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 26, Randziffer 21:</p> <p>„(...) das (Anmerkung: Befreiung oder Ausnahme) kommt freilich nur dann in Betracht, wenn der mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet verfolgte Schutzzweck nicht oder nur unerheblich berührt wird und im Übrigen nur eine Inanspruchnahme weniger Grundflächen in Rede steht (Louis/Engelke, § 12, Rn. 30; Müller NVwZ 2005 526; eingehend Egner, NuR 2003 738 f.). (...)“</p> <p>Selbst wenn dem Gutachter hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild zu folgen wäre, kann es nicht im Wege der Ausnahme vom Landschaftsplan zugelassen</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>werden. Denn danach kann eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird; von einer grob unangemessenen Verunstaltung des Landschaftsbildes und dem Schwellenwert einer besonderen Schwere und Erheblichkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild ist hingegen nicht die Rede. Eine Befreiung ist lt. Energieagentur NRW, nicht empfehlenswert. <a href="http://www.energedialog.nrw.de/windenergie-landschaftsschutzgebiete-im-rahmen-der-vorbereitenden-kommunalen-bauleitplanung-fnp/">http://www.energedialog.nrw.de/windenergie-landschaftsschutzgebiete-im-rahmen-der-vorbereitenden-kommunalen-bauleitplanung-fnp/</a></p> <p>Dort steht: „Voraussetzung für eine Befreiung ist ein atypischer Sachverhalt, den der Verordnungs-/Satzungsgeber nicht vorhergesehen hat, jedoch von der Verbotsregelung ausgenommen hätte, wenn er ihn gekannt hätte. Eine unbeabsichtigte Härte liegt nur dann vor, wenn die Anwendung der Verbotsvorschrift im Einzelfall zu einem Ergebnis führt, das dem Sinn der Vorschrift zuwider läuft. In der Regel stellt das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, für Windenergievorhaben keine solche Härte dar. Nach der Rechtsprechung ist die Notwendigkeit der Befreiung nur dann gegeben, wenn die Errichtung der Windräder gerade in dem Gebiet notwendig ist. Dies scheidet grundsätzlich aus, wenn der Strom ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Solange der Landschaftsplan nicht in einem förmlichen Verfahren nach §§ 27 ff. LG unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a LG) und der Bürger (§ 27b LG) geändert worden ist, steht er der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.</p> <p><b>Einwand - Nr. 6 Zu geringe Größe und Zuschnitt</b> Die Antwort, dass die Zonen 5 und 6, trotz der querenden 30 kV Freileitung nicht zu klein seien, trifft den Kritikpunkt nicht, auf den wir hingewiesen haben. Immer wieder ist es der Bereich um Henstorf, bei dem Kriterien anders angewandt werden, als bei den übrigen Potenzialflächen. Die große Frage für uns ist also, warum? Nun wird bei der Bearbeitung unserer Einwände wieder nicht auf die Ungleichbehandlung eingegangen, sondern lapidar gesagt, die Zonen sind nicht zu klein. Wir erwarten eine Antwort, die sich auf unsere Einwände bezieht.</p> <p><b>Einwand - Nr. 7 Teilweise geringe Windhöflichkeit</b> Teilweise unterhalb von WWK's imaginärer Wirtschaftlichkeitsgrenze von 6,0 m/s. Auch hier fordern wir eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen (siehe beigefügte Einwände zu den Potenzialflächen zur 1. Bürgerbeteiligung), und damit eine Streichung dieser Flächen als mögliche Konzentrationszonen. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft.</p>	<p><b>Einwand - Nr. 6</b> Der Vorwurf, dass Kriterien im Umfeld von Henstorf stets anders angewandt werden als in anderen Bereichen wird an dieser Stelle endgültig als völlig absurd und unsachlich zurückgewiesen. Fakt ist, dass auch durch die Konzentrationszonen 1 und 2 eine 30 kV-Freileitung verläuft. Dass neben einer solchen Freileitung WEA errichtet und betrieben werden können, zeigen die in den Konzentrationszone 1, 5 und 6 vorhandenen Anlagen.</p> <p><b>Einwand - Nr. 7</b> In Kap. 4.2 des Standortkonzeptes vom 10.04.2017 wird ausgeführt, dass für die Bewertung der Potenzialflächen die jeweilige Windgeschwindigkeit v. a. für die Höhen von 100 m ü. Gr. und 125 m ü. Gr. betrachtet wird, da angestrebt ist, dass bereits in diesen Höhen mindestens eine Windgeschwindigkeit von 6 m/s erreicht wird, die als Grenze für einen wirtschaftlich möglichen Anlagenbetrieb angesehen wird. In 100 m ü. Gr. (vgl. Karte 5 des Standortkonzeptes) ist dies insgesamt nur bei wenigen der eingegrenzten Potenzialflächen der Fall</p>



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p><b>Einwand - Nr. 8 Abstand zwischen Windpark Kleeberg und Potenzialfläche q</b> Im Allgemeinen wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparks untereinander als notwendig erachtet. Der Windpark auf dem Kleeberg und die geplante Vorrangzone 3 liegen mit einem Abstand von 955 m viel zu nah beieinander. Das Resultat ist eine völlige Überfrachtung der gesamten Landschaft und eine Unzumutbarkeit für die Bewohner von Henstorf.</p> <p><b>Einwand - Nr. 9 Umzingelung - Überfrachtung</b> Visuelle Überlastungserscheinungen und ein Einkreisen von Orten sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei der Antwort zu diesem Einwand hat sich der Gutachter extrem viel Mühe gegeben, um mit einer hochgradigen Verwirrungstaktik das Problem aus der Welt zu schaffen. Jedoch vergebens. Tatsache ist, dass bei der Umgebung von Henstorf ein anderer Maßstab angewandt wird, als bei Bentorf. Aber wen interessiert an dieser Stelle der genaue Abstand. Wenn die WEA so um uns herum gebaut werden, dass wir sie im Süden, Westen und Norden sehen, handelt es sich eindeutig um eine Umzingelung. Da nützt auch kein Jonglieren mit irgendwelchen Abständen.</p>	<p>(darunter die Konzentrationszone 1 in ihrem südwestlichen Teil, die Konzentrationszone 4 in ihrem östlichen Teil, die Konzentrationszone 5 in ihrem zentralen und in ihrem südlichen Bereich, die Konzentrationszonen 7 und 8 jeweils in ihrem südlichen Bereich sowie die Konzentrationszone 9 in ihrem zentralen und in ihrem nordwestlichen Bereich). Von den anderen Potenzialflächen ist dies in 100 m ü. Gr. nur noch in zwei Teilflächen der Potenzialfläche j gegeben.</p> <p>In 125 m ü. Gr. (vgl. Karte 6 des Standortkonzeptes) ist dies bei den geplanten Konzentrationszonen bis auf lokale Ausnahmen (Konzentrationszone 1 in ihrem nördlichen Teil, Konzentrationszone 2 in ihrem nordöstlichen Teil, Konzentrationszone 3 in ihrem südöstlichen Teil) durchgängig gegeben, tlw. liegen die Windgeschwindigkeiten auch in der Kategorie 6,00 - 6,25 m/s. Auch in verschiedenen der anderen Potenzialflächen ist die Bedingung erfüllt; es gibt aber auch mehrere Potenzialflächen, die in dieser Höhe noch Windgeschwindigkeiten &lt; 6 m/s aufweisen.</p> <p>Die geplanten Konzentrationszonen gehören damit insgesamt zu den windhöffigeren Bereichen im Gemeindegebiet. In 135 m ü. Gr. weisen sie durchgängig Windgeschwindigkeiten &gt; 6 m/s auf, in 150 m ü. Gr. werden auch 7 m/s erreicht oder überschritten.</p> <p>Aus der Formulierung, dass die genannte Zielerreichung „angestrebt“ wird, geht im Übrigen hervor, dass es sich hier nicht um ein Ausschlusskriterium im Sinne einer harten Tabuzone handelt. Das Kriterium der Windhöffigkeit wäre dann auch nicht im Kap. 3.3.7 bei den Einzelfallkriterien angesiedelt.</p> <p><b>Einwand - Nr. 8</b> Eine Abstandsregelung von 5 km ist in anderen Bundesländern in Erlassen aufgetaucht, in NRW hat es einen solchen Ansatz noch nie gegeben. Eine gesetzliche Grundlage hierfür gibt es nicht. Er passt auch nicht zu der Anforderung der Verwaltungsgerichte, dass jede Kommune, die von der Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch macht, dabei der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben muss.</p> <p><b>Einwand - Nr. 9</b> Die in der Abwägung zu der in der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme listet umfangreich die Abstände auf, die die verschiedenen Konzentrationszonen von den Wohngebäuden in Henstorf aufweisen. Diese Abstände, die zwischen 850 m und 1.800 m liegen, werden dann mit dem Abstand von 500 m verglichen, den die</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Auch in Bentorf wären nicht alle WEA genau mit einem Abstand von 500 m an den Ort gebaut worden. Diese Tatsache wird aus taktischen Gründen wieder nicht erwähnt.</p> <p><b>Einwand - Nr. 10 Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen</b> Der Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld formuliert im Kap. B.11.3 Wald u.a. folgende Ziele (S. 54): Ziel 7: „Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.“ Siehe WWK-Gutachten Seite 9-10. Auch durch die Überarbeitung des Standortkonzeptes hat sich die von uns dargestellte Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen nicht aufgelöst. Die Antwort des Gutachters ist wieder einmal nicht vollständig und damit abwägungsfehlerhaft.</p> <p><b>Einwand - Nr. 11 Artenschutz</b> Laut dem faunistischen Gutachten von Herrn Winterkamp sind massive Flugbewegungen in und um die Potenzialflächen 1, j, k und m, insbesondere im Bereich (Querberg), vom Rotmilan und Vorkommen von 4 Fledermausarten nachgewiesen und dokumentiert. Der Lebensraum würde durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört. Es würde eindeutig gegen §44 Abs.1 BNATSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet. Im Sommer 2013 wurden, lt. dem faunistischen WWK-Gutachten, Ansammlungen von bis zu 16 Rotmilane im südlichen Untersuchungsgebiet der damaligen Fläche k (danach q, jetzt 5 und 6) beobachtet. Der Horst des Rotmilans in Henstorf, der im faunistischen Gutachten aufgeführt wird, ist nur ca. 500 m von dem Bereich Querberg entfernt. Ein viel zu geringer Abstand. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Das Urteil vom VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305111 beschreibt dazu: „Beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Es bedarf allerdings stets einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung durch den Rotmilan. Diese Betrachtung kann die Vermutung widerlegen, wenn eine den Rotmilan gefährdende Raumnutzung nicht stattfindet.“ Die konkret gefährdende Raumnutzung wurde durch das WWK-Gutachten und unsere Beobachtungen bestätigt.</p>	<p>verschiedenen um Bentorf gelegenen Potenzialflächen hatte, die im Standortkonzept vom vom 11.02.2014 eingegrenzt, dann jedoch nicht als Konzentrationszonen vorgesehen wurden. Die Abstände beziehen sich also nicht auf konkrete Anlagenstandorte; dennoch wird aus den genannten Größenordnungen ersichtlich, dass die Situation von Bentorf und Henstorf angesichts der Unterschiede in den Größenordnungen nicht vergleichbar war. Es wurde also kein anderer Maßstab angewandt, sondern die genannten Abstände wärend definitiv nicht identisch. Das ganze Thema ist ohnehin veraltet, seit mit dem Standortkonzept vom 28.04.2015 die Vorsorgeabstände um Wohnnutzungen um 200 m vergrößert wurden; danach gab es in Abständen von 500 m um Bentorf keine Potenzialflächen mehr.</p> <p><b>Einwand - Nr. 10</b> Da innerhalb der geplanten Konzentrationszonen keine Waldflächen liegen, werden keine Teilwaldflächen überplant und damit auch nicht von anderen Waldflächen abgetrennt oder zerschnitten. Alle Waldflächen bleiben erhalten.</p> <p><b>Einwand - Nr. 11</b> Hinsichtlich der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten wird im Umweltbericht der Begründung auf die bekannten Vorkommen im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen verwiesen, wobei nicht nur die Ergebnisse der eigenen Kartierungen, sondern ebenso die Resultate einer Datenabfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nach planungsrelevanten Arten für die Messtischblätter 3819 (Quadrant 4) und 3919 (Quadrant 2), in denen die 9 Konzentrationszonen gelegen sind, die Inhalte der vorliegenden Ornithologischen Sammelberichte der Biologischen Station Lippe e. V. und des NABU-Kreisverbandes Lippe der vergangenen Jahre und die Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe angeführt sind. Für die vorgenommene artenschutzrechtliche Bewertung auf der FNP-Ebene können diese Daten als hinreichend angesehen werden. Denn das Standortkonzept folgt in seinem artenschutzrechtlichen Ansatz der Forderung des OVG NRW aus dem Urteil vom 01.07.2013</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Die planerische Empfehlung der staatlichen Vogelschutzwarten besagt, dass 1 km um einen Rotmilanhorst und wichtige Nahrungsflächen keine WEA zu genehmigen sind. (LAG-VSW: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, siehe Tabelle 2, Seite 153). "Die hier präsentierten Empfehlungen (Tab. 1 u. 2) sollen als Abwägungsgrundlage für die Regional- und Bauleitplanung dienen und zu sachgerechten Entscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beitragen. Diese Empfehlungen setzen die bestehenden länderspezifischen Regelungen nicht außer Kraft. Sie sind vielmehr als Mindestanforderung zu verstehen, die diese Regelungen gegebenenfalls ergänzen." Eine Ende 2012 vorgenommene Aktualisierung der Empfehlungen sieht sogar einen Mindestabstand von 1,5 km von WEA zu Rotmilan-Brutplätzen vor (Richarz et al. 2012).</p> <p>Das faunistische Gutachten weist auf eine massive Raumnutzung im Bereich Querberg hin. Wir fordern den Mindestabstand von 1.500 m und einen Prüfradius von 6.000 m einzuhalten. Entgegen dem Gutachten von Herrn Winterkamp befindet sich die Potenzialfläche Querberg im Flugkorridor von Zugvögeln, insbesondere der Kraniche. Die Henstorfer Bürger können diese Tatsache aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen bestätigen.</p> <p>Zu den Mängeln in dem Gutachten von Herrn Winterkamp kommt hinzu, dass nicht für alle Potenzialflächen eine faunistische Untersuchung vorliegt. Das Gutachten ist abwägungsfehlerhaft. In den letzten beiden Jahren nistete der Rotmilan in Christophelsmeiers / Sprick's Wald und auch im Waldbereich des Halloh. Auch in diesem Jahr sind viele Rotmilane in Henstorf zu beobachten. Wir fordern die Streichung der Potenzialzonen i, j, k und m als mögliche Konzentrationszonen. Die Sachverhaltsermittlungen zum Schutzgut Tier / Avifauna sind unzureichend. Für die neuen Potenzialflächen 3, 7, 8 und 9 gibt es keine Untersuchung. Die Aussage des Gutachters, diese Gebiete würden durch den Prüfradius der bestehenden Untersuchung abgedeckt ist unzutreffend, da diese nicht erfassten Gebiete selbst einen Prüfradius haben. Da sich die Schutzabstände nach Bekanntgabe des neuen Helgoländer Papiere verändert haben muss auch dies entsprechend berücksichtigt werden. So hat sich der Schutzabstand z. B. Für den Rotmilan von 1000 auf 1500 Meter erhöht. Im Einwirkungsbereich des Windparks Kleeberg und der neuen Vorrangzonen gibt es beim Kreis Lippe kartierte Rotmilan-Brutplätze. Selbst dem Gutachter sind an einem Tag 16 Rotmilane aufgefallen.</p> <p>Auch im Hinblick auf den Uhu ist eine weitere Untersuchung unabdingbar. Der Schutzabstand von 1.000 m zu den Vorrangzonen wird nicht eingehalten und auch eine Feststellung der Flugbewegungen im Prüfgebiet von 3.000 m ist nicht vorgenommen worden.</p> <p><b>Einwand - Nr. 12 Das Ökokonto</b></p> <p>Im Bereich Knapp liegt südlich der Ortslage von Brosen ein rund 10,2 ha großes Areal auf den Flurstücken 6, 44 und 45 der Flur 6 der Gemarkung Brosen, das die Gemeinde Kalletal als Ökokonto für die bei Bauleitplanung und Objektplanungen anfallenden Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stellt. Die Lage dieses Ökokontos in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen wurde schon bei den Ausarbeitungen der vorherigen Flächennutzungspläne als kontraproduktiv bezeichnet. Daran hat sich nichts geändert und wir fordern, dass der Bereich 5 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) als mögliche Konzentrationszone gestrichen wird.</p>	<p>(2 D 46/12.NE) in die Ausnahme oder Befreiung hineinzuplanen und nimmt weiterhin Bezug auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013).</p> <p>Nach Kap. 4.2 ist eine Artenschutzprüfung für die FNP-Änderung „soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich“ abzuarbeiten. Eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung ist auf der FNP-Ebene nur möglich, wenn bereits konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, ansonsten hat eine Abschichtung der Bearbeitung mit einer Verlagerung notwendiger Sachverhaltsermittlung und der Erarbeitung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen in nachfolgende Planungen bzw. ins Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Die angeführten Abstände von 1.000 m beim Rotmilan oder Uhu sieht der Leitfaden (vgl. dort Anhang 2) nicht als einzuhaltende Abstände, sondern als Radius des Untersuchungsgebietes um geplante WEA für eine vertiefende Prüfung.</p> <p>Hinsichtlich der angeführten Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch oder Uhu ist ebenfalls auf den genannten Leitfaden zu verweisen, der in seinem Kap. 8 beschreibt, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt; er verweist hierzu einerseits auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und benennt andererseits in seinem eigenen Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische Maßnahmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Kalletal nicht vor, allein wegen benachbarter Vogelvorkommen Flächen von der Darstellung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen; vielmehr ist einem interessierten WEA-Investor die Gelegenheit zu geben, im Genehmigungsverfahren durch Fachgutachten mit aktuellen Kartierungen einschließlich Raumnutzungsuntersuchungen das Konfliktpotenzial für einen konkreten Anlagenstandort zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen in die Planung einzustellen.</p> <p><b>Einwand - Nr. 12</b></p> <p>Die Gemeinde Kalletal sieht nicht vor, die genannte Kompensationsfläche als möglichen Standort von WEA planerisch</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p><b>Einwand - Nr. 13 Denkmal Windmühle Bavenhausen</b></p> <p>Es muss ebenfalls beachtet werden, dass die - zusätzlich zu den bereits bestehenden 11 Anlagen (Windpark Kleeberg) - weitere Errichtung von Windrädern in unmittelbarer Nähe des landschaftsprägenden Denkmals der Windmühle von Bavenhausen eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung dieses Denkmals darstellt.</p> <p>Die erhebliche identitätsstiftende Bedeutung des Denkmals für die gesamte Gemeinde Kalletal wird durch den Umstand belegt, dass sie auf der Homepage der Gemeinde Kalletal als Hintergrund hinterlegt ist und somit als Erkennungsmerkmal für die gesamte Gemeinde fungiert.</p> <p>Der Landschaftsverband Westfalen Lippe – Westfälisches Amt für Denkmalpflege -hat sich dahingehend geäußert, dass der Ausweisung der Fläche (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp), die Denkmaleigenschaften der Bavenhauser Mühle am Mühlenberg entgegen stehen. „Zwischen dem südlichen Teil des Gebietes und der Windmühle bestehe ein enger Sichtbezug. Windkraftanlagen würden in ihrer hochtechnischen landschaftsprägenden Wirkung in Konkurrenz zu dem Baudenkmal Windmühle treten und dessen Erscheinungsbild beeinträchtigen.“</p> <p>Als Wahrzeichen Bavenhausens hat die Windmühle ebenfalls eine touristische Bedeutung. So verläuft der im Rahmen eines LEADER-Projektes geschaffene „Weg der Blicke“ nur wenige Hundert Meter von der Mühle entfernt, mit Aussicht auf diese, durch Bavenhausen. Auf der im Ort aufgestellten Wandertafel wird die Windmühle zudem als Entdeckertipp vorgestellt und zwei Rundwanderwege führen entlang der Mühle.</p> <p>Eine Konzentrationszone für WEA im Bereich (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) würde zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen. Dieses Wahrzeichen und kulturlandschaftlich prägende Objekt würde in einem geringem Abstand mit Windrädern umbaut, so dass dieses schützenswerte Wahrzeichen und seine landschaftliche Umgebung unwiederbringlich verschandelt würde und weder die Gemeinde noch der Kreis Lippe auf diese Gegebenheiten stolz sein oder sogar damit werben könnte.</p> <p>Einer Verschandelung in diesem Ausmaß müssen wir ausdrücklich und vehement widersprechen. Wir fordern die Streichung der Potenzialflächen 3, 4, 5, und 6 als mögliche Konzentrationszonen.</p> <p><b>Einwand - Nr. 14 Widerspruch Gutachter – Kreis Lippe</b></p> <p>Im Fazit zur Potenzialfläche e und f kommt der Gutachter zur Einstufung „ungeeignet“ - führt aber auf der gleichen Seite auf, dass der Kreis Lippe in dem Gebiet Windräder genehmigt hat. Wie kann das sein, wenn die Fläche doch ungeeignet ist?</p> <p>Der Kreis Lippe hat 6 Windräder in eine ungeeigneten Fläche genehmigt.</p>	<p>auszuschließen. Sofern WEA auf dieser Fläche betrieben werden sollen, sind daher wie bei jedem anderen Standort im Rahmen der Genehmigungsverfahren jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne zu erarbeiten, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für den Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.</p> <p><b>Einwand - Nr. 13</b></p> <p>An dieser Stelle sei zunächst auf folgende Aussagen der Rechtsprechung verwiesen:</p> <p>„Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.“ (B. d. OVG NRW v. 12.02.2013 8 A 96/12)</p> <p>In den Genehmigungsverfahren künftiger WEA wird zu klären sein, inwiefern bezogen auf die Windmühle Bavenhausen Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von WEA in den Konzentrationszonen entgegenstehen. Dabei wird es in erster Linie um evtl. Sichtbeziehungen gehen. Soweit im Umfeld der Mühle bereits WEA errichtet wurden, lässt dies erkennen, dass hier eine Genehmigungsfähigkeit gegeben war.</p> <p><b>Einwand - Nr. 14</b></p> <p>In der Tat haben sich die Einschätzungen der Gemeinde Kalletal und des Kreises Lippe für die genannten Flächen unterschieden. Während</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p><b>Fazit:</b> Aus den vorgenannten Gründen stellen wir die Neutralität des Gutachtens in Frage. Eine ergebnisoffene Herangehensweise ist nicht erkennbar. Vielmehr hat der aufmerksame Leser den Eindruck, dass das Ergebnis bereits zu Beginn des Gutachtens feststand und die Begründungen entsprechend gefunden wurden. Ansonsten lassen sich keine Erklärungen für die massiven Ungleichbehandlungen bei den Bewertungen der Potenzialflächen und für die überdimensionalen Belastungen der Bewohner der Ortschaft Henstorf finden. Im Vertrauen auf einen umsichtigen, verantwortungsbewussten Gemeinderat, der in der Pflicht steht, einen rechts- und gerichtssicheren Flächennutzungsplan aufzustellen, sind wir sicher, dass die Konzentrationszonen 3, 4, 5 und 6 für die Darstellung als WEA Konzentrationszonen im FNP in der Gesamtbewertung als ungeeignet eingestuft werden.</p> <p>Sollten bei den von uns aufgeführten Einwänden Unklarheiten entstehen oder Verständnisprobleme auftreten, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Gern sind wir bereit, Ihre Fragen zu beantworten.</p>	<p>die Gemeinde aufgrund der vorgenommenen Bewertung v. a. der Attraktivität des Landschaftsbildes ohne jede Vorbelastung gewillt war, beide Flächen von WEA freizuhalten, hat der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde hier eine Befreiung vom Bauverbot im LSG erteilt.</p> <p>Nachdem inzwischen 6 WEA errichtet wurden, sieht die Gemeinde Kalletal nunmehr die Darstellung des Areals als Konzentrationszone 9 vor.</p> <p><b>Fazit:</b> Die Gemeinde Kalletal weist den Vorwurf zurück, dass die Erarbeitung des Standortkonzeptes hinsichtlich der für den FNP vorgeschlagenen Konzentrationszonen mit einem vorgegebenen Ergebnis beauftragt und begonnen wurde.</p> <p>Die schlussendlich resultierenden Flächen sind das Ergebnis der durchgeführten Bearbeitung anhand der herangezogenen Kriterien.</p>
25. mehrere Bürger (11./12.02.2016)	
<p>mit diesem Schreiben schließe ich mich den beigefügten Stellungnahmen der Bürgerinitiative „Wir das Kalletal“ und den Einwänden zu den Potenzialflächen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an.</p> <p>Ich bitte Sie, mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und unsere Stellungnahmen entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Stellungnahme der BI „Wir das Kalletal“ und die zugehörigen Abwägungsvorschläge finden sich unter Nr. 24.</p>